

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 17 (1898)

Rubrik: Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1897

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1897.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, auf die sich die citierten Band- und Seitenzahlen beziehen.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

1. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung*. Vom 23. Februar. (XVI S. 91 ff.)

Diese Verordnung, obschon sofort wieder rückgängig gemacht, gehört doch in diese Uebersicht. Bisher vorgekommene Unregelmässigkeiten sollten künftig ausgeschlossen werden. Das wäre recht, aber die Mittel, die dazu führen sollten, waren schlecht gewählt. Dass die Petenten eigenhändig unterzeichnen müssen, also Beisetzung des Namens eines Andern „im Auftrage“ oder „mit Zustimmung“ verboten wird, ist in der Ordnung; ebenso, dass die Stimmberechtigung der Unterzeichner am Fusse jeder Liste durch die zuständige Behörde der Gemeinde, in der sie ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt werden muss und der Bundesrat die Listen auf ihre Gesetzeskonformität zu prüfen hat. Aber unbegreiflich erschien die Vorschrift, dass Ungenauigkeit und Unvollständigkeit des Zeugnisses dieser Behörde die ganze Liste ungültig macht, so dass also z. B. der Beamte dadurch, dass er bei seiner Unterschrift seine amtliche Eigenschaft nicht beifügt oder die Zahl der Unterschriften nicht ausdrücklich erwähnt, dem Referendum, wenn es ihm nicht behagt, Abbruch thun kann. Weiter: wer einen

andern Namen als den seinigen oder seine Unterschrift mehrmals auf Listen setzt, unterliegt strafrichterlicher Ahndung laut Bundesstrafgesetz vom 4. Februar 1853, Art. 49. Das wäre recht, aber von Strafen gegen Gemeindebehörden, die dolos oder fahrlässig durch ungenügende Bescheinigung die Ungültigkeit von Listen herbeiführen, steht in der Verordnung nichts.

Es ist denn auch sofort gegen dieses Machwerk ein wirksamer Angriff erfolgt. Eine Motion im Nationalrat (von N.-R. Wullschleger) auf Rücknahme der Verordnung ist am 24. März vom Nationalrate angenommen worden, nachdem Bundesrat Deucher selbst deren Sistierung zugestanden hatte. In der That hat nun der Bundesrat durch Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 2. April (B.-Blatt 1897, II S. 719 f.) angezeigt, dass er die Vollziehung der Verordnung „vorläufig verschiebe,“ welcher Ausdruck sowohl als die Motivierung (dahin lautend, dass er, der Bundesrat, im Sinne einiger Motionen im Nationalrat beschlossen habe, die Revision der Bundesgesetze von 1874 und 1892 über Volksabstimmung etc. an die Hand zu nehmen) nicht zutreffen, aber als Rückzugsbrücke passieren mögen. Es ist dann auch in der eidg. Gesetzsammlung XVI S. 603 der „Bundesratsbeschluss betreffend Sistierung der Verordnung vom 23. Februar 1897 betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung“ vom 2. April 1897/25. März 1898 publiciert worden.

Nur zur Vollständigkeit nennen wir daher noch das

2. *Kreisschreiben* (des Bundesrates) *an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend das Verfahren bei Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung.* Vom 27. Februar. (B.-Blatt 1897, I S. 551 ff.)

Es führt aus: Das Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 betr. Volksabstimmungen habe die Bezeugung der Stimmberechtigung der Unterzeichner durch den Vorstand der Gemeinde verlangt, man habe aber darunter von jeher nicht blos den Präsidenten verstanden, sondern auch den Gemeindeschreiber, ja selbst die Stimmregisterführer in den grösseren Städten als kompetent betrachtet. Daher der allgemeine Ausdruck der Verordnung: zuständige Behörde. Im Anschluss daran werden die Kantonsregierungen aufgefordert, dem Bundesrate mitzuteilen, welche Beamte nach den bei ihnen geltenden Vorschriften zuständig seien, damit der Bundesrat wisse, welche Referendumsbogen er als gehörig beglaubigt gelten lassen kann.

II. Civilrecht.

1. Personenrecht.

3. *Kreisschreiben* (des Bundesrates) *an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Beglaubigung von Civilstandsakten für Belgien.* Vom 22. März. (B.-Blatt 1897, II S. 518 f.)

4. *Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Japan.* Abgeschl. am 10. November 1896. Ratifiziert von der Schweiz den 23. Dezember 1896, von Japan den 16. April 1897. (XVI S. 520 ff.)

Der gewöhnliche Inhalt solcher Verträge: Gegenseitige Zusicherung voller Freiheit der Bereisung und der Niederlassung, Schutzes für Person und Eigentum, Gleichbehandlung mit den Inländern in Bezug auf Rechtsgewähr (Gerichte), Ausübung aller Privatrechte, Gewissensfreiheit und Ausübung privaten und öffentlichen Gottesdienstes unter Respektierung der Landesgesetze, Gleichheit mit den Einheimischen betreffs Steuerpflicht, Freiheit von Militärpflicht und Militärsersatzsteuer, Handelsfreiheit auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation, Einfuhrzölle auf gleichem Fusse u. s. f. Der Vertrag tritt frühestens am 17. Juli 1899 in Kraft.

5. *Kreisschreiben* (des Bundesrates) *an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Auslegung von Ziffer 3 des Schlussprotokolls zum Niederlassungsvertrage mit Deutschland (gesandtschaftliches Zeugnis für deutsche Staatsangehörige).* Vom 27. Februar. (B.-Bl. 1897, I S. 555 f.)

Die Deutschen, die gemäss dem Vertrage von 1876 die Niederlassung in der Schweiz erworben haben, brauchen bei Erneuerung der vorher erteilten Niederlassungsbewilligung kein gesandtschaftliches Zeugnis einzuholen und zu hinterlegen, der hinterlegte Heimatschein bietet genug Garantie, nur müssen ihre Ausweise nach Ablauf ohne Verzug erneuert werden.

2. Sachenrecht.

6. *Reglement* (des Bundesrates) *betreffend die Gestattung von Nachbildungen (Copien) von Kunstwerken, die dem Bunde angehören.* Vom 13. April. (XVI S. 129 ff.)

Von Erlaubnis des Departements des Innern abhängig, die erteilt wird behufs Vervielfältigung eines Kunstwerkes durch Kupferstich und dergl. oder ein dem Gebiet der Kunst angehörendes Verfahren, ferner für Nachbildung eines Kunstwerkes im gleichen Verfahren wie das Original zum Zwecke des Verkaufs, wobei aber der

noch lebende Urheber des Originals seine Zustimmung erteilen muss, endlich für Photographien und dem Gebiete der Technik angehörende Verfahren. Das Departement holt ein Gutachten des Präsidenten der Kunstkommission und des Direktors der Sammlung ein, in der sich das Werk befindet. Kopien zum Zwecke von Studien können von dem Sammlungsvorstand bewilligt werden. Die Erlaubnis gilt für die Dauer von 6 Monaten. Die Nachbildungen dürfen nur von freier Hand oder durch Photographie gemacht werden.

7. Internationaler Verband zum Schutze der litterarischen und künstlerischen Werke. (Berner Konvention, vgl. diese Zeitschr. N. F. VII S. 400 ff.) *I. Zusatz-Abkommen betreffend Aenderung der Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und der Ziffern 1 und 4 des zugehörigen Schlussprotokolls.* Abgeschlossen zwischen der Schweiz, Deutschland, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Spanien und Tunis. Abgeschlossen am 4. Mai 1896, in Kraft seit 9. Dezember 1897. Bundesbeschluss vom 8. Juni 1897. *II. Erklärung betreffend Interpretation gewisser Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 und des am 4. Mai 1896 unterzeichneten Zusatz-Abkommens.* Vereinbart zwischen der Schweiz, Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, Spanien und Tunis. Vereinbart am 4. Mai 1896, Hinterlegung der Ratifikation am 9. September 1897. Bundesbeschluss vom 8. Juni 1897. (XVI S. 609 ff.)

Die Berner Konvention Art. 17 sieht Konferenzen von Delegierten der Vertragsstaaten zum Zwecke der Revision von Konventionsbestimmungen vor. Das Resultat der ersten dieser Konferenzen, die vom 15. April bis zum 4. Mai 1896 in Paris getagt hat, ist in den beiden Aktenstücken niedergelegt. Norwegen und Haiti traten dem Zusatz-Abkommen nicht bei, für diese Staaten gilt dasselbe nicht (Art. 17 Abs. 3 der Konvention); der Interpretationserklärung blieben Grossbritannien und Haiti fern, für die sind demnach die aufgestellten Interpretationen nicht bindend, für Norwegen nur soweit, als sie sich auf die ursprüngliche Konvention beziehen.¹⁾

Der wesentliche Inhalt ist:

Nicht die Veröffentlichung (hiezü Interpretation 2) eines Werkes in einem Verbandstaat, sondern die erste Veröffentlichung in einem solchen ist für die Schutzerlangung massgebend (Art. 2 Abs. 1); für diese ist aber nur die Erfüllung der im Ursprungsland vor-

¹⁾ Laut A. S. d. B.-G. XVI S. 637 ist nun mit Note vom 17. Januar 1898 auch Haiti den Akten der Pariser Konferenz beigetreten.

geschriebenen Bedingungen und Formalitäten erforderlich (Interpretation 1; für Grossbritannien, wo die Frage hauptsächlich praktisch wäre, unverbindlich). Nachgelassene Werke sind schutzfähig (Art. 2 Abs. 5), ebenso, nach Massgabe der internen Gesetzgebung, Bauwerke und Erzeugnisse der Photographie (Schlussprotokoll Ziffer 1).

Der Schutz eines in einem Verbandstaate zum erstenmal herausgegebenen Werkes eines Angehörigen eines Nichtverbandstaates wird nicht mehr dem Verleger, sondern direkt dem Urheber zu Teil (Art. 3).

Das Uebersetzungsrecht wird international als Bestandteil des Urheberrechts erklärt, ein Bestandteil, der indes infolge zehnjähriger Unterlassung des Gebrauches (vom Erscheinen des Originalwerkes an gerechnet) dahinfällt (Art. 5 Abs. 1).

Der Schutz für Zeitungs- und Zeitschriftenpublikationen wird klargestellt (Art. 7); zu unterscheiden sind: Romane und Novellen (voller Schutz); politische Artikel, Tagesneuigkeiten und faits divers (frei); der übrige Inhalt (ausdrückliches Verbot erforderlich, ansonst frei mit Auflage der Quellenangabe); vgl. eidg. Bundesges. Art. 11 A Ziffer 4 und 5.

Abgelehnt hat die Konferenz die Bestimmung, dass die längste Schutzdauer eines Werkes die des Ursprungslandes sei.

Als unerlaubte Adaptation wird erklärt die Umarbeitung eines Romans in ein Theaterstück oder eines solchen in einen Roman (Interpretation 3), dagegen wurde abgelehnt der Zusatzvorschlag, wonach von den mechanischen Musikwerken unabhängig verkäufliche, jedoch nur in Kombination mit solchen zur Wiedergabe geschützter Musikstücke dienliche, mit einer Art Notensatz versehene Hilfsmittel, im Gegensatz zur bisherigen Auffassung, als unerlaubte Adaptationen angesehen werden sollten. Dieser Zusatz hätte nicht nur mit Notenanreissmitteln versehene Scheiben, Platten und Bänder, sondern auch die auswechselbaren Stiftenwalzen getroffen, und damit wäre die schweizerische Musikdosenfabrikation lahmgelegt worden; vgl. Bundesblatt 1896, IV S. 646.

Die übrigen Modifikationen der Konvention sind Korrekturen formeller Art: Art. 12 (Streichung der Worte: bei der Einfuhr), Art. 20 Abs. 2 (ausdrückliche Erwähnung der schweizerischen Regierung als Kündigungsstelle), Schlussprotokoll Ziffer 4 (Ergänzung mit Rücksicht auf das neue Abkommen). v. S.

8. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 9 der Vollziehungsverordnung vom 31. August 1894 (gewerbliche Muster und Modelle) und von Art. 11 der Vollziehungsverordnung vom 10. November 1896 (Erfindungspatente)*. Vom 30. Juli. (XVI S. 217 f.)

Für alle an das eidg. Amt für geistiges Eigentum adressierten internen Postsendungen ist das Datum der Postaufgabe als Empfangsdatum anzusehen.

9. (*Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums.*) *Protokoll III. betreffend den Kredit für das internationale Bureau der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vereinbart zwischen der Schweiz, Belgien, Brasilien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Italien, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Schweden und Tunis.* Abgeschlossen am 15. April 1891, in Kraft ab 1. Januar 1898. (XVI S. 358 ff.)

Die Ausgaben des internationalen Bureaus im Maximum von Fr. 60,000 jährlich werden von den vertragschliessenden Staaten gemeinsam bestritten.

10. *Beitritt von Serbien und S. Domingo zum Protokoll III. der internationalen Uebereinkunft betreffend Schutz des gewerblichen Eigentums.* Vom 9. November. (XVI S. 357.)

11. *Verordnung (des Bundesrates) betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen.* Vom 16. Oktober. (XVI S. 290 ff.)

Vorschriften für die Etablissements, die dem Fabrikhaftpflichtgesetz und dem Gesetz über Erweiterung der Haftpflicht unterstellt sind; nur für diese besteht die Bundeskompetenz zum Erlass einer bezüglichen Verordnung. Vergl. dazu das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 16. Oktober im B.-Bl. 1897, IV S. 496 ff.

12. *Revision des Art. 24 der Bundesverfassung.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juli, in Kraft mit 15. Oktober (Erwahrung des Abstimmungsresultats durch die Bundesversammlung). (XVI S. 339 ff.)

Aus Art. 24 werden die Worte „im Hochgebirge“ gestrichen. Es heisst jetzt: der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei.

13. *Bundesratsbeschluss betreffend das Holzriesen, Holzfällen etc. längs der Berner Oberlandbahnen.* Vom 12. März. (B.-Bl. 1897, I S. 987 ff.)

14. *Uebereinkunft (zwischen der Schweiz und Baden) betreffend die Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein.* Abgeschl. in Konstanz den 3. Juli, ratif. von der Schweiz den 3. September, von Baden den 29. Juli; in Kraft getreten den 1. Januar 1898. (XVI S. 221 ff.)

Hauptzweck ist, die Anwendung gleichartiger Bestimmungen wie die der Uebereinkunft von Bregenz vom 5. Juli 1893 auch für den Untersee und den Rhein herbeizuführen und sonstige für

Erhaltung und Vermehrung der wertvollen Fischarten erforderliche Vorschriften zu erlassen. Nach Umschreibung des Geltungsgebietes dieser Ordnung werden die beiderseitigen Ortschaften bezeichnet, deren Einwohner zur freien Ausübung der Fischerei nach Massgabe der Ordnung zugelassen sind. Die Fischereiaufsicht auf diesem ganzen Geltungsgebiete steht dem Bezirksamt Konstanz zu, Baden wählt und besoldet auch den Fischermeister, die Fischereiaufseher werden von den beteiligten Staaten nach Bedürfnis bestellt und entlohnt. Eine Fischereikommission (nur Mitglieder, die von den im Fischerbuch eingetragenen Fischern aus ihrer Mitte gewählt werden, 2 badische und 2 schweizerische, unter Vorsitz des Bezirksbeamten) steht dem Bezirksamt beratend zur Seite. Letzteres erteilt die zum Fischfang erforderlichen Fischerkarten, und führt das Fischerbuch, worin die selbständigen Fischer und die Fischereigehilfen, die zur Ausübung der Fischerei mit Stellnetzen, Zuggarn und dgl. berechtigt sind, eingetragen werden. — Folgen einlässliche Vorschriften über Fischereizeit, Fanggeräte, Schonzeiten, künstliche Fischzucht, Marktverbot, Seefeiertage, Krebsfang. Schliesslich Strafbestimmungen und der Satz, dass das Bezirksamt Konstanz ausschliesslich zur polizeilichen Strafverfolgung der Fischereiübertretungen auf dem ganzen Geltungsgebiet dieser Fischereiverordnung kompetent ist. Die Geldstrafen fallen in die badische Staatskasse. Die schweizerischen Bezirksämter haben gegen die auf ihrem Gebiet wohnhaften Verurteilten auf Ansuchen der badischen Behörde den Strafvollzug zu bewirken.

3. Obligationenrecht.

15. Aufnahme eines Art. 69^{bis} in die Bundesverfassung. Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juli, in Kraft mit 15. Oktober (Erwahrung des Abstimmungsresultats durch die Bundesversammlung). (XVI S. 343 ff.)

Der neue Artikel lautet: „Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen: a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln; b) über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können. Die Ausführung der bezüglichlichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone, unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes. Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.“

16. Vorschriften (des Bundesrates) betreffend den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen. Vom 13. Dezember. (XVI S. 401 ff.)

Die Kompetenz zum Erlasse dieser sehr detaillierten Bauvorschriften wird dem B.-Ges. betr. die Arbeit in den Fabriken

vom 23. März 1877, Art. 3 Abs. 5 entnommen. Die Pläne für Fabrikbauten sind von der Kantonsregierung nach Einholung eines Gutachtens des eidg. Fabrikinspektors zu genehmigen. Mangels einer Verständigung entscheidet das eidg. Industriedepartement, bezw. der Bundesrat.

17. Bundesratsbeschluss betreffend Vollziehung von Art. 15 und 16 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken. Vom 13. Dezember. (XVI S. 410 ff.)

Detaillierte Bezeichnung der Verrichtungen, von denen schwangere Frauen in Fabriken auszuschliessen sind, und derjenigen, zu denen Kinder zwischen dem angetretenen 15. und dem vollendeten 16. Altersjahre in Fabriken nicht zu verwenden sind.

Auf diese zwei Beschlüsse bezieht sich auch das

18. Kreisschreiben (des Bundesrates) an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Vollziehung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken. Vom 13. Dezember. (B.-Bl. 1897, IV S. 1274 ff.)

Betrifft folgende Punkte: 1. Mitteilung der Festtage, an denen die Arbeit untersagt ist, nach den kantonalen Festsetzungen. Drei Kantone (Glarus, Aargau und Baselland) sind über das bundesgesetzliche Maximum von 8 Festtagen hinausgegangen, und werden um Aenderung ersucht. — 2. Die im Jahr 1892 ohne bindende Kraft aufgestellten Normen für den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen haben sich bewährt und werden deshalb als Vorschriften erlassen (s. Nr. 16). — 3. Die Vollziehung der Art. 15 und 16 des B.-Ges. über die Arbeit in den Fabriken wird in einem Bundesratsbeschluss geordnet (s. Nr. 17). — 4. Die Elektrizitätswerke werden unter das Fabrikgesetz gestellt (genauer: Anstalten zur Erzeugung elektrischen Stromes mit mehr als zwei Arbeitern).

19. Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung über Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals im Dienste. Vom 25. September. (XVI S. 258.)

Es ist die Verordnung vom 30. Dezember 1881 nebst Abänderungsbeschluss vom 23. Februar 1886 gemeint. Die Aufhebung erfolgt, weil diese Verordnung mit Art. 18 des B.-Ges. über das Postregal vom 5. April 1894 im Widerspruch steht.

20. Beitritt von Deutsch-Südwestafrika zur internationalen Uebereinkunft betreffend den Geldanweisungsdienst. Vom 4. Oktober. (XVI S. 288.)

21. Beitritt des britischen Schutzgebietes von Sarawak zum Weltpostvertrag. Vom 13. März. (XVI S. 96.)

22. Beitritt des Oranjesfreistaates zum Weltpostvertrag. Vom 8. Oktober. (XVI S. 289.)

23. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung, bezw. Ergänzung von § 46, Absätze 12 und 13 des Eisenbahntransportreglements.* Vom 20. Dezember. (XVI S. 420 f.)

Betrifft die Beförderung von jungen, auf Alpen zu transportierenden Schafen und Ziegen in Kisten und dergl.

24. *Beitritt von Dänemark zum internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr.* Vom 1. Juli. (XVI S. 214 ff.)

25. *Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des am 15. Juli 1890 zwischen beiden Ländern abgeschlossenen Spezial-Telegraphenvertrags.* Vom 10. Februar. (XVI S. 212 f.)

III. Strafprozess.

26. *Kreisschreiben (des Bundesrates) an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend das Verfahren bei Widerhandlung gegen Art. 2 des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der Handelsreisenden.* Vom 2. April. (B.-Blatt 1897, II S. 716 ff.)

Das Handelsdepartement hat darüber zu wachen, dass bei Umgehung des besagten Art. 2 nicht nur eine Busse ausgesprochen, sondern auch die nachträgliche Entrichtung der Taxe angeordnet werde.

IV. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

27. *Bundesgesetz betreffend die Organisation des politischen Departements.* Vom 26. März. (XVI S. 157 ff.)

28. *Bundesgesetz betreffend Organisation des schweizerischen Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Departements.* Vom 26. März. (XVI S. 160 ff.)

29. *Bundesgesetz betreffend Organisation der Eisenbahnabteilung des Post- und Eisenbahn-Departements.* Vom 27. März. (XVI S. 188 ff.) Hiezu

30. *Bundesratsbeschluss betreffend Organisation und Geschäftsgang der Eisenbahnabteilung des Post- und Eisenbahn-Departements.* Vom 13. Juli. (XVI S. 193 ff.)

31. *Bundesratsbeschluss betreffend die Kompetenzen der Departemente und der Abteilungschefs.* Vom 9. April. (XVI S. 117 ff.)

Unter Berufung auf die im Art. 20 des Bundesbeschlusses vom 21. August 1878 betr. die Organisation des Bundesrates enthaltene Ermächtigung, wonach unter Vorbehalt endgültigen Entscheides des

Bundesrates, der gegenüber den Erlassen der Abteilungschefs und der Departemente angerufen werden kann, gewisse Geschäfte den letzteren zugewiesen werden können, erfolgt hier die Kompetenzübertragung für einzelne Geschäfte an die Departementschefs. Wir heben hervor, dass das Justizdepartement hauptsächlich die Auslieferungsfragen nunmehr direkt erledigt.

32. *Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten.* Vom 2. Juli. (XVI S. 272 ff.)

Es werden 7 Besoldungsklassen aufgestellt (die erste mit Fr. 6000—8000, die unterste bis auf Fr. 2500) und alle eidgenössischen Beamten in diese verteilt. Bemerkenswert ist noch Art. 10: Bei Erledigung von Stellen durch Todes- oder Krankheitsfälle kann ein Nachgenuss der Besoldung bis auf ein Jahr eintreten, worüber der Bundesrat in jedem einzelnen Falle entscheidet. Jede Beschlagnahme und Pfändung seitens allfälliger Gläubiger ist bezüglich dieses Nachgenusses ausgeschlossen.

33. *Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Amtskautionen vom 21. Januar 1896 für die Beamten und Angestellten der Postverwaltung sowie für die Postpferdhalter.* Vom Bundesrate genehmigt den 2. Februar. (XVI S. 44 ff.)

Setzt die Höhe der Kautionen fest, stellt Formulare für die Personalkautionen auf, bestimmt die Requisite der Bürgen (deren zwei mit solidarischer Haftbarkeit notwendig sind), die Kontrolle der Personalkautionen und deren Erneuerung, und regelt die Haftpflicht des Amtsbürgschaftsvereins, der die unbedingte solidarische Haftbarkeit seiner Mitglieder in seinem Bürgschaftsschein zu versprechen hat. Ueber das Verhältnis zu diesem Verein giebt Näheres das

34. *Reglement über den Geschäftsgang zwischen der Bundesverwaltung und dem schweizerischen Amtsbürgschaftsverein.* Vom Bundesrate genehmigt den 2. Februar. (XVI S. 59 ff.)

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

35. *Gesetz (des Landrates des Kantons Basellandschaft) betreffend Wahlen und Abstimmungen.* Vom 2. März 1896. Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Mai. (Amtsblatt v. 1896 I Nr. 11.)

Eine Hauptneuerung des Gesetzes ist die, dass den Gemeinden die Einführung der Stimmurnen bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gestattet sein soll. Bisher gab es nur das Verfahren „in geschlossener Versammlung“ mit Stimmzetteln, die eingesammelt und verlesen wurden; wer mitstimmen wollte, musste der ganzen Verhandlung beiwohnen. Nur die Wahlen der Landräte event. Verfassungsräte und Gescheide, die nach Kirchgemeinden vorgenommen werden, müssen fernerhin nach dem bisherigen Verfahren stattfinden, indem alle Wähler des Wahlkörpers sich an einem Orte versammeln. Für alle durch die Urne vorzunehmenden Wahlen sollen gedruckte Stimmzettel ausgeteilt werden, und unter die Beamten, die wegen dienstlicher Verhinderung ausnahmsweise ihre Stimme früher abgeben müssen, sind auch die Pfarrer, Siegriste und Organisten der staatlich anerkannten Kirchgemeinden aufgenommen.

Dieses Gesetz ist aus Versehen in der vorjährigen Uebersicht nicht eingereiht worden, es gehört dort vor Nr. 30 (S. 418). Die zu Nr. 30 gemachte Angabe ist darnach auch zu modifizieren.

36. Beschluss (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend authentische Interpretation von Art. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Ausübung des kantonalen Referendums und der Initiative vom 9. Januar 1893.* Vom 19. Mai. In Kraft getreten am 21. Juni. (G. S., N. F. VII S. 333.)

Die in Art. 1 enthaltene Vorschrift: „Das Anbringen von Begehren verschiedener Art in der gleichen Eingabe ist unzulässig“ will sagen: in der gleichen Eingabe kann das Begehren um die Anordnung der Volksabstimmung nur über ein Gesetz oder einen Grossratsbeschluss, bzw. nur ein die Gesetzgebung betreffendes Initiativbegehren gültig gestellt werden. Auch ist das Anbringen eines Referendums und eines Initiativbegehrens in der gleichen Eingabe unzulässig.

37. Decreto legislativo (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *circa l'esercizio del diritto di voto del personale viaggiante delle poste, delle ferrovie e dei battelli a vapore.* Del 16 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIII p. 9 s.)

Diese Bediensteten können den Tag vor der eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung ihre Stimme bei der Gemeindebehörde ihres Wohnorts abgeben. Näheres wird hiefür vorgeschrieben, und ausserdem gehört dazu

38. Regolamento d'esecuzione (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *del decreto legislativo 16 gennajo 1897 circa il voto del personale viaggiante delle imprese di trasporto.* Del 25 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIII p. 11 s.)

Das Dekret hat zu einem Rekurs an den Bundesrat geführt, der für eidgenössische Abstimmungen die Stimmabgabe am Tage vorher als mit den bundesgesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stehend unzulässig erklärt hat, die Bundesversammlung aber, an die der Rekurs weiter gezogen wurde, hat ihn im Widerspruch mit dem Gesetz begründet erklärt und das Dekret aufrecht erhalten.

39. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend Abänderung der Verordnung vom 5. Oktober 1878 betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes.* Vom 11. Februar. (Off. G. S., XXIV S. 354.)

Betrifft die Beilage der Bundesgesetze.

40. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend Amtsblatt-Expedition an Wirte.* Vom 21. Mai. (Amtsblatt Nr. 21.)

41. Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A. Rh.) *betreffend die Herausgabe des Amtsblattes.* Vom 26. August. (A. S. d. Ges., IV S. 250 ff.)

42. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend Abänderung des Dekretes über die Herausgabe eines Kantons- und eines Amtsblattes vom 18. Februar 1850.* Vom 24. September. (Amtsblatt Nr. 78.)

Aufhebung des § 6 des Dekretes, das den geistlichen und weltlichen Beamten des Kantons (ausser den Gemeindebeamten) das Halten des Amtsblattes und der Gesetzessammlung (Kantonsblattes) auf eigene Rechnung auferlegt hatte. Sie erhalten beides jetzt auf Rechnung der Municipalgemeinden, die Ortsvorsteher auf Rechnung der Ortsgemeinden.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

43. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend die Erneuerung der Niederlassung.* Vom 24. Juli. (G.-S., V S. 272.)

Wenn Niedergelassene, welche während kürzerer oder längerer Zeit (z. B. der Sommersaison) im Kanton ein Geschäft betreiben, dieses aufgeben und das Land verlassen, so erlischt damit die erworbene Niederlassung, und wenn sie im folgenden Jahre wieder kommen und das Geschäft wieder eröffnen, so müssen sie die Niederlassung neu erwerben.

44. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant les placements de fonds par les communes.* Du 25 mai. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 6 ss.)

Giebt einige genauere Vorschriften behufs Ausführung des Art. 77 des Gemeindegesetzes vom 5. März 1888, der im Allgemeinen die Anlage von Kapitalien der Bürgergutfonds den Gemeinderäten zuweist.

45. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *supprimant la carte de convocation individuelle pour les élections communales concernant la nomination des conseils de surveillance et de contrôle de la gestion des biens du Fonds des ressortissants.* Du 14 juin. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 11 ss.)

46. *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Bern) *über das Armen- und Niederlassungswesen.* Vom 22. September. In der Volksabstimmung angenommen am 28. November. (Ges., Dekr. u. Verord., N. F. XXXVI S. 225 ff.)

Die revidierte Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 (s. diese Zeitschr. N. F. XIII S. 497 ff.) hatte in Art. 91 für eine Neuordnung des Armenwesens folgende wegleitende Bestimmungen aufgestellt: Die öffentliche Armenpflege soll als eine gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Thätigkeit der Gemeinden und des Staates geordnet werden. Der Staat aber soll für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen und hiefür nötigenfalls eine besondere Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer erheben.

Das neue Gesetz will dieses Programm verwirklichen, wobei es sich gegenüber den bisherigen Zuständen nicht um eine grundsätzliche Umbildung der Armenpflege handelt, sondern zum Teil um eine Sanktion dessen, was sich in den letzten Jahrzehnten bereits herausgebildet hatte, zum Teil aber um eine Verbesserung der Organisation des Armendienstes. So hat das neue Gesetz namentlich an dem im Jahr 1857 eingeführten Grundsatz der örtlichen Armenpflege festgehalten, ja dieses Prinzip nun auch auf die jurassischen Bezirke, die bisher burgerliche Armenpflege hatten, ausgedehnt. In der That hatten sich auch die Gründe, aus denen bereits 1857 die örtliche Armenpflege eingeführt worden war, im Laufe der Zeit nur verschärft. Zählte man 1850 179,732 Kantonsangehörige, die ausser ihrer Heimatgemeinde wohnten, gegen 222,128 in ihrer Gemeinde wohnhafte, so waren im Jahr 1888 diese Zahlen 273,843 gegen 207,828, zudem war die Zahl der im Jura niedergelassenen Alt-Berner ungemein gestiegen, so dass es nur als billig erschien, die Ausnahmstellung dieses Kantonsteils aufzuheben.

Dagegen hatte sich ein anderer Grundsatz des früheren Armenwesens im Laufe der Zeit nicht bewährt. Die Verfassung von 1846 hatte die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Armenunterstützung

aufgehoben und demgemäss war denn auch in dem Armengesetz von 1857 die Gemeindearmentelle (-steuer) aufgehoben worden, die Armen wurden nach diesem Gesetz in zwei Klassen geteilt: Notarme, die vom Ertrag der Armengüter, Verwandtenbeiträgen, Rückerstattungen und Beiträgen der Bürgergüter, mit einer Unterstützung des Staates, die auf Fr. 589,000 angeschlagen wurde, unterhalten werden sollten, und Dürftige oder Spendarme, die man der Hauptsache nach der organisierten Wohlthätigkeit überwies. Allein diese Vorkehrungen waren den sich entwickelnden Verhältnissen nicht gewachsen. Die Gemeinden mussten je länger je mehr sich an der Armenunterstützung beteiligen, so dass deren Belastung schliesslich auf etwa Fr. 1,200,000 angestiegen ist. Demgegenüber wurde es als Pflicht des Staates betrachtet, ergiebiger als bishin an der Armenpflege sich zu beteiligen, und so hat denn das neue Gesetz in diesem Punkte eine andere Ordnung aufgestellt.

Die wesentlichste Aenderung im Armenwesen liegt also mit diesem Gesetz, abgesehen von der Vereinheitlichung der Ordnung für den ganzen Kanton, darin, dass für eine bessere Beschaffung der Finanzmittel und Ausgleichung der Armenlast durch das Mittel der grösseren Belastung des Staates und der Entlastung der Gemeinden gesorgt worden ist. Dieses Resultat wird dadurch erreicht, dass der Staat den Gemeinden wesentlich höhere Beiträge als bishin verabfolgt. Nach §§ 38 bis 43 bleibt zwar die Armenadministration Gemeindesache, die Gemeinden haben aber dem Staat Rechnung zu stellen und der Staat entrichtet alsdann von dem Rest der Ausgaben, der nach Abzug der Verwandtenbeiträge, des Armengutertrages, der Bürgergutsbeiträge und der Rückerstattungen verbleibt, 60 bis 70 % bei den Notarmen, während zur Unterstützung der Spendarmen der Staat für erwachsene Personen 40 bis 50 % und für Kinder 60 bis 70 % der Gemeindeausgaben übernimmt. Ausserdem verspricht der Staat weitere Unterstützungen für die mit Armenausgaben unverhältnismässig belasteten Gemeinden und Beiträge von 40 bis 50 % an die allgemeinen Veranstaltungen der Gemeinden in der Armenpflege, sowie endlich Beiträge an die Gemeinden bei grossen Unglücksfällen durch Naturereignisse, wenn nachgewiesen ist, dass sich die freie Liebesthätigkeit von Privaten, Gemeinden oder Bezirken ebenfalls angemessen beteiligt hat. Für die Aufstellung der Gemeinde-Armenrechnungen werden eine Reihe Anweisungen gegeben, an die der Staat sich bei der Ausmittlung seiner Beiträge hält. So bestimmt § 39 des Gesetzes, es seien $\frac{1}{2}$ betr. das Kostgeld für die in Anstalten Versorgten die Ansätze, die für diese Anstalten aufgestellt sind, zu Grunde zu legen, wobei aber bei Privatanstalten der Staat gegenüber Ueberforderungen seinen Beitrag reduzieren kann. Für die Verpflegung

der Kinder, die nicht in Anstalten versorgt sind, macht nach § 40 der Betrag Regel, den die Gemeinde dafür auslegt, wobei aber bei Ueberschreitung eines den Verhältnissen entsprechenden Masses ebenfalls eine Herabsetzung des Staatsbeitrages stattfinden soll. Endlich stellt § 41 für die Verpflegung von dauernd unterstützten Erwachsenen, die nicht in einer Anstalt leben, der Regierungsrat jährlich ein Durchschnittskostgeld auf, und zwar berechnet nach den hiefür im vorhergehenden Jahr im ganzen Kanton erwachsenen Kosten. Mehrauslagen gegenüber diesem Durchschnitt trägt die Gemeinde, bei Minderausgaben dagegen wird der Beitrag nach den wirklichen Auslagen berechnet.

Mit dieser Regelung der Ausgaben verbindet das Gesetz im weitem eine Reihe von Vorschriften, mit denen eine Verbesserung der Art der Armenpflege erzielt werden soll, wie Organisation einer intensiven Aufsicht des Staates und der Gemeinden und ihrer Aufsichtsbehörden, betr. richtige Auswahl der Pflegeart nach den individuellen Verhältnissen der Armen, sowie richtige Auswahl der Pflegeorte. Des nähern bestimmt § 12: Die Versorgung der Kinder und Erwachsenen soll durch freie Verkostgeldung an wohlbeleumdete, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute, oder durch Selbstpflege erfolgen (wie alt hergebracht), im weitem aber bei Kindern im schulpflichtigen Alter durch geeignete Verteilung unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der innerhalb der Gemeindegemarkungen befindlichen Liegenschaften gegen Entschädigung, und im Uebrigen in den Gemeindearmenhäusern und in den staatlichen und privaten Rettungs- und Verpflegungsanstalten stattfinden. Die Gemeinden haben diese Versorgung durch Verpflegungsreglemente zu ordnen, die von der kantonalen Armenkommission begutachtet und von dem Direktor des Armenwesens zu genehmigen sind. Dabei soll namentlich auch darauf geachtet werden, dass die Gemeinden in zweckentsprechender Weise die Aufsicht im Allgemeinen besorgen, ganz besonders aber die Pflege der Kinder in den ersten Lebensjahren unter gehöriger Aufsicht halten. Nähere Anweisung für die Versorgung der Kinder ist mit den Vorschriften gegeben: Es soll denselben eine christliche Erziehung gegeben werden, sie seien zu fleissigem Schulbesuch anzuhalten, neben der Schule gut zu beaufsichtigen, an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu gewöhnen und zu einer Berufsthätigkeit vorzubereiten, in Hinsicht aber auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege gehörig zu unterhalten. Solche, die an Fleiss und Fähigkeiten sich auszeichnen, oder umgekehrt nicht normal entwickelt sind, sollen, soweit möglich, in passende Bildungsanstalten untergebracht werden, Personen, die nicht mehr schulpflichtig sind, sollen, wenn sie infolge angeborener Uebel ihren Lebensunterhalt nicht selbständig erwerben

können, so verpflegt werden, dass sie, soweit ihre Arbeitskraft reicht, zu ihrem Unterhalt in Anspruch genommen werden, im übrigen aber soll in Bezug auf Schutz und Pflege über ihre Versorgung alle erforderliche Aufsicht geübt werden (§ 11).

Ueber den Rahmen einer Ordnung der Armenpflege geht dann das Gesetz im Fernern hinaus, indem es eine Reihe von Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut in Aussicht nimmt. Diese Aufgabe wird in § 85 im allgemeinen umschrieben und alsdann in den §§ 86 bis 92 näher ausgeführt mit Hinsicht auf die Fürsorge für die vom Armenetat entlassenen Kinder, die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwaarloster Kinder, die Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zur Berufserlernung und die Unterstützung von Ansiedelungen. Herauszuheben ist hiebei einmal die Ordnung rechtzeitigen Einschreitens bei sittlicher Gefährdung oder Verwaarloosung, womit sich (§ 89) eine Aenderung verschiedener Bestimmungen des Strafgesetzbuches betr. jugendliche Uebelthäter verbindet. Soweit immer möglich, soll Erziehung und nicht Strafe Platz greifen und auch bei Verhängung letzterer der erzieherische Zweck in den Vordergrund gestellt werden. Nötigenfalls soll später hierüber ein Dekret des Grossen Rates mit näheren Bestimmungen erlassen werden. Sodann hat § 92 eine „Auswanderungssteuer“ mit der Anordnung vorgesehen, dass die Gemeinden aus der Spendkasse an einzelne Arme, sowie an arme Familien Beiträge zur Ansiedelung innerhalb oder ausserhalb des Kantons verabfolgen können, wobei jedoch die Beschlüsse der Armenbehörden der Genehmigung der Armendirektion unterliegen, die von den persönlichen Verhältnissen, Reiseziel und Reise- oder Ansiedelungsmitteln genau zu unterrichten ist; auch darf diese Beisteuer nur entrichtet werden, wenn voraussichtlich die ökonomische Lage der Auswandernden dadurch verbessert wird, also nicht zum blossen Abschub.

Dieser Darstellung der Hauptneuerungen lassen wir eine kurze Uebersicht des Gesetzes folgen.

Es zerfällt in vier Hauptabschnitte: Organisation der Armenpflege (§§ 1—84), Massnahmen zur Bekämpfung der Armut (§§ 85 bis 92), Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsangehörigen (§§ 93—118) und Uebergangsbestimmungen (bis § 125).

Im ersten Abschnitt wird die Unterstützung der Notarmen und Spendarmen beibehalten und aus den auswärtigen Armen ein eigener Etat gebildet. Die Mittel zur Unterstützung der dauernd Bedürftigen (Notarmen) werden in §§ 13 bis 43 der Reihe nach festgestellt und einlässlich geordnet. Es sind hier zu nennen: 1) Die Beiträge der Familienangehörigen, wobei das Gesetz die Unterstützungspflicht

in Abweichung vom früheren Recht auch auf die vollbürtigen Geschwister ausgedehnt hat (§§ 14—18). 2) Die Beiträge der Bürgergemeinden, in Betreff welcher die Verfassung schon bestimmt hat, es seien die Beiträge der Burgerschaften und burgerlichen Nutzungskorporationen dem Grundsatz nach beizubehalten. Die Beiträge werden auf jährlich etwa Fr. 100,000 berechnet (§§ 19—27). 3) Beiträge der Armengüter, wobei den Gemeinden der Ertrag der Armengüter nur noch mit 3 % in Anrechnung gebracht werden soll (§ 31). 4) Die Rückerstattungen, von denen nach § 36 die Hälfte der Spendkasse überwiesen wird, und endlich 5) Die schon erwähnten staatlichen Beiträge, betreffend welcher wir nur noch erwähnen, dass der Staat auch angewiesen wird, Einrichtungen und Bestrebungen von Gemeinden, Bezirken, kirchlichen Gemeinschaften, gemeinnützigen Vereinen u. a. im Gebiete des Armenwesens durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge zu unterstützen.

Die Spendarmen sollen durch die Erträgnisse der Spendgüter und Stiftungen, durch die freiwillige Liebeshätigkeit und durch Beiträge von Staat und Gemeinden unterstützt werden, wozu noch die Beiträge von Familienangehörigen und gewisse Bussen, die an das Spendgut fallen, kommen (§ 51). Die Aufgabe solchen Bedürftigen gegenüber wird wesentlich dadurch erweitert, dass in diesem Zweig der Armenpflege nicht nur einzelne Personen, sondern auch allgemeine Veranstaltungen unterstützt werden sollen, die geeignet wären, der Verarmung vorzubeugen (§ 55).

Die auswärtige Armenpflege wird in dem Sinne geordnet, dass die Wohnsitzgemeinden noch während zwei Jahren, vom Verlassen des Kantons an gerechnet, die erforderlichen Pflegekosten zu tragen haben. Von da an aber fallen die Armen alsdann ganz zu Lasten des Staates und zwar auch dann, wenn sie in Folge der Verarmung in den Kanton zurückkehren. Dabei wird namentlich auch der Heimtransport (Armenschub) einlässlich geordnet (§ 56 Abs. 4, § 59).

Die Organisation der Armenbehörden schliesst sich selbstverständlich an den öffentlich-rechtlichen Organismus des Kantons (Gemeinde, Bezirksbehörden und Regierungsrat) an. Neu eingeführt sind als Aufsichtsorgane die kantonale Armenkommission und ein kantonaler Armeninspektor (§§ 71 bis 74). § 84 gestattet die Verwendung weiblicher Kräfte in sachgemässen Gebieten der öffentlichen Armenpflege. Beibehalten ist das Recht der Bürgergemeinden, die burgerliche Armenpflege unter Aufsicht des Staates bei Vorhandensein hinreichender Mittel fortzuführen (§ 19 ff).

Den zweiten Abschnitt betr. die Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut haben wir bereits betrachtet.

Aus dem dritten Abschnitt, die Niederlassung, den Aufenthalt und den Unterstützungswohnsitz betreffend (§§ 93 bis 118), führen wir einmal die Neuerung an, dass mit der verfassungsgemäss jedem Kantonsangehörigen, der einen Heimatschein vorweist und bisher nicht dauernd unterstützt wurde, freigegebenen Niederlassung grundsätzlich auch die Armengenössigkeit erworben wird; von weiteren Requisiten, wie der Arbeitsfähigkeit, ist nicht mehr die Rede, woraus sich die Gefahr namentlich für verkehrsreiche Ortschaften ergeben würde, durch allzu grossen Zuzug über die Massen belästigt zu werden, wenn nicht mit einer Klausel Vorsorge getroffen wäre. Diese liegt in der Bestimmung, wonach, wenn eine Person innerhalb zwei Jahren vom Einzug in eine Gemeinde an gerechnet, in den Zustand der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit gerät, sie nicht der neuen Gemeinde, sondern der früheren Wohnsitzgemeinde zufällt. So hat einerseits die alte Wohnsitzgemeinde kein grosses Interesse daran, Jemanden abzuschieben, und andererseits mag es die neue Gemeinde auch ohne Gefahr dulden, dass der Wohnsitz in ihrer Marche gesucht werde. Der mit Ablauf der zwei Jahre erworbene Wohnsitz (§ 104) wird Unterstützungswohnsitz genannt. Neben dieser Massregel dient zur Verminderung der Gefahren des Zu- und Abschiebens lästiger Personen die wesentliche Erhöhung des Staatsbeitrages und die damit verbundene Aufsicht des Staates, von der man hofft, dass es ihr gelingen werde, allen unsauberen Machenschaften entgegenzutreten. Vor allem dürfte das Mittel wirksam sein, den Gemeinden, die diesfalls zu Rügen Anlass geben, den Staatsbeitrag zu entziehen (§ 78).

Neben dem genannten Unterstützungswohnsitz wird in dem Gesetz weiter unterschieden der polizeiliche Wohnsitz, der durch Anwesenheit in einer Gemeinde verbunden mit einer Niederlassungsbewilligung, sowie durch jedes Einwohnen in einer Gemeinde, das mehr als dreissig Tage dauert, erworben wird (§ 97). Daher ist der Wohnsitz des Familienhauptes auch regelmässig derjenige der Ehefrau und der in dessen Gewalt stehenden Familienglieder (§ 100). Jede Person hat nur einen polizeilichen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes. Die letzte Einschreibung in dem Wohnsitzregister macht Regel, mit der Einschreibung beginnt der Wohnsitz, doch braucht, wer in seiner Heimatgemeinde wohnt, nicht eingeschrieben zu werden (§§ 98 und 99). Endlich wird der blosser Aufenthalt unterschieden, der in dem thatsächlichen Aufenthalt in einer andern als der Wohnsitzgemeinde ohne Preisgabe des polizeilichen Wohnsitzes besteht. Dreissig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde ausserhalb des Wohnsitzes sind frei, in dem Sinne, dass die Wegweisung und nötigenfalls die Zurückführung an den polizeilichen Wohnsitz stattfinden kann, wenn Belästigungen der öffentlichen Wohlthätigkeit

eintreten (§ 108). Ausserdem kann blosser Aufenthalt für solche Personen begründet werden, denen wegen Mangels der nötigen Ausweise (Heimatschein und Zeugnis der bisher nicht eingetretenen dauernden Unterstützung) der polizeiliche Wohnsitz verweigert wird, sowie für Angehörige wohnsitzberechtigter Familien, deren Verhältnisse einen zeitweiligen Aufenthalt ausserhalb ihres Wohnsitzes erfordern. Sie erhalten hiefür eine Bewilligung, den Wohnsitzschein, während Beamte in amtlichen Geschäften, Militärs, Gäste in Kurorten, Personen auf Besuch oder auf Reisen, Küher, die im Sommer die Alpen befahren und im Winter mit ihrer Viehware zur Fütterung ausziehen, ebenso Personen in öffentlichen Erziehungsanstalten, Pflegeanstalten, Strafanstalten, sowie auch (auf ortspolizeiliche Bewilligung) solche in Privatanstalten u. a. m. für sich und ihre Familienangehörigen und Dienstboten für ihren Aufenthalt von jedem Ausweis frei sind (§§ 109 und 110).

Die Schluss- und Uebergangsbestimmungen verdienen endlich eine besondere Beachtung wegen der Art und Weise, mit der die Verhältnisse des Jura berücksichtigt werden. Diesem Kantonsteil war durch die Verfassung von 1848 sein eigenes Armenunterstützungssystem garantiert worden, er hatte bürgerliche Armenpflege und der Staat leistete hieran keine wesentlichen Beiträge. Dagegen bezahlte der Jura an allgemeiner Staatssteuer $\frac{3}{10}$ 0/00 weniger als der alte Kanton. Dieses Verhältnis wird nun aufgehoben, die Deutsch-Berner sollen im Jura sich nicht mehr in der Stellung von Angehörigen eines andern Kantons befinden, es soll auch den Gemeinden des Jura die gleiche staatliche Hilfe zu Teil werden, wie den andern. Nun konnte man aber billigkeitshalber doch nicht auf einmal für den Jura das neue Recht in Kraft setzen und die Ausnahmestellung vollständig aufheben. Die Staatssteuer mit Inbegriff der Armensteuer würde damit in diesem Kantonsteil mit einem Schlag um ca. 40 0/0 erhöht worden sein, während doch diese Erhöhung bei den bedeutenden Armenunterstützungsmitteln des Jura und dessen geringerer Armenlast wesentlich den deutschen Gemeinden zugefallen wäre. Der Ausgleich wurde darin gefunden, dass die in Aussicht genommene Armensteuer erst in 25 Jahren, d. h. von fünf zu fünf Jahren mit je ein Fünftel, im Jura zur Einführung gelangen soll, wozu noch eine Rückvergütung des Staates zum Zweck der Bildung örtlicher Armengüter gefügt worden ist (§§ 121 und 122). Ein ferneres Zugeständnis an den Jura liegt endlich auch darin, dass die Alt-Berner, die bisher ohne jeden Ausweis betr. ihre Unterstützungsbedürftigkeit sich im Jura niederlassen konnten, zwar nunmehr an ihrem Wohnsitz der Armenpflege anheimfallen sollen, dass aber für 25 Jahre der Staat den jurassischen Gemeinden hiefür Deckung verspricht (§ 123).

Zur Durchführung des neuen Armenrechtes hat, wie erwähnt, die revidierte Verfassung von 1893 in Art. 91 eine Armensteuer in Aussicht genommen. Das Gesetz sieht diese in § 79 nun mit einer Maximalbelastung von $\frac{5}{10}$ ‰ vor, was für den Kanton eine Mehreinnahme von ca. Fr. 1,300,000 ausmacht. Dieser Betrag, vermehrt um den bisherigen staatlichen Armenkredit (Fr. 800,000), wird zur sofortigen Durchführung aller der vorgesehenen Gemeindeunterstützungen und Reformen für genügend erachtet. r.

47. Armengesetz (der Landsgemeinde des Kantons Uri).
Vom 2. Mai. (G. S., V S. 251 ff.)

Laut Verfassung liegt den Bürgergemeinden, in Ursern der Korporation, die Armenunterstützungspflicht ihrer Bürger unter Aufsicht des Staates ob; sie bestimmt auch die Organisation der Armenbehörden. Unterstützungsberechtigt sind vermögenslose Waisen oder sonst verlassene und armen Eltern wegen sittlicher oder körperlicher Vernachlässigung abgenommene Kinder, vermögenslose Erwachsene, die wegen angeborener Uebel, Altersgebrechen, unheilbarer Krankheit oder Geistesstörung arbeits- und verdienstunfähig sind, hilfsbedürftige Kranke, Leute, die wegen Unglücksfällen oder unzureichenden Verdienstes sich und die Ihrigen zu erhalten zeitweilig nicht im Stande sind. Die Armenunterstützung kann aber nicht auf dem Rechtswege geltend gemacht werden, vorbehalten bei besonderen privatrechtlichen Ansprüchen. Die Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie und die Geschwister sind (bei strenger korrekioneller Strafe) zur Unterstützung verpflichtet, auch wenn sie ausserhalb des Kantons wohnen. Die Gemeinderäte bestimmen die von ihnen zu leistenden Beiträge. Wer Unterstützung genossen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, jedoch ohne Zins, sofern ihnen ein Erbe zufällt oder sie sonst zu Vermögen kommen. Diese Pflicht ist unverjährbar.

Art. 12 ff. regeln die Art und Weise der Verpflegung und der Unterstützung, die durch Verkostgeldung bei rechtschaffenen Leuten, Unterbringung in Erziehungsanstalten oder Spitälern u. dergl., gemeinsame Verpflegung in einem Armenhaus, Unterstützung in der Familie erfolgen kann.

Nichtkantonsbürger (Art. 22 ff.), die dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und daher laut B.-V. Art. 45 in ihre Heimatgemeinde gewiesen werden können, erhalten vorbehaltlich Kostenersatzes durch die letztere die sofort notwendige Verpflegung von der Gemeinde ihrer Niederlassung oder ihres Aufenthaltes.

Art. 28 ff. handeln von der Armenverwaltung in den Gemeinden. Dieselbe wird von der Armenpflege besorgt, gegen deren Beschlüsse Rekurs an den Regierungsrat binnen 14 Tagen statthaft ist. Die Mittel der Armenunterstützung sollen liefern die Erträge

der Armengüter, Stiftungen, Staatsbeiträge und direkte Armensteuern. Der Staat leistet jährlich an die Armenpflege des Kantones einen Beitrag von mindestens Fr. 12,000, der im Verhältnis zur Bürgerzahl auf die Gemeinden zu verteilen ist. Er giebt ferner an die Errichtung oder Erweiterung von Armenhäusern, die zweckmässig und gesund hergestellt werden sollen, einen Beitrag von Fr. 500—2500.

Art. 43 ff. Disziplinarvorschriften und Armenpolizei: Entzug der Unterstützung bei Missbrauch, Arbeitsscheu, Widersetzlichkeit gegen Armenbehörden, oder falls dieser Entzug unzulässig ist, Polizeiarrest bis auf 48 Stunden, durch die Armenpflege zu verfügen. Die Unterstützten stehen unter Wirtshausverbot und dürfen nicht um Geld oder Geldeswert spielen. Arbeitsfähige, aber arbeitsscheue und liederliche Personen kann die Armenpflege mit Genehmigung des Regierungsrates in einer Zwangsarbeitsanstalt unterbringen. Eltern und Pflegeeltern, die ihre Pflichten gegen die Kinder nicht erfüllen, sind der Staatsanwaltschaft zu verzeigen. Aller Bettel ist verboten, ebenso Kollektieren wegen Unglücksfällen ohne Bewilligung des Regierungsrates.

Behufs Behandlung armer Kranker ist für die genügende Zahl von Armenärzten zu sorgen, worüber der Landrat eine Verordnung erlassen wird.

Das Gesetz tritt auf 1. Januar 1898 in Kraft.

48. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Baselstadt) *betreffend das Armenwesen*. Vom 25. November. (G. S., XXIV. Kantonsblatt, II Nr. 44.)

§ 16 der Kantonsverfassung erklärt die Armenpflege als Sache der Bürgergemeinden und der freiwilligen Thätigkeit unter Mitwirkung des Staates und sieht ein Gesetz über die Ausführung dieses Grundsatzes vor. Schon bisher bestanden bürgerliche Anstalten für Armenpflege, in der Stadt das Almosenamt, das Waisenhaus, das Spital mit Pfrundhaus und für Durchreisende die Armenherberge, in den Landgemeinden Armenfonds und das Landarmenhaus. Ausserdem bestand die sog. freiwillige Armenpflege, die aus freiwilligen Beiträgen die Mittel zur Armenunterstützung erhielt. Diese Anstalten hatten schon längst mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, auch waren sie grundsätzlich nur den Bürgern gewidmet, während allerdings auch die Niedergelassenen faktisch nach Möglichkeit zu dem Genuss zugelassen wurden. Dies letztere gesetzlich zu ordnen und eine finanzielle Mitwirkung des Staates festzustellen, ist der Hauptzweck des Gesetzes. Dieses stellt zunächst, in Wiederholung des Prinzips des § 16 der Verfassung, das Armenwesen unter die Aufsicht des Staates und zwar des Departements des Innern; die Verwaltungsorgane sind die bürgerlichen Armen-

pfleger und die allgemeine Armenpflege. Für die Organe der bürgerlichen Armenpflege sollen die Bürgergemeinden mit Genehmigung der Regierung die nötigen Vorschriften erlassen, die der allgemeinen Armenpflege regelt dieses Gesetz. Die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Bestattung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone trägt der Staat nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875, ebenso die betreffenden Kosten für Angehörige anderer Staaten, mit denen diesbezügliche Staatsverträge bestehen. Ueber die Beherbergung und Verpflegung armer Durchreisender wird der Regierungsrat Bestimmungen treffen.

Die bürgerliche Armenpflege (der Bürgergemeinden) besteht in angemessener Unterstützung oder Fürsorge für den notwendigen Lebensunterhalt ihrer Angehörigen folgender Kategorien: 1) von armen, verlassenen oder verwahrlosten Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr; 2) von Erwachsenen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen oder des Alters dauernd ausser Stande sind, ihren Lebensunterhalt zu erwerben; 3) von Familien, die sich in dauerndem Notstande befinden. Die Bürgergemeinden sind aber berechtigt, zu ganzem oder teilweisem Ersatz ihrer Kosten (unter Berücksichtigung der Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse und der Verwandtschaftsnähe) folgende Familienglieder anzuhalten: Kinder und Eltern, Grosskinder und Grosseltern, schliesslich Geschwister. Gemeinden und ersatzpflichtige Verwandte können Refundation ihrer Unterstützungen verlangen, wenn die unterstützten Personen in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangen oder bei ihrem Tode Vermögen hinterlassen. Streitigkeiten über Bestehen oder Umfang der Unterstützungs- bzw. Ersatzpflicht der Bürgergemeinde bzw. der Verwandten entscheidet nach schriftlicher Vernehmung der Beteiligten auf den Bericht des Departements des Innern der Regierungsrat. Der Bestand der Armenfonds darf nicht angetastet werden. Fehlbeträge der Jahresrechnung sind bei den städtischen Anstalten aus dem Ertrage der Christoph Merianischen Stiftung zu decken und zwar, soweit der Anteil der Bürgergemeinde an demselben nicht hinreicht, aus dem Anteil der Einwohnergemeinde; bei den bürgerlichen Armenpflegen der Landgemeinden aus dem Ertrage der Bürgergüter und staatlichen Mitteln. Die bestehende Erbsteuer (Ges. betr. die Aufhebung der Stelle eines Bezirksschreibers vom 26. Okt. 1885) zu Gunsten der Krankenkassen der Landgemeinden bleibt.

Die allgemeine Armenpflege unterstützt Bürger und Niedergelassene, die durch eigene oder ihres Ernährers Krankheit, ungenügenden Verdienst oder unverschuldete Verdienstlosigkeit zeitweise in Not geraten sind. Familien von Bürgern, die aus solchen Gründen länger als ein Jahr ununterbrochen von der allgemeinen

Armenpflege unterstützt worden sind, werden an die bürgerliche Armenpflege gewiesen. Niedergelassene werden erst nach einem Aufenthalte von zwei Jahren in einer Gemeinde des Kantons unterstützt, und nur unter Voraussetzung einer Beteiligung ihrer heimatlichen Armenbehörde. Die Unterstützung geschieht durch Zuweisung von Arbeit, Verabreichung von Holz, Kartoffeln, Suppe und Kleidungsstücken und Geldgaben, auch von Krankenkost, künstlichen Gliedern und Ermöglichung von Badekuren und Landaufenthalten auf Empfehlung des Direktors der Poliklinik. Die Ausgaben der allgemeinen Krankenpflege werden bestritten aus den Beiträgen der Mitglieder dieses Vereins, Schenkungen, Rückerstattungen und Staatsbeitrag, der ein Drittel der Jahresausgaben nicht übersteigen soll. Ueberschüsse der Jahresrechnung sind in einen Reservefonds zu legen, und wenn dieser zur Deckung allfälliger Defizite nicht ausreicht, so deckt der Staat den Defizitrest. Alles, was der Staat leistet, ist aus dem Anteil der Einwohnergemeinde am Ertrage der Christoph Meriauischen Stiftung zu nehmen. Organe der allgemeinen Armenpflege sind die Armenpfleger (jeder für ein bestimmtes Gebiet); die Bezirkspflegen (bestehend aus den Armenpflegern eines Quartiers in der Stadt, einer Landgemeinde auf dem Land), die die Unterstützungen bewilligen; die leitende Kommission der Generalversammlung; das Sekretariat zur Besorgung der Korrespondenz und Buchführung. Jeder Einwohner des Kantons, der einen Jahresbeitrag von wenigstens Fr. 3 leistet, ist Mitglied. Sämtliche Mitglieder sowie die Kommissionsmitglieder und die Armenpfleger mit dem Sekretär bilden die Generalversammlung. Jeder Einwohner des Kantons ist verpflichtet, einmal die Wahl als Armenpfleger (Amtsdauer 3 Jahre) anzunehmen, sofern er nicht das 60. Altersjahr erreicht hat oder sonstige triftige Gründe vorliegen, bei Busse bis auf Fr. 200. Zur Armenpflege können auch weibliche Einwohner des Kantons zugezogen werden, doch ohne Amtszwang. Die leitende Kommission wählt die Armenpfleger auf Vorschlag der Bezirkspflegen und den Sekretär und dessen Stellvertreter, die sich ausschliesslich diesem Amte zu widmen haben. Gehalt des Sekretärs Fr. 4000 bis 6000, des Stellvertreters Fr. 1800—3000. Der Regierungsrat kann die allgemeine Armenpflege dem bisher unter dem Namen freiwillige Armenpflege bestehenden Vereine übertragen, sofern er sich unter die staatliche Aufsicht stellen und drei Delegierte des Regierungsrats in seine leitende Kommission aufnehmen will.

Die Altersversorgung für Niedergelassene war bisher nicht organisiert. Jetzt übernimmt der Staat die Versorgung bedürftiger Niedergelassener, die das 60. Altersjahr erreicht und vom 20. Altersjahr an gerechnet 25 Jahre lang, wovon wenigstens 5 Jahre unmittelbar vor der Anmeldung mit gutem Leumund im

Kanton gewohnt und gearbeitet haben. Auch hier gelten die Bestimmungen der Ersatzpflicht der Verwandten, der Refundation und der Beteiligung der Heimatgemeinde, sowie des Entscheides von Streitigkeiten wie bei der bürgerlichen Armenpflege. Für diese Altersversorgung besteht eine besondere Kommission von drei Mitgliedern, und zwar sind dies die drei Delegierten der Regierung in der Kommission der allgemeinen Armenpflege. Die Versorgung geschieht durch Unterbringung in einer Pfrundanstalt oder durch Unterstützung in anderweitiger Unterkunft. In letzterem Fall bewilligt die Kommission monatliche Beiträge bis auf Fr. 20 je nach den Verhältnissen und sorgt womöglich für angemessene Beschäftigung der Unterstützten. Beiträge über Fr. 20 kann der Regierungsrat nach Begutachtung des Gesuches durch die Kommission bewilligen. Die letztere übt die Aufsicht über die Versorgten.

49. *Reglement* (des Gr. Rates des Kantons Appenzell Innerrhoden) *betreffend die Besorgung des Armenwesens im K. Appenzell I.-Rh.* Vom 18. November. (Bes. gedr.)

Die Besorgung des Armenwesens gegenüber Landesaufenthalt ist grundsätzlich Sache des Wohnbezirkes. Ueberwacht wird sie von der Standeskommission und im innern Landesteile steht sie überdies unter zentraler Hauptleitung (Armlcutsäckelamt). Der Bezirk Obereggen hat sein besonderes Armenwesen. Das Armlcutsäckelamt zahlt Beiträge an die Bezirksarmenkassen des innern Landesteiles nach einer auf die Bezirksrechnungen basierten Skala, und unterstützt direkt die ausserhalb des innern Kantonsteiles wohnenden armen Angehörigen desselben. Bei Rückkehr von solchen nach wenigstens zweijähriger Abwesenheit geht die Unterstützungspflicht auf den neuen Wohnbezirk über, bei Rückkehr während dieser Frist auf den vorher unterstützungspflichtig gewesenen Bezirk, dies darum, weil die Unterstützung überhaupt Sache des Bezirkes ist, worin der Betreffende verarmte, auch wenn letzterer den Wohnort wechselt. Die Kosten ärztlicher Operation, Versetzung in ein Asyl u. dgl. tragen Armlcutsäckelamt und Wohnbezirk gemeinsam, ebenso die der Versetzung in eine Besserungs-, Rettungs- oder Irrenanstalt u. dgl., falls der Patient bzw. Versorgte oder seine Verwandten nicht dafür aufkommen können. Die Versorgung im Armenhaus oder in der Waisenanstalt erfolgt unter Genehmigung des Armlcutsäckelamts und Verständigung mit dem Verwalter, die im Spital durch die kantonalen Amtsstellen. Die Sterbe- und Beerdigungskosten werden im innern Kantonsteile vom Wohnbezirk bestritten und vom Armlcutsäckelamte zurückerstattet. Die nach Bundesgesetz erwachsenden Kosten für Verpflegung und Beerdigung Angehöriger anderer Kantone vergütet das Armlcutsäckelamt dem betreffenden Bezirke zur Hälfte. Die Bezirksarmenverwaltungen

haben das Recht, Väter oder Mütter, wegen deren Pflichtvergessenheit Unterstützung eintreten muss, dem Strafrichter zu überweisen. Kommt ein Unterstützter später in die Lage, bezogene Armengelder zurückerstatten zu können, so haben die an der Unterstützung beteiligten Armenkassen prozentuales Anrecht auf Rückvergütung (ohne Zinsberechnung). Klagen wegen ungenügender Unterstützung entscheidet das Armeleutsäckelamt, eventuell die Aufsichtsbehörden.

50. Spezial-Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A. Rh.) *betreffend das Begräbniswesen*. Vom 26. August. (A. S. d. Ges., IV S. 254 ff.)

51. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *betreffend die Arbeitsvermittlung für bedürftige Durchreisende*. Vom 28. Mai. (G. S., n. F. V S. 15 ff.)

Im Zusammenhange mit dem Gesetz über Verpflegung bedürftiger Durchreisender von 1895 (diese Zeitschr. n. F. XV S. 369, Nr. 35). An sämtlichen Naturalverpflegungsstationen werden Arbeitsvermittlungsstellen errichtet, um den Durchreisenden wenn möglich Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Jeder, der die Naturalverpflegung beansprucht, wird als Arbeitsuchender behandelt, verliert daher die Verpflegung bei unbegründeter Nichtannahme der ihm zugewiesenen Arbeit.

52. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di parziale modificazione dell' Ordinanza governativa 27 ottobre 1894, concernente i ricapiti di soggiorno dei forestieri*. Del 10 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIII p. 149.)

Neue Gebühren für Aufenthaltsbewilligung. Aber schon wieder ersetzt durch das

53. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di parziale riforma delle ordinanze 7 agosto 1889, 27 ottobre 1894 e 10 luglio 1897 concernenti i ricapiti di soggiorno dei forestieri*. Del 22 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIII p. 249 ss.)

Das Dekret bezweckt, die Aufenthalts- und Niederlassungsbedingungen Fremder im Tessin näher zu normieren und zwar in der Weise, dass durch höhere Gebühren schriftlose Individuen (Refraktäre, Deserteure, wegen Verbrechen Verurteilte oder Verfolgte u. a.) möglichst fern gehalten werden. Mit Rücksicht auf den in den letzten Jahren erfolgten Zufluss fremder Arbeiter in die Tessiner Granitsteinbrüche musste das Augenmerk der Behörde auf die Fremdenpolizei gerichtet werden. Schweizer und solche Fremde, die durch Staatsvertrag Schweizern gleichgestellt sind, zahlen 6 Fr. Niederlassungsgebühr (carta di domicilio) oder 2 Fr. Gebühr für sechsmonatlichen Aufenthalt (permesso di dimora); andere Fremde, die im Besitz gehöriger Ausweisschriften sind, zahlen eine Niederlassungsgebühr von 15 Fr. für jedes Jahr oder 40 Fr. für

vier Jahre und 3 Fr. für sechsmonatlichen Aufenthalt. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ausweisschriften sind dieselben rechtzeitig zu erneuern, bei Bussandrohung im Fall der Säumnis oder Ausweisung aus dem Kanton bei Unterlassung. Fremden, die nicht im Besitz gehöriger Ausweisschriften sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen eine Jahresgebühr von 20 Fr. die Niederlassung bewilligt werden. Die Gebühren werden zu bestimmter Quote zwischen Staat und Gemeinde geteilt.

54. *Loi* (du Grand Conseil du canton de Genève) *concernant la capacité en matière de témoignage*. Du 5 juin. (Rec. des Lois, LXXXIII p. 442 s.)

Betrifft die Zeugnisfähigkeit bei Rechtsakten. Das Gesetz lautet: Toute personne âgée de 20 ans, sans distinction de sexe ni de nationalité, ayant son domicile dans le canton, peut être appelée comme témoin dans tous actes publics et privés, sous réserve des dispositions des lois pénales et de l'art. 975 du Code civil (dieser Artikel schliesst bei Testamenten die Legatäre und deren Verwandte bis zum 4. Grad incl. und die Angestellten der instrumentierenden Notare aus). Sont abrogées les dispositions contraires que renferment l'art. 19 de la loi du 20 mars 1880, sur l'état-civil, l'art. 980 du Code civil relatif aux testaments, l'art. 9 de la loi du 25 ventôse an XI (16 mars 1803) sur les actes notariés et généralement toutes dispositions contraires à la présente loi.

55. *Décret* (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *modifiant quelques articles du Code civil concernant le régime matrimonial*. Du 18 mai. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 25 ss.)

Die Aenderungen betreffen zwei Punkte: 1. Buch III, Titel 6, Kap. 1 des Code civil (Art. 1135—1148) wird mit dem Art. 19—21 des B.-Ges. über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen vom 25. Juni 1891 mehr in Einklang gebracht als es bisher der Fall war, und den Eheleuten gestattet de déclarer d'une manière générale qu'ils entendent se marier sous le régime de la séparation des biens, und diese Erklärung kostenlos bei der Bezirksgerichtsschreiberei abzugeben, wenn sie nicht notarialische Abfassung vorziehen, immerhin auch dann nur vor dem Eheschluss. In Folge solcher Erklärung tritt dann das gesetzliche Recht über Gütertrennung (Kap. 4 des Titel 6) in Anwendung. — 2. Beschränkungen der ehemännlichen Gewalt in folgender Weise: in Art. 1161 werden unter die Gegenstände, die der Mann nicht ohne Mitwirkung der Frau verkaufen und verpfänden kann, noch aufgenommen die Kleider und die Arbeitswerkzeuge der Frau, und weiter wird beigefügt, dass er über Forderungen, die Namens der Frau allein erworben worden sind, ohne deren Mitwirkung nicht verfügen oder

Quittung erteilen kann. In Art. 1164 wird der Ehefrau das Recht eingeräumt, einzig (ohne Ermächtigung des Mannes) ihren Arbeitslohn zu beziehen, zu quittieren und darüber zum Nutzen der ehelichen Gemeinschaft zu verfügen. In Art. 1175, der von der Klage auf Gütertrennung handelt, wird beigefügt, dass die Gläubiger des Mannes, der Frau oder der ehelichen Gemeinschaft intervenieren können, um zu bewirken, dass die Teilung in ihrer Gegenwart erfolge.

56. *Loi* (du Grand Conseil du canton de Genève) *concernant la capacité de la femme en matière de tutelle*. Du 3 juillet. S. unten Nr. 140.

57. *Règlement d'exécution concernant la loi sur l'enfance abandonnée (du 30 mars 1892) du 31 janvier 1893, révisé en août 1897 et approuvé par le Conseil d'Etat du canton de Genève le 31 août*. (Rec. des Lois, LXXXIII p. 503 ss.)

Vgl. diese Zeitschr., N. F. XII S. 376, Nr. 95 und XIII S. 419, Nr. 57. Die wesentlichen Grundsätze bleiben die gleichen.

2. Sachenrecht.

58. *Baugesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zug) *für die Stadt Zug*. Vom 19. August. Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Dezember. (S. d. G., VIII Nr. 8, S. 113 ff.)

Auch das noch bis vor Kurzem im Reize altertümlicher Originalität prangende Zug ist durch Eisenbahn, Fremdenverkehr u. s. f. schon stark verschlimmert worden und dieses Baugesetz wird auch noch mit manchen malerischen Aspekten unbarmherzig aufräumen. Zunächst fordert es die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die neuen Quartiere durch den Einwohnerrat, mit Baulinien und ihrem Gefolge an Expropriation, Neueinteilung der Grundstücke, Grenzveränderungen, Erkerverboten, Beschränkung der Dachvorsprünge u. dgl. Dann einlässliche Vorschriften für die Bauten in sanitärscher, feuerpolizeilicher u. s. f. Beziehung. Daher Prüfung der Pläne durch den Einwohnerrat, bei Nichtgenehmigung Rekursrecht an den Regierungsrat innerhalb zehn Tagen. Will eine andere Gemeinde dieses Gesetz auch für sich in Anwendung gebracht wissen, so hat sie ein bezügliches Gesuch an den Regierungsrat zu Händen des die definitive Entscheidung auf Gutachten des Regierungsrates treffenden Kantonsrates zu richten.

59. *Dekret* (des Grossen Rates des Kantons Bern) *betreffend die Feuerordnung*. Vom 1. Februar. (Ges., Dekr. und Verordn., n. F. XXXVI S. 33 ff.)

Revision der Feuerordnung vom 25. Mai 1819. Feuerpolizeilicher Natur.

60. *Regulativ* (der Baudirektion des Kantons Aargau) *für den Betrieb der öffentlichen Fähren.* Vom 5. Februar und vom Reg.-Rat genehmigt am 6. Februar. (G. S., n. F. V S. 7 ff.)

61. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant la surveillance des chaudières et appareils à vapeur.* Du 24 avril. (Bull. off. des Lois, LXVI p. 27 ss.)

61 a. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Basellandschaft) *betreffend die Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1897 über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen.* Vom 29. Dezember. (G. S., XIV S. 432 f.)

62. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *zur bundesrätlichen Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 16. Oktober 1897.* Vom 24. Dezember. (Amtsbl. Nr. 104.)

63. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *concernante la regalia del sale.* Del 7 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIII p. 54 ss.) Dazu:

64. *Regolamento esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *della legge 7 maggio 1897 sulla regalia del sale.* Del 12 giugno. (Ibid. p. 57 ss.)

65. *Abänderung* (des Landrates des Kantons Uri) *der Verordnung betreffend Feststellung des Staatseigentums an Seen und Flüssen und Benützung der öffentlichen Gewässer.* Vom 26. Mai. (G. S., V S. 270.)

Für jede konzessionierte Wasserkraft bezieht der Staat einen jährlichen Zins von 50 Cts. bis 8 Fr. pro Pferdekraft, je nach Nützlichkeit, Lage, Zweck und Umfang des Werkes.

66. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *zum Gesetz über das Strassenwesen vom 21. Mai 1895.* Vom 3. September. Vom Grossen Rate genehmigt am 24. November. (Amtsbl. Nr. 100.)

In 15 Paragraphen Detailvorschriften für Anwendung des Gesetzes. Ein Anhang giebt das Verzeichnis der jetzigen Staatsstrassen.

67. *Beschluss* (des Korporationsrates Uri) *betreffend den Bezug des Viehauflags.* Vom 20. April. (G. S., V S. 251.)

„Die beim Rindvieh vorgesehene Altersgrenze (25. Juli) ist auch für Pferde in Bezug der Auflagsentrichtung massgebend, wenn nämlich ein Pferd, das auf Allmend gesömmert wird, am 25. Juli das zweite Altersjahr erfüllt hat, so ist hiefür der für über zwei Jahre alte Pferde bestimmte Auflag zu entrichten.“

68. *Beschluss* (der Korporationsgemeinde Uri) *betreffend teilweise Verwendung des Viehauflags für Verbesserung der Alpen und Heukuhweiden.* Vom 9. Mai. (G. S., V S. 269.)

Von dem Aufschlag für die auf den Alpen und Heukuhweiden gesömmerten Kühe ist jährlich 1 Fr. für Verbesserung dieser Weiden in der Gemeinde, wo der Aufschlag entrichtet wird, zu verwenden. Hierüber führen die Gemeinderäte spezielle Rechnung unter jährlicher Berichterstattung über die Verwendung an den Korporationsrat.

69. Gesetz (des Gr. Rates des K. Luzern) *betreffend die Handänderungsgebühren.* Vom 30. November. (S. d. G., VIII. Kantonsbl. Nr. 48.)

Rein fiskalisch. Beim Uebergang einer Liegenschaft an einen neuen Eigentümer (durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft) ist von der Kaufs- oder Schätzungssumme (gewöhnlich der Katasterschätzung) eine Handänderungsgebühr von $\frac{1}{2}$ 0/0 zu entrichten, die je zur Hälfte an die Einwohnergemeinde und den Staat fällt. Die Gemeinden dürfen mit regierungsrätlicher Bewilligung für ihre Gemeindekasse ein weiteres halbes Prozent beziehen. Ausgenommen von der Gebühr sind Erwerbungen des Staates und der Gemeinden für öffentliche und gemeinnützige Zwecke, Handänderungen zwischen Ascendenten und Descendenten und zwischen Ehegatten, Teilungen zwischen Geschwistern, Rückkäufe durch frühere Eigentümer in Jahresfrist, Verkäufe unter 1000 Fr., Pfandverwertung, Tausche behufs Güterzusammenlegung. Die Gebühr ist vor der Fertigung zu entrichten, im Zweifel von beiden Teilen je zur Hälfte. Umgehung wird mit der Busse des vierfachen Betrags belegt.

Hiezu gehört

70. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *über den Bezug der Handänderungsgebühren.* Vom 11. Februar 1898. (S. d. Verordn. des R.-R., Heft VII. Kantonsbl. v. 1898 Nr. 7.)

71. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Schaffhausen) *die Aufhebung von § 477 des schaffhauserischen Privatrechts betreffend.* Vom 5. Oktober 1896. Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Mai 1897. (Off. G. S., n. F. X S. 1.)

§ 477 lautet: „Ein Eigentümer, gegen welchen der Rechtstrieb eingeleitet ist, kann das Eigentum an seinem Grundstücke, solange derselbe fortwirkt, nicht übertragen.“ Aufgehoben wird er, weil er (wie die Botschaft des Gr. Rates an die Stimmberechtigten des Kantons ausführt) mit dem frühern kantonalen Schuldbetreibungsgesetze im engsten Zusammenhange stand und seit Einführung des eidgenössischen Betreibungsgesetzes unleidliche Verhältnisse daraus entstanden, z. B. ein Grundeigentümer trotz erhobenem Rechtsvorlage unter Umständen ein volles Jahr (mit dessen Ablauf der

Zahlungsbefehl erlischt) in der Verfügung über seine Liegenschaften gehemmt wurde und chikanöse Gläubiger den Schuldner wegen einer Kleinigkeit in die grösste Verlegenheit bringen konnten.

72. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur l'inscription des droits réels immobiliers*. Du 11 mai. (Rec. d. Lois, XCIV p. 185 ss.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des gleichnamigen Gesetzes vom 20. Mai 1882, durch welches das Grundbuchsystem in das Waadtländer Recht eingeführt worden ist. Bei der Ausführung haben sich in einigen Richtungen Schwierigkeiten oder unpraktische Folgen ergeben, die man wegräumen wollte. Als solche werden hauptsächlich namhaft gemacht die kostspielige und komplizierte Funktion der commissions de servitudes für die Feststellung der Servituten, das Nebeneinanderbestehen von contrôle des charges et des hypothèques und von onglet des actes relatifs aux droits réels in der Organisation der Register, die Nachführung der Pläne, die Bezeichnung parzellierter Grundstücke mit neuen Chiffren im Kataster. Da man sich, um diese Uebelstände zu entfernen, zu einer Revision des Gesetzes entschloss, ergab sich auch sofort der Wunsch, bei dieser Gelegenheit die vielen Gesetze, die über das Immobiliarsachenrecht erlassen waren, in eines zu vereinigen, namentlich die zwei bedeutendsten (eben das von 1882 und das über den Kataster). So kam das, 227 Artikel enthaltende, neue Gesetz zustande, das also zum wesentlichen Teile den bisher geltenden Rechtsbestand und die der bisherigen Gesetzgebung zu Grunde liegenden Grundsätze festhält. Wir werden im Folgenden vorzugsweise nur die Aenderungen hervorheben.

Titre I. Des droits sujets à l'inscription. Wiederholung des Prinzips, dass jedes dingliche Recht an Liegenschaften durch Eintragung ins Grundbuch publik gemacht werden muss und nur durch sie definitiv konstituiert, modifiziert oder übertragen wird. In der Aufzählung der dem Eintrag unterworfenen dinglichen Rechte figurirt neu das Pfandrecht an Hypothekarbriefen; die Eintragung solcher Schuldbriefverpfändungen ist fakultativ und hat dieselbe Wirkung, die das Gesetz überhaupt an den Eintrag der dinglichen Rechte knüpft; im Uebrigen ist solche Verpfändung den Bestimmungen von Art. 215 O. R. unterworfen. Sodann werden von der Eintragung ausgenommen die servitudes naturelles (d. h. qui dérivent de la situation naturelle des lieux, C. c. 425), die gesetzlichen Servituten, die den Gemeinden zugewiesenen öffentlichen Wegrechte, die dem Staat oder Gemeinden oder Unternehmungen mit öffentlichem Interesse eingeräumten Privilegien, das Pfandrecht auf Grund des Art. 157 des Betreibungsgesetzes und einige Rechte nachbarrechtlicher Natur zu Gunsten öffentlicher Strassen.

Titre II. Des titres en vertu desquels l'inscription s'opère. Hier sind die Erfordernisse für Legalisation der actes sous seing privé weniger rigoros als bisher darin, dass die Unterschrift nicht mehr in Gegenwart des legalisierenden Beamten beigesetzt werden muss, sondern der Beamte sich bloß von der Echtheit der Unterschrift versichern muss (also ihm bekannte Unterschriften legalisieren darf).

Titre III. Des effets de l'inscription. Alle Akte, die ein dingliches Recht konstituieren, übertragen oder erklären, begründen nur ein persönliches Recht auf Inskription und werden gegen Dritte erst mit dieser wirksam. Ebenso erlischt das durch die Eintragung begründete dingliche Recht erst mit der Radiation oder Aenderung im Grundbuch. Wichtig ist aber der Art. 13, wonach im Gegensatz zu dem bisherigen Gesetz, Art. 11, Eintragungen angefochten und getilgt werden können zu Gunsten von besser Berechtigten, namentlich ist an Eintragungen auf Grund Fälschung gedacht; selbst gutgläubige Erwerber unterliegen dieser Gefahr und haben bloß die Schadenersatzklage. Die Verjährung kann gegen eingetragene dingliche Rechte nicht angerufen werden (vorbehalten Art. 1610 C. c. bezüglich der Verjährung der Hauptschuld bei Hypothek). Bezüglich der Eintragung der einzelnen dinglichen Rechte werden im Ganzen die Bestimmungen des alten Gesetzes wiederholt. Neu ist, dass der Eigentümer von zwei Grundstücken auf dem einen zu Gunsten des andern eine Servitut bestellen kann.

Titre IV. Des registres destinés à l'inscription des droits réels. In den Katasterplänen verschwindet der sog. article voyageur, ainsi nommé dans la pratique, parce que tout morcellement de propriété a pour effet d'attribuer à chaque parcelle morcelée un nouvel article qui prend le numéro faisant suite au dernier de la série au moment de la mutation; ainsi, l'article, au lieu de rester fidèle à la parcelle désignée suivant sa nature, se transporte au bout de la série en prenant un nouveau chiffre, il „voyage“ à chaque subdivision de la parcelle et alors même que celle-ci ne change ni de nature ni de culture. . . . Ces continuels changements d'articles produisent des confusions. Après une ou deux subdivisions, le créancier hypothécaire aura bien de la peine à reconnaître le fonds qui lui sert de garantie, quand un avis officiel, par exemple, désignera ce fonds tout autrement que ne le fait l'obligation hypothécaire (Exposé des motifs p. 4). Das beruhte auf dem Gesetz über den Kataster vom 30. August 1882, Art. 5 und 86. Nach dem neuen Gesetze bleibt die Nummer des Planes massgebend. Neben dem Plan steht le registre foncier, le grand livre de la propriété foncière, in welchem jede Nummer des Planes ihr chapitre

hat, und der Kataster, worin jedem Eigentümer in alphabetischer Reihenfolge für seine Liegenschaften ein chapitre eröffnet ist und der für jeden darin Eingetragenen als titre de propriété des immeubles désignés dans son chapitre gilt. Weggefallen ist der Contrôle des charges als überflüssig neben dem Onglet des charges et hypothèques, in welchem die Kopien aller Akte zusammengeheftet werden.

Titre V. De l'établissement du plan, du cadastre et du registre foncier. Befasst sich hauptsächlich mit dem Verfahren behufs Erneuerung der Pläne und Grundbücher, die unter Leitung einer vom Finanzdepartement auf Gutachten der Gemeinde ernannten Katasterkommission erfolgt. Dieser fällt auch die Prüfung und Feststellung der Servituten zu.

Titre VI. Du renouvellement des registres.

Titre VII. De la présentation et de l'inscription des actes.

Titre VIII. De la taxe des bâtiments. Hauptsächlich wegen eines etwelchen Zusammenhangs mit den Vorschriften über Plan und Kataster aufgenommen.

Titre IX. Des présentations provisoires et prénotations. Das ist ein wichtiger Punkt, er handelt von den provisorischen Eintragungen zu Gunsten von Parteien, wenn der acte constitutif noch nicht in Ordnung ist oder bei Erbgang die Besitzweisung sich verzögert u. dergl., zur Sicherung des Rechtes und Wahrung der Priorität.

Titre X. De la rectification des inscriptions. Der Grundbuchverwalter darf, unter seiner Verantwortlichkeit, Irrtümer in Eintragungen berichtigen, falls nicht nach der irrtümlichen Eintragung andre erfolgt sind. In diesem Fall erhalten die später Eingetragenen Anlass zu Widerspruch.

Titre XI. De la radiation des inscriptions. Einlässliche Vorschriften über die Beschaffenheit der Akte, auf Grund deren eine Löschung erfolgen kann, in Correlation mit den Vorschriften des Titre II über die actes constitutifs.

Titre XII. De la publicité des registres, des extraits du cadastre et des déclarations de charges ou de franchises. Gegenüber dem früheren Gesetze tritt die Beschränkung ein, dass Einsicht der Grundbücher und Bezug von Auszügen nur dem gestattet ist, der ein Interesse nachweist.

Titre XIII. Des fonctionnaires et officiers publics chargés de coopérer à l'établissement et à la tenue des registres. 1. Der conservateur des droits réels mit einem Substituten; 2. der directeur du cadastre; 3. Geometer. Vorschriften

über ihre Ernennung, ihre Beeidigung, ihre Kautionspflicht, ihre Aufgaben und Amtsführung.

Titre XIV. Des sanctions pénales. Strafen auf Pflichtwidrigkeiten der Beamten.

Titre XV. Dispositions finales et transitoires. Enthält namentlich auch das reichliche Verzeichnis der durch dieses Gesetz abrogierten Gesetze und einzelner Bestandteile von Gesetzen.

Das Gesetz lässt sich ausserordentlich eingehend auf das Detail der Grundbuchführung ein, ein Detail, das wir hier nicht wiedergeben können, ohne zu weitläufig zu werden. Für solche, die mit der Technik des Waadtländer Grundbuches nicht aus eigener Anschauung und Uebung vertraut sind, ist es zudem schwer, alles in diesem Gesetze recht zu verstehen und sich ein klares Bild von der Einrichtung der Bücher und Pläne zu machen.

73. Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) *modifiant la loi du 13 mai 1891 sur les mutations cadastrales*. Du 6 février. (Rec. des Lois, LXXXIII p. 144 s.)

Betrifft die Busse, die auf Unterlassung der Anzeige von Erbgang an die Katasterverwaltung gesetzt ist.

74. Dekret (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Erleichterung der Güldenamortisation*. Vom 25. April. (Ges. u. Verordn., VI S. 142 f.)

Um die Güldenamortisation und damit die Grundentlastung zu erleichtern, wird Art. 9, Abs. 4 des Bankgesetzes dahin erweitert, dass bei Amortisationsdarlehen ohne jährliche Mehrbelastung des Schuldners demselben auf solider geschäftlicher Grundlage mehr als 1 0/0 von der Zinsleistung als Tilgungsquote zu gut gerechnet werden kann. Diese Vergünstigung soll vorerst solchen Gültenschuldnern gegenüber zur Anwendung kommen, welche und solange sie sonst nicht im Stande sind, ohne finanzielle Hilfe Dritter die Amortisation zu bewerkstelligen. Auch soll der Kantonsrat die Entlastung von Grund und Boden durch die Kantonalbank mittelst Gültenkauf und Gültenamortisation unter soliden geschäftlichen Vorbedingungen im volkswirtschaftlichen Interesse gesetzgeberisch thunlichst erleichtern.

75. Erläuterung des Zeddelgesetzes vom 27. April 1884 (des Grossen Rates des Kantons Appenzell Innerrhoden). Vom 11. März. (Bes. gedr.)

Zu Art. 5. Nur der Teil der Kaufsumme einer Liegenschaft kann bei Handänderung mit einem Kaufschuldversicherungsbrief gesichert werden, der durch die Katasterschätzung als Liegenschaftswert ausgewiesen ist.

Zu Art. 7. Widerlegbriefe (für Frauen-, Kinder- und Vogtsgut) können bis auf die Höhe des durch die Schätzung ausgewie-

senen Wertes, mit Offenhaltung des letzten Sechstels, in Kapitalbriefe umgewandelt werden.

Zu Art. 11 und 14. Handwechselzettel haben auch bei sofortigem Inkasso, die auf das Ableben des Kreditors zahlbaren Zettel bei Eintritt des Todes noch eine Abkündungsfrist von sechs Monaten.

Zu Art. 17. Die Bestimmung über das Blumenpfand ist aufgehoben. Bei Abzahlung von ausgelaufenem unaufkündbarem Kapital muss, sofern im Zettel nichts anderes bestimmt ist, der Ratazins bezahlt werden.

Zu Art. 19. Ratazins kann auch bei nicht ausgelaufenen Zetteln bezogen werden, sofern sie am Zinsverfalltage zinsig waren.

Zu Art. 20. Amortisationsauskündungszeit sechs Monate.

Zu Art. 22. Ob durch Wegführen von Holz u. a. und Ableitung von Quellen die gesetzlich geforderte Instandhaltung der Liegenschaft gefährdet sei, haben die Gerichte zu entscheiden.

76. Uebereinkunft (zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell I. Rh.) *über das Verfahren bei Handänderungen und hypothekarischer Verpfändung von Liegenschaften auf beidseitigen Kantongrenzen.* Vom 13. November. (St. Galler G. S., n. F. VII S. 362 f.)

Die Handänderung oder hypothekarische Verpfändung solcher Grundstücke soll von der zuständigen Behörde des Kantons besorgt werden, in dessen Gebiet sich das Haus befindet, und wo in beiden Gebieten ein Haus steht oder das Grundstück kein Haus hat, die Behörde des Kantons, in welchem sich der grössere Teil der Liegenschaft befindet. Isolierte Grundstücke, die zu einem im andern Kanton gelegenen Besitztum gehören, fallen unter die Behörde des Kantons, worin sie liegen. Die fertigende Amtsstelle macht der des andern Kantons von jeder geschehenen Handänderung und von jeder beabsichtigten Verpfändung Anzeige; erfolgt wegen allfällig vorhandener älterer Verpfändung keine Gegenanzeige, so wird die Verpfändung gefertigt und der Amtsstelle des andern Kantons hievon Anzeige gemacht.

77. Loi (du Grand Conseil du canton de Vaud) *concernant les délégations hypothécaires.* Du 14 septembre. (Rec. des Lois, XCIV p. 467 ss.)

Wenn ein Hypothekartitel für eine Gesamtschuld ausgefertigt wird, aber der Gläubiger sie in Partialen (délégations) auflöst, die er an Einzelpersonen abgibt, so entstehen gewisse Komplikationen namentlich auch für die grundbüchliche Behandlung solcher Titel, wodurch das vorliegende Gesetz veranlasst worden ist. Es gestattet Ausstellung von délégations nur bei einem Kapitalbetrag der Obligation von 10,000 Fr. oder darüber und nur auf Grund

einer Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner und einer bezüglichen Notiz auf dem Titel. Die Delegationen müssen auf Namen lauten und vom Grundbuchverwalter visiert, vom Schuldner und vom emittierenden Gläubiger unterzeichnet werden. Sie können durch eine auf dem Akt eingetragene und vom Hauptgläubiger und vom Grundbuchverwalter visierte Cession übertragen werden. Die Inhaber von Delegationen sind gegenüber Dritten Teilhaber der Hauptobligation, so dass also die Gläubiger des Hauptkreditors (Ausstellers der Delegationen) gegen sie kein Recht auf die Obligation haben. Die Delegatäre können nicht einzeln gegen den Schuldner agieren. Mit letzterm verkehrt überhaupt zunächst der Hauptgläubiger, der die Zinse bezieht und quittiert, ebenso Abzahlungen; aber partielle Löschungen im Grundbuch erfolgen nur gegen Einlieferung einer entsprechenden Anzahl von Delegationen; bis dahin bleibt die abbezahlte Summe bei der Caisse de dépôts hinterlegt. Alles das bedingt die Führung eines Verzeichnisses der Delegationsinhaber durch den Grundbuchverwalter mit beständiger Nachtragung der Cessionen. Bei Konkurs des Schuldners werden die Delegatäre zu einer Beschlussfassung zusammenberufen, und auch sonst, wenn die Umstände es verlangen oder Delegatäre bis auf $\frac{1}{10}$ der Gesamtforderung es verlangen.

Hiezu gehört noch ein

78. *Règlement* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *pour la mise en vigueur de la loi du 14 septembre 1897 concernant les délégations hypothécaires*. Du 7 décembre. (Rec. des Lois, XCIV p. 803 ss.)

79. *Loi* (du Grand Conseil du canton de Genève) *modifiant l'art. 13 de la loi du 12 septembre 1868 sur l'hypothèque légale*. Du 19 mai. (Rec. des Lois, LXXXIII p. 362 s.)

Infolge des neuerlassenen zweiten Teils der Civilprozessordnung (s. unten Nr. 139) erhält der Art. 13 cit. die Fassung: La femme peut toujours, pendant le mariage, consentir la radiation partielle ou totale de l'inscription de son hypothèque légale, à la condition d'y être autorisée par la Chambre des tutelles, conformément aux articles 750 et suivants de la loi de procédure civile.

80. *Abänderung* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *des Gesetzes betreffend die Sonn- und Festtage (Landsbuch II, S. 102 ff.) betreffend die Sonntagsjagd*. Vom 2. Mai.

Die im Jahre 1886 zugelassene Sonntagsjagd wird trotz Abraten des Landrates wieder verboten.

81. *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Aargau) *über das Jagdwesen*. Vom 23. Februar. (G. S., N. F. V S. 25 ff.)

Ein Initiativbegehren hatte Einführung des Jagdreviersystems verlangt und in der Volksabstimmung vom 3. Mai 1896 die Mehrheit gewonnen. Die Folge davon ist das vorliegende Gesetz, das das Jagdrecht als grundsätzlich dem Grundeigentum zustehend erklärt, immerhin so, dass jede Einwohnergemeinde den Betrieb der Jagd in ihrer Gemarkung an Stelle der einzelnen Grundeigentümer verpachtet und den Pachtzins bezieht, der vorab zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden ist. Die Verpachtung geschieht auf je acht Jahre. Unterpachtung ist verboten. Die Pacht erlischt mit dem Tode des Pächters; sind deren aber mehrere, so bleibt sie mit den übrigen in Kraft. Pachten können nicht Minderjährige, im Aktivbürgerrechte Eingestellte, Armengenössige und mit Wirtshausverbot Belegte, wiederholt wegen Jagdfrevels Bestrafte. Für die Ausübung der Jagd gilt in erster Linie das Bundesgesetz von 1875 über Jagd und Vogelschutz. Verboten ist Aufjagen und Verfolgen des Wildes in angrenzenden Revieren. In welchem Revier ein angeschossenes Wild tot niederfällt, dessen Inhaber gehört es. — Die Jagdpächter dürfen ihr Jagdrecht nicht in einer das Grundeigentum oder die Kulturen schädigenden Weise ausüben und sind für allen Schaden verantwortlich. Sie dürfen ferner keinen übermässig grossen und keinen besonders schädlichen Wildstand hegen. Im Aargau spielt der Wildschaden eine grosse Rolle; bei Anlass des Initiativbegehrens machten die Initianten geltend, der Staat, dem aus dem bisherigen Patentsystem eine Einnahme von ungefähr 38,000 Fr. geflossen sei, habe dafür nahezu 30,000 Fr. jährlich an Wildschaden bezahlen müssen. Das Gesetz erklärt nun den Revierpächter (und mehrere solidarisch) als unbedingt dafür haftbar. Die Abschätzung des Wildschadens geschieht durch eine Kommission von drei Mitgliedern, von denen je eines vom Bezirksgerichte, vom Revierpächter und vom Gemeinderat bezeichnet wird; Rekurs an eine vom Obergericht zu ernennende Oberschätzungsbehörde bei Beträgen über 300 Fr. — Dann noch Strafbestimmungen.

82. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *zum Gesetz über das Jagdwesen*. Vom 16. Juni. (G. S., N. F. V S. 32 ff.)

Giebt noch Detailweisungen für die Verpachtung der Jagdreviere und die Abschätzung des Wildschadens.

83. *Abänderung* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz vom 17. September 1875 über Jagd und Vogelschutz*. Vom 17. September. Genehmigt vom Grossen Rat am 6. September und vom Bundesrat am 13. September. (Amtsbl. Nr. 75.)

Verschärfung der Bussen.

84. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *per stabilire al 1° ottobre l'apertura della caccia per le starne.* Del 14 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIII p. 165.)

Auf Gesuch des Jagdvereins „Diana“ wird die Jagd auf Rebhühner (starna cinerea, pernice esotica, pernigon), die im Monat September besonders verwüstend betrieben wurde, erst vom 1. Oktober an gestattet.

85. *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *modifiant le chapitre V de la loi sur la chasse du 1^{er} juin 1876.* Du 1^{er} décembre. (Rec. des Lois, XCIV p. 798 ss.)

Dieses 5. Kapitel des kantonalen Jagdgesetzes betrifft die Zuwiderhandlungen und die Bussen und wird auf Begehren des Bundesrates revidiert.

86. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *interdisant la chasse du cerf dans le canton.* Du 13 novembre 1896. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 466 s.)

In den Wäldern von Boudry hat sich ein Hirsch gezeigt. Zum Schutz dieses Wildes wird die Hirschjagd im Kanton bei Strafe von Fr. 300 verboten.

87. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant la chasse à l'écureuil.* Du 26 août. (Nouv. Rec. des lois, X p. 34 s.)

Die Jagd auf Eichhörnchen wird während der Jagdzeit, die für Federwild besteht, gestattet.

88. *Abänderung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *von § 5 der kantonalen Fischereiverordnung.* Vom 24. Dezember. (S. d. G., LXII. Amtsbl. Nr. 52.)

Fischfang in dem natürlichen Flussbette der Aare vom 1. Mai bis 30. September jedermann gestattet, aber nur vom Ufer aus und nur mit der Angel und ohne künstlichen Köder. Im Uebrigen wird das Recht zum Fischfang ausschliesslich durch die Pacht erworben.

89. *Uebereinkunft zwischen den Regierungen der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern.* Genehmigt von der Standeskommission von Appenzell I. Rh. am 8. März, vom Regierungsrate von Appenzell A. Rh. am 16. März, vom schweiz. Bundesrat am 25. März. (Ges. und Verordn. v. App. A. Rh., IV S. 218 ff.)

Betrifft die Fischerei im Rotbach. Sie wird durch öffentliche Versteigerung verpachtet und der Pachterlös halb und halb zwischen den beiden Kantonen geteilt.

90. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend das Verbot der gewerbsmässigen Sonntagsfischerei auf dem Bodensee (Obersee).* Vom 13. August. (Amtsbl. Nr. 65.)

91. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa divieto di pesca nella parte superiore del fiume Brenno*. Del 8 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIII p. 237 s.)

3. Obligationenrecht.

92. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Baselstadt) *betreffend die Effektenbörse und den Verkehr mit Wertpapieren*. Vom 8. April. (G. S. XXIV. Kantonsbl. I Nr. 31.)

Den Anstoss zu diesem Gesetze gab ein im Grossen Rat im Jahr 1891 gestellter Antrag auf Beauftragung der Regierung mit einer Prüfung der Frage, ob nicht der Börsenverkehr der staatlichen Aufsicht zu unterstellen und gesetzliche Massregeln gegen die Missbräuche der Börsenspekulation zu treffen seien. Im Jahre 1893 legte der Regierungsrat einen Gesetzesentwurf vor, der die Börse der staatlichen Aufsicht unterstellte, ihre Organisation einem Gesetze zuwies, die Wahl der Börsensensale dem Regierungsrate gab, als direkten Aufsichtsbeamten einen Börsenkommissär aufstellte, die Stempelsteuer für Börsengeschäfte, namentlich für Schlüsse in Aktien und Termingeschäfte wesentlich erhöhte, Bestimmungen über die an der Börse zulässigen Effekten und bestimmte Verbote zur Vermeidung der in der jetzigen Geschäftsorganisation bestehenden Uebelstände aufstellte. Dieser Entwurf fand bei den Bankiers grossen Widerspruch, und auch die Grossratskommission, an die der Entwurf gewiesen worden war, schied sich in die entgegengesetztesten Meinungen. Der schliesslich von ihr wesentlich umgearbeitete Entwurf ging eigentlich den Hauptfragen aus dem Wege und unwillkürlich kam das fiskalische Interesse des Staates so sehr in den Vordergrund, dass nicht mit Unrecht geäussert wurde, man solle statt des in den Eingang gestellten Zweckes des Gesetzes („den Uebelständen und Missbräuchen, welche sich im Börsenwesen und im Verkehr mit Wertpapieren entwickelt haben oder sich entwickeln könnten, abzuhelfen bzw. vorzubeugen“) lieber setzen: in der Absicht, dem Staate eine neue Einnahmsquelle zu eröffnen. Dieser Entwurf der Grossratskommission wurde vom Grossen Rate im Wesentlichen angenommen und zum Gesetz erhoben. Sein Inhalt ist folgender:

Als Zweck des Gesetzes wird jetzt im Eingang einfach angegeben, den gewerbmässigen Verkehr in Wertpapieren einer Beaufsichtigung durch staatliche Behörden zu unterstellen, und in § 1 als Zweck der Effektenbörse die Erleichterung des Verkehrs in Wertpapieren (Namen- und Inhaberpapiere mit Ausschluss der Wechsel und wechselähnlichen Papiere). Sondervereinigungen von Kaufleuten zu demselben Zwecke sind untersagt. Zum Abschluss

von Geschäften an der Börse für eigene oder fremde Rechnung sind nur die Mitglieder der Börsenkammer berechtigt, die hiezu von der Börsenkommission die Konzession erlangt haben. Letztere ist nur von Bewerbern mit gutem Leumund und mit den erforderlichen fachmännischen Kenntnissen erhältlich. Die Börsenkammer besteht aus den Inhabern und Vertretern der im Handelsregister des Kantons eingetragenen Bank- und Effektengeschäfte und aus den Börsensensalen, deren Zahl höchstens 12 betragen soll. Wegen illoyaler Handlungsweise kann die Börsenkommission die Mitgliedschaft bis auf zwei Jahre entziehen (Rekurs an den Regierungsrat). Die konzessionierten Mitglieder der Börsenkammer haben eine Patentgebühr von 500 bis 5000 Fr. per Jahr zu entrichten. Die Börsensensale sind nur zum Abschluss von Börsengeschäften für Rechnung und im Namen Dritter, hier wohnhafter Personen und Firmen berechtigt. Die übrigen Mitglieder der Börsenkammer machen sämtliche Abschlüsse an der Börse, gleichviel ob für eigene oder fremde Rechnung, auf ihren eigenen Namen und unter ihrer Verantwortlichkeit. Jede konzessionierte Bankfirma und jeder Börsensensal hat eine Realkaution (von Fr. 25,000, resp. Fr. 10,000) bei der Staatskasse zu leisten, dieselbe haftet für die richtige Erfüllung der vom Deponenten abgeschlossenen Geschäfte.

Die Organe der Staatsaufsicht sind: Das Börsenkommissariat (bestehend aus dem Börsenkommissär, dessen Stellvertreter und dem Börsenschreiber, auf sechs Jahre vom Regierungsrat ernannt und mit der beständigen Aufsicht der Effektenbörse und der Ueberwachung der Journale der den Verkehr mit Wertpapieren gewerbmässig betreibenden Kaufleute betraut — dies ein besonderer Stein des Anstosses für die Bankiers —); die Börsenkommission (bestehend aus dem Vorsteher des Departements des Innern als Präsident und 6 Mitgliedern, von denen mindestens zwei der Börsenkammer angehören müssen, und die der Regierungsrat auf 3 Jahre Amtsdauer wählt, zu Vorberatung der Reglemente, Entscheid über Konzessionserteilungen und -entziehungen, über Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Börse, über Ausschluss von kotierten Wertpapieren vom Handel an der Börse, Beaufsichtigung der Börsenbeamten), und der Regierungsrat als oberste Aufsichtsbehörde. Die Mitglieder des Börsenkommissariats dürfen sich nicht an Bank- und Effektengeschäften beteiligen oder selbst solche Geschäfte betreiben.

Der Verkehr an der Effektenbörse ist in der Regel auf die Wertpapiere beschränkt, die von der Börsenkommission zum Handel an der Börse zugelassen (kotiert) werden. Termin- und Prämien-geschäfte dürfen nur unter den Beschränkungen abgeschlossen werden, dass die Zulassung von Wertpapieren zu solchen Geschäften von einem einbezahlten Aktienkapital von mindestens 5 Millionen

Franken abhängig ist, der Lieferungstermin nicht über das Ende des folgenden Monats hinaus festgesetzt wird und Prolongationen von Termingeschäften jeweilen nur auf Monatsfrist gestattet sind. Der Regierungsrat wird Börsenusancen festsetzen.

Für den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren wird den betreffenden genaue Führung des Journals vorgeschrieben, wofür die Regierung ein einheitliches Formular aufstellen soll. Das Strafgesetz erhält einen Zusatz durch § 152 e, der mit Geldbusse oder Gefängnis bedroht die wissentliche oder grobfahrlässige Verbreitung falscher Nachrichten, die geeignet sind, die Kurse von Wertpapieren zu beeinflussen oder zum Abschluss von Spekulationsgeschäften aufzumuntern, die Beeinflussung der Kurse durch Abschluss von Scheingeschäften, die Verleitung Anderer zum Abschluss von Spekulationsgeschäften, die nicht zu ihrem Gewerbebetrieb gehören, in gewinnsüchtiger Absicht unter Benützung ihres Leichtsinns oder ihrer Unerfahrenheit, die wissentliche oder grobfahrlässige Behauptung falscher Thatsachen bei Emission von Aktien oder Obligationen oder bei Offerten von Wertpapieren in Prospekten oder sonstigen Bekanntmachungen, absichtliche Benachteiligung des Auftraggebers bei Abwicklung eines Geschäftes als Kommissionär. Ausserdem im Polizeistrafgesetz ein Zusatz von § 159 a: Geldbusse oder Haftstrafe gesetzt: 1. auf Abschluss von Termin- oder Prämienengeschäften mit schweizerischen öffentlichen Beamten und mit Angestellten in inländischen Privatgeschäften ohne ausdrückliche Zustimmung dazu Seitens ihrer Vorgesetzten oder Prinzipale; 2. auf Abschluss solcher Geschäfte mit mittellosen oder insolventen Personen, die als solche bekannt waren oder bekannt sein mussten; 3. auf Abschluss von Kontantgeschäften anders als gegen Baarzahlung des Kaufpreises und Auslieferung der Titel mit den sub 1 und 2 genannten Personen; 4. auf Abschluss von Geschäften irgend welcher Art in Wertpapieren mit minderjährigen und bevormundeten Personen ohne Einwilligung des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt; 5. auf sonstiges Zuwiderhandeln gegen dieses Gesetz. Ausserdem civilrechtliche Haftbarkeit gegenüber Dritten für den durch solche Uebertretungen verursachten Schaden. Im Stempelgesetz von 1883 wird § 10 aufgehoben und durch eine Bestimmung über den Bordereaustempel bei Verkauf von Wertpapieren ersetzt, wobei der Stempel für Termin- und Prämienengeschäfte das Doppelte des Stempels für Kontantgeschäfte beträgt.

Das Gesetz ruft einer Anzahl von regierungsrätlichen Verordnungen und Reglementen. Folgende sind erlassen worden:

93. Reglemente (des Reg.-Rates des Kantons Baselstadt) für die Basler Börse. Vom 15. Dezember. (G. S. XXIV. Kantonsbl. II, Nr. 50.)

Enthaltend: I. Allgemeines Reglement, II. Usancen für den Effektenverkehr. Die Einzelheiten können hier nicht aufgeführt werden.

94. Beschluss (desselben) *betreffend Abänderung der Verordnung zum Stempelgesetze*. Vom 22. Dezember. (Das. Kantonsbl. Nr. 51.)

95. Reglement (desselben) *über Zulassung von Wertpapieren zur Kotierung an der Basler Börse*. Vom 29. Dezember. (Das. Kantonsbl. Nr. 53.)

96. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Baselstadt) *betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen*. Vom 7. April. (S. d. G. XXIV. Kantonsbl. I Nr. 29.)

Verbot des Verkaufs von mit Wasser verdünntem Brennspiritus und von Petroleum, das bei 760 mm Barometerstand einen niedrigeren Entflammungspunkt (AbelTest) als 21° C. besitzt.

97. Ausführungsverordnung (des Kleinen Rates des Kantons Graubünden) *zum Gesetz über staatliche Kontrolle von Lebens- und Genussmitteln*. Vom 12. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

98. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend die Einfuhr und den Verkauf von Fleisch*. Vom 19. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVI S. 93 ff.)

Sanitätspolizeilich.

99. Loi (du Grand Cons. du canton de Fribourg) *concernant les vins artificiels*. Du 17 novembre. (Bull. off. des Lois, LXVI p. 101 ss.)

Fabrikation und Verkauf der Kunstweine werden unter die Kontrolle der Polizeibehörden gestellt; diese Weine müssen als „fabrizierte Weine“ in Handel gebracht werden, bei Busse von Fr. 10 bis Fr. 100. Die Fabrikation der Kunstweine im Kanton unterliegt einer jährlichen Patenttaxe von Fr. 500—1000.

100. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften*. Vom 16. Juni. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXVI S. 117 ff.)

101. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend die Herstellung und den Verkauf von künstlichen kohlen-sauren Wassern und Limonaden*. Vom 16. Januar. (Off. G. S., XXIV S. 327 ff.)

102. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *betreffend den Verkehr mit künstlichen kohlen-sauren Getränken*. Vom 20. Juli. (G. S., N. F. VII S. 348 ff.)

Der Sanitätspolizei unterstellt.

103. *Risoluzione* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *conc. Permessi di vendita di piante atterrate.* Del 29 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIII p. 45.)

Verkauf von Holz, das durch Sturm und anderes Ungewitter zu Boden geworfen worden, wird den Patriziaten und andern Waldeigentümern auf Bewilligung der Bezirksforstinspektoren für Quantitäten nicht über 30 Kubikmeter, im einzelnen Falle gestattet. Ueber diese Quantität hinaus ist regierungsrätliche Bewilligung nötig.

104. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *concernant la vente et le transport des matières explosibles et inflammables.* Du 31 décembre. (Rec. des Lois, XCIV p. 817 ss.)

105. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant les mesures de sécurité à observer dans l'emploi du gaz de houille.* Du 3 décembre. (Bull. off. des Lois, LXVI p. 141 ss.)

106. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Acetylgas-Beleuchtungs-Apparaten.* Vom 18. November. (Off. G. S., XXV S. 85 ff.)

107. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *betreffend Herstellung und Verwendung des Acetylen-Gases.* Vom 19. Mai. (Amtsbl. Nr. 21.)

Feuerpolizeilich.

108. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant la préparation et l'emploi du gaz acétylène.* Du 3 décembre. (Bull. off. des Lois, LXVI p. 145 ss.)

108 a) *Verordnung* (des Landrates des Kantons Basellandschaft) *betreffend Herstellung und Verwendung von Acetylgas.* Vom 27. September. (G. S., XIV S. 392 ff.)

109. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend Herstellung und Verwendung von Acetylgas.* Vom 17. April. Bis auf Weiteres untersagt.

110. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant la fabrication, la vente et l'emploi du gaz acétylène.* Du 20 août. (Bull. off., Nr. 36.)

111. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *concernant la fabrication et l'emploi du Carbone de calcium et du Gaz acétylène.* Du 10 juillet. (Rec. des Lois, LXXXIII p. 461 s.)

112. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden) *über die Gewährleistung im Viehhandel für den Kanton Appenzell A.-Rh.* Vom 25. April. (A. S. d. Ges. und Verordn., IV S. 221 f.)

Das Gesetz lautet: „Die in Art. 243 ff. O. R. aufgestellten Vorschriften betreffend Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache werden gemäss Art. 890 O. R. für den herwärtigen Kanton mit Bezug auf den Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maultieren Schafen, Ziegen und Schweinen) beschränkt wie folgt: § 1. Die Gewährspflicht des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache oder für zugesicherte Eigenschaften besteht nur dann und nur in soweit, als eine solche gegenseitig vereinbart wird. § 2. Die Vereinbarung kann schriftlich oder mündlich sein, in letzterem Falle muss sie durch Zeugenschaft bewiesen werden können. § 3. Die Festsetzung von Gewährsfristen steht den Beteiligten frei. Werden solche nicht vereinbart, so gilt in allen Fällen von Gewährübernahme eine Frist von neun Tagen, ausgenommen bei der Gewähr für Trächtigkeit. § 4. Wenn die Uebergabe der Kaufsache gleichzeitig mit dem Kaufe geschieht, so gilt als erster Tag der Gewährsfrist der Tag nach dem Kaufabschluss. Wird dieselbe dagegen auf später verabredet, so beginnt die Gewährsfrist am Tage nach der verabredeten Uebergabe, ohne Rücksicht darauf, ob die Abrede eingehalten worden sei oder nicht. § 5. Der Verkäufer haftet aus der Gewährleistung dem Käufer nur dann, wenn der Mangel der Kaufsache vor Ablauf der Gewährsfrist dem Verkäufer durch eingeschriebenen Brief oder auf amtlichem Wege angezeigt und innert 48 Stunden nach Ablauf der Gewährsfrist tierärztlich festgestellt ist. § 6. Gegenüber strafbaren Handlungen im Viehverkehr finden die durch dieses Gesetz aufgestellten Beschränkungen der Gewährleistung keine Anwendung. § 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.“

113. Verordnung (des Landrats des Kantons Uri) *über den Markt- und Hausierverkehr*. Vom 25. November. (G. S., V S. 273 ff.)

Hauptzweck ist Erhöhung der Patenttaxen. Die Verordnung enthält die bekannten Bestimmungen der zahlreichen Markt- und Hausiergesetze, wie sie seit der neuen Bundesverfassung in Rücksicht auf deren Art. 31 in fast allen Kantonen erlassen worden sind, und braucht daher nicht einlässlich analysiert zu werden. Hervorzuheben ist Art. 22: „Das Offenhalten von Schaubuden jeder Art, sowie Theatervorstellungen, Produktionen und lärmende Aufzüge herumziehender Künstlertruppen, Seiltänzer, Kunstreiter u. s. w. sind an den hohen Sonn- und Festtagen, ebenso an den Advent- und Fastensonntagen verboten.“

Hiezu:

114. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *in Ausführung des Art. 22 der Markt- und Hausierverordnung*. Vom 18. Dezember. (Das. S. 288.)

Als hohe Sonn- und Festtage gelten Neujahrstag, das Fest des heiligsten Namens Jesu, Mariä Lichtmess, St. Josephstag, Mariä Verkündigung, Karfreitag, Ostersonntag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Dreifaltigkeitssonntag, Fronleichnamstag, Skapulierfest, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, der eidg. Betttag, das Rosenkranzfest, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnacht.

115. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Bern) *über die Wirtschaftspolizei*. Vom 19. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXVI S. 103 ff.)

116. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend die Tanztage*. Vom 26. Juni. (Das. S. 156 f.)

Das Dekret setzt die sog. Polizeistunde für Schliessung der Wirtschaften auf 12 Uhr Nachts an, doch kann die Regierung für die Ortschaften, die es durch Gemeindeversammlung verlangen, auf 10¹/₂ Uhr heruntergehen. Der Wirt darf die Wirtschaft auch früher schliessen. Freinachtbewilligungen auf besonderes motiviertes Gesuch, von den Regierungsstatthaltern erteilt. Besonders ausführlich verbreitet sich das Dekret über das Tanzen (Tanzbewilligung, jährliche Zahl derselben, Voraussetzungen der Bewilligung); der Art. 6 schreibt vor, dass der Regierungsrat für einzelne Landesteile, Amtsbezirke oder Gemeinden einheitliche Tanztage festsetzen soll; dies ist dann durch die Verordnung vom 26. Juni geschehen. Zum Schluss enthält das Dekret noch Vorschriften über öffentliche Belustigungen, namentlich künstlerischer Hausiergewerbe. Für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Dekretes werden die Wirte mit 10—100 Fr. gebüsst, die Gäste (bei Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift der Polizeistunde trotz Aufforderung des Wirtes) mit gleichem Betrage.

117. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Luzern) *betreffend die Revision der §§ 20 und 22 des Gesetzes über die Wirtschaften vom 22. Nov. 1883*. Vom 3. März. (S. d. G., VIII S. 12 ff.)

In einem Wirtschaftsrekurs hatte die Bundesversammlung der Luzerner Regierung Unrecht gegeben, weil ihre Wirtschaftsverweigerung nicht gesetzlich begründet sei. Diesem abzuhelpen wird nun bestimmt: Das Patent für die Errichtung einer neuen und die Erneuerung oder Uebertragung der Konzession einer schon bestehenden Wirtschaft ist zu verweigern, wo die Zahl der Wirtschaften dem öffentlichen Wohle schädlich ist und das lokale Bedürfnis bereits übersteigt. — Ferner werden die Patentgebühren erhöht.

118. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Beschränkung der Wirtschaften*. Vom 25. April. (Amtsbl. S. 157 f.)

Wirtschaftsgesuche (inkl. Erneuerungsgesuche für die schon bestehenden) werden vom Regierungsrate nur bewilligt, wenn die beabsichtigte Wirtschaft nach Grösse und Lage der Ortschaft und Grösse des Verkehrs für das öffentliche Wohl Bedürfnis oder durch einen besondern Zweck begründet ist, wenn die dafür in Aussicht genommene Lokalität den sanitarischen Anforderungen entspricht und leicht polizeiliche Ueberwachung zulässt, und wenn der Bewerber durch seine persönlichen Eigenschaften und guten Leumund hinreichende sittliche und geschäftliche Gewähr bietet.

119. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *modifiant l'art. 22 du règlement sur la police des auberges et débits de boissons.* Du 15 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 458 s.)

Unterstellt nachträglich Uebertretung dieses Artikels unter die Strafe des Art. 27.

120. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Sonntagsruhe der Bäckerei-, Metzgerei- und Coiffeurgeschäfte.* Vom 17. Dezember. (S. d. Verordn. des R. R., Heft VII S. 389 f.)

Metzgereigeschäfte sind für die Zeit des vormittägigen Gottesdienstes an den Sonntagen, von 8 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Abends dagegen an Ostern, Pfingsten, eidg. Betttag, Allerheiligen und Weihnachten geschlossen zu halten. Bäckereigeschäfte müssen an letztern 5 Tagen während des vormittägigen Gottesdienstes und von 12 bis 4 Uhr geschlossen sein, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen dürfen sie den ganzen Tag offen sein. Coiffeurgeschäfte müssen an jenen fünf Tagen während des ganzen Tages, an den übrigen Ruhetagen in den grössern Ortschaften (nach Festsetzung des Polizeidepartements) von Nachmittags 1 Uhr an geschlossen sein, dürfen aber auch in letzterem Falle während des vormittägigen Gottesdienstes nur bei geschlossenen Schaufenstern praktizieren und keine Waren verkaufen. Uebertretung dieser Verordnung wird mit Geldbusse von Fr. 10—100 bestraft.

121. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant les jours fériés pour les établissements soumis aux dispositions de la loi fédérale du 23 mars 1877 sur les fabriques.* Du 20 juillet. (Rec. des Lois, XCIV p. 389 s.)

Neujahr, Karfreitag, Himmelfahrt, Weihnacht sind die Tage, die gleich den Sonntagen bezüglich des Arbeitsverbotes behandelt werden.

122. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant la participation des communes aux subsides accordés en faveur de l'apprentissage.* Du 26 novembre. (Rec. des Lois, XCIV p. 678 ss.)

Ausführung des Art. 30 des Gesetzes vom 21. Nov. 1896 über das Lehrlingswesen.

123. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Baselstadt) *betreffend Errichtung von Dienstmänneranstalten*. Vom 23. Januar. (S. d. G. XXIV. Kantonsbl. I S. 135.)

§ 1 der Bekanntmachung vom 11. Juni 1864 betr. Errichtung von Dienstmänneranstalten erhält den Zusatz, dass die Bewilligung verweigert werden kann, wenn die Errichtung einer weitemn solchen Anstalt nicht im öffentlichen Interesse liegt.

124. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend Ergänzung des Reglements für die Bergführer*. Vom 3. Juli. (G. S., V S. 271 f.)

Verpflichtet die Bergführer, sich gegen Unfall bei einer soliden Versicherungsgesellschaft zu versichern.

125. Gesetz (des Grossen Rats des Kantons Aargau) *betreffend das Brandversicherungswesen*. Vom 25. Mai. (G. S., N. F. V S. 49 ff.)

Revision des Gesetzes vom 20. Dezember 1865 (diese Zeitschr. Serie I, Bd. 14, Abt. 3, S. 97, Nr. 70). Die Aenderungen betreffen nicht das Prinzip, sondern Einzelheiten, die hier nicht aufgeführt werden können. Dagegen ist nun neu Teil 2 des Gesetzes: Versicherung beweglicher Gegenstände. Hier wird jeder Eigentümer von Mobilien zu dessen Versicherung bei einer in der Schweiz zugelassenen Versicherungsanstalt verpflichtet, solange weder der Bund noch der Kanton eine staatliche Versicherungsanstalt gründen, und der Regierungsrat, resp. die damit betraute Regierungsdirektion soll darüber die Aufsicht führen. Ausgenommen werden speciell bezeichnete Fahrnisse. Die Gemeinderäte müssen über die Mobilienversicherungsverträge der Einwohner eine Kontrolle führen, sie selber erhalten die Verträge von der Versicherungsgesellschaft. Haben sie keine Bemängelung zu machen, so übermitteln sie die Verträge mit ihrer Genehmigung versehen dem Versicherungsamt (das aus einem vom Regierungsrat gewählten Vorsteher und dem nötigen Kanzleipersonal besteht). Dieses kann noch, wenn es nicht sofort genehmigen will, eine amtliche Schätzung anordnen, deren Ergebnis die Grundlage der Versicherung bilden soll. Es erhält dazu die nötige Anzahl Mobiliarschätzer. Der Gemeinderat muss darüber wachen, dass sämtliche in der Gemeinde wohnende Mobilienbesitzer ihre dem Versicherungszwang unterliegende Fahrnis versichern, und bei Säumnis des gemahnten Pflichtigen die Versicherung auf des letztern Rechnung selbst vornehmen. Bei Vermehrung oder Verminderung von wenigstens $\frac{1}{3}$ des Mobilienbestandes muss der Be-

sitzer den Versicherungsvertrag revidieren und vervollständigen oder ändern lassen. — Ferner Bestimmungen über Beschwerdeverfahren und Strafen.

126. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *betreffend die allgemeine Neuschätzung der bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt versicherungspflichtigen Gebäude.* Vom 14. Januar 1898. (G. S., N. F. V S. 99 ff.)

127. Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *pour l'assurance mutuelle contre la perte du mobilier en cas d'incendie.* Du 22 juin. (Rec. des Lois, XCIV p. 362 ss.)

Dieses Règlement gehört zu dem Gesetze über die obligatorische Mobiliarversicherung gegen Feuerschaden vom 24. November 1877 (diese Zeitschr. Bd. XXI, Abt. 3, S. 187, Nr. 412). Es giebt Vorschriften für das Verfahren der Schatzungskommission, Revision der Versicherungsbeträge infolge von Veränderungen des Wohnortes und sonst, Feststellung der Entschädigungssumme (der Wert der geretteten oder nur beschädigten Gegenstände wird von dem Wert der versicherten Sachen, die vor dem Brande vorhanden waren, abgezogen); gegen diese Feststellung der Schatzungskommission kann sowohl der Geschädigte als das Finanzdepartement an ein Schiedsgericht rekurrieren, das nach Massgabe der Civilprozessordnung gebildet wird.

128. Instructions (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *pour la revision générale des polices d'assurance mobilière.* Du 3 septembre. (Rec. des Lois, XCIV p. 424 ss.)

129. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend die Stempelsteuerverpflicht der Versicherungsverträge.* Vom 29. Januar. (Amtsbl. Nr. 10.)

130. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend Massnahmen gegen die Reblaus.* Vom 18. November. In Kraft getreten am 27. Dezember, in Vollzug mit 1. Januar (1898). (G. S., N. F. VII S. 368 ff.)

Bei Auftreten der Reblaus wird nach Weisung des Regierungsrates die Absperrung der Grundstücke vollzogen, in denen Nachforschungen und Schutzarbeiten vorzunehmen sind. Die (in jeder weinbautreibenden Gemeinde bestehende, vom Gemeinderat gewählte) Rebkommission übernimmt die Verfügung über die abgesperrten Grundstücke. Zur Bestreitung der Kosten und der Entschädigungen für beseitigte Reben wird ein Rebfonds aus Beiträgen der Rebenbesitzer, des Bundes und des Kantons gebildet. Ueber die Rebenbesitzer und ihre Grundstücke führt zu diesem Zwecke der Gemeinderat ein Rebbuch, das immer auf dem Laufenden zu halten und von 5 zu 5 Jahren gänzlich zu revidieren ist. Der jährliche Beitrag des Rebenbesitzers in den Rebfonds ist 1 Fr. vom Tausend Verkehrs-

wert seiner Reben. Nötigenfalls auch Nachschüsse. Beitrag des Staates ebensoviel als die der Rebenbesitzer zusammen. Der Schaden wird vergütet: bei gänzlicher Zerstörung der Reben für das erste Jahr durch Ersatz der in Aussicht stehenden Ernte, für die folgenden Jahre bis nach Ablauf von vier Jahren nach erteilter Bewilligung zur Wiederanpflanzung, durch Ersatz des Ernteaufalles bemessen nach den Jahresertragnissen der betreffenden Lage; bei vorübergehender Beeinträchtigung des Ertrages durch einen dem Schaden entsprechenden Ersatz. Durch Selbstverschulden verwirkt man die Entschädigung. Feststellung des Schadens durch eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern, von denen je eines vom Kantonsgericht, vom Regierungsrat und vom Gemeinderat gewählt wird. Diese Kommission entscheidet endgültig. Zum Schluss noch Bussen auf Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften.

131. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Thurgau) *betreffend Versicherung gegen Reblausschaden*. Vom 25. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. August. (Amtsbl. Nr. 52.)

Im Jahr 1888 hatte das Volk eine Gesetzesvorlage über Versicherung gegen Reblausschaden verworfen; die Reblaus hatte sich damals noch nicht im Kanton gezeigt. Seither hat sie sich auch hier festgesetzt, so dass man sich der Notwendigkeit, etwas zu thun, ergeben musste. Das Gesetz bestimmt, dass die Rebeneigentümer für allen Schaden, der ihnen durch Verfügung der Staatsbehörden in Zerstörung der Reben oder in Einschränkung der freien Benutzung ihrer Grundstücke erwächst, entschädigt werden müssen. Der Schadenersatz besteht bei gänzlicher Zerstörung der Reben im Ersatz des Ertrages des ersten Jahres und des Wertes der Rebstöcke bis höchstens 70⁰/₀ des Rebkatasters. Eine Schätzungskommission von 3 Mitgliedern (von denen je eins die Rekurskommission des Obergerichts, der Regierungsrat und die betreffenden Rebbesitzer ernennen) stellt die Entschädigung endgültig fest. Die Kosten und die Schadenersatzbeträge werden nach Abzug des Bundesbeitrages zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den sämtlichen Rebbesitzern des Kantons getragen. Aus den Beiträgen der letztern wird ein kantonaler Rebfonds gebildet und vom Staat verwaltet. Die Beiträge sind je 1 Fr. vom Tausend der Katasterschätzung der Reben. Sie haften auf dem Grundstück als Reallast. Reicht der Rebfonds zur Bestreitung des auf ihn fallenden Teils der Ausgaben nicht hin, so beschliesst der Grosse Rat, wie der Ausfall zu decken sei. Hat der Rebfonds gegenteils die Höhe von 100,000 Fr. erreicht, so ist ebenfalls vom Grossen Rat zu bestimmen, ob er weiter geäuftnet werden soll. Behufs richtiger Berechnung der Beiträge der Rebbesitzer ist in jeder Weinbau treibenden Gemeinde ein be-

sonderer Kataster anzulegen, der auch den Ertragswert der Rebgüter auf Grund von Selbsttaxation der Eigentümer (die nötigenfalls vom Gemeinderat berichtigt und ergänzt wird) angeben soll.

132. *Regulativ* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend das Verfahren behufs Ausmittlung der Entschädigungen bei Viehverlust durch Seuchen.* Vom 22. Juli. (Off. G. S., XXV S. 25 ff.)

133. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *zum Gesetz über Viehversicherung vom 1. Dezember 1894.* Vom 9. Januar. (S. d. G. LXII.)

Die Versicherung gilt vom 1. Juni bis zum 31. Mai des darauffolgenden Jahres und umfasst den Gesamtbesitz an Rindvieh im Alter von über 6 Monaten. Bei Vermehrung während des Versicherungsjahres ist die Prämie für jedes derartige Stück sofort nach Eintritt des gesetzlichen Alters oder (bei Kauf) nach Einstellung beim Viehinspektor der Gemeinde zu zahlen. Ergiebt sich anlässlich eines Unfalls und daheriger Untersuchung, dass solche Nachversicherung umgangen worden ist und der Viehstand eines Versicherten die Zahl der versicherten Tiere übersteigt, so ist die vierfache Prämie für jedes überzählige Stück nachzuzahlen. Ist in gewinnsüchtiger Absicht Vieh bei der Aufnahme verheimlicht oder von auswärts krankes oder abgelebtes Vieh in den Kanton abgeschoben worden, so wird keine Entschädigung bezahlt.

Alles dies gilt auch für die Ziegenversicherung, ausser dass für diese Anfang und Ende mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

134. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *über Versicherung der Ziegen vom 10. Dezember 1894. Abänderung von § 5.* Vom 14. Juni. (S. d. G., LXII. Amtsbl. Nr. 25.)

Untersuchung abgegangener Ziegen durch den Viehinspektor, Gebühr 3 Fr. Taggeld und Reiseentschädigung.

135. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Schaffhausen) *betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Verlust bei Seuchen.* Vom 2. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Mai. (Off. G. S., N. F. X S. 2 ff.)

Die bisher auf dem Wege der Freiwilligkeit durch Genossenschaften gepflegte Viehversicherung wird obligatorisch eingeführt, immerhin jedem Versicherungskreis die Selbstverwaltung gesichert, so dass die Versicherten die meisten Geschäfte von sich aus erledigen können. Für die Einführung des Obligatoriums war ein Hauptmotiv, dass nur unter dieser Voraussetzung ein Bundesbeitrag in gleicher Höhe wie der vom Kanton verwendete erhältlich ist.

Die für die Versicherung gebildeten Kreise fallen in der Regel mit den politischen Gemeinden zusammen, ausnahmsweise bestehen sie aus einer Vereinigung mehrerer Gemeinden. Jeder Kreis hat eine

eigene Versicherungskasse mit selbständiger Verwaltung, deren oberstes Organ die Kreisversammlung der Versicherten ist; diese wählt einen Vorstand auf vier Jahre, für den bezüglich der Wählbarkeit die Bestimmungen über Wahl des Gemeinderats gelten. In der Kreisversammlung hat jeder Versicherte ohne Rücksicht auf die Grösse seines Viehstandes eine Stimme. Der Kanton leistet den Versicherungskassen an die Schadenvergütungen aus dem kantonalen Viehversicherungsfonds einen jährlichen Beitrag von 20⁰/₀; ebensoviel wird vom Bunde erwartet; die Versicherten zahlen Beiträge, die nach dem Schätzungswert der versicherten Tiere bemessen werden; ordentlicher Jahresbeitrag ist 50 Cts. von 100 Fr. Versicherungssumme, Nachschüsse, die von der Kreisversammlung beschlossen werden, vorbehalten. Die Besitzer von Rindvieh sind zur Versicherung verpflichtet, die Tiere werden jährlich mindestens viermal neu eingeschätzt, weibliche nicht höher als 800, männliche nicht höher als 1000 Fr. Nur der durch Unfall oder Krankheit (nicht durch Brandunglück) entstandene Schaden, für den ausserdem der Besitzer nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen über Viehverlust durch Seuchen entschädigt wird, ist zu ersetzen. Grobes oder leichtes Verschulden des Besitzers zieht ganze oder teilweise Verwirkung nach sich, worüber die Kreisversammlung beschliesst, aber mit Rekursrecht an das Gericht binnen 10 Tagen. Entschädigt werden 80⁰/₀ der Schätzungssumme.

Die Versicherung von Kleinvieh (Schweinen, Ziegen, Schafen) ist nicht obligatorisch, aber die Statuten eines Versicherungskreises sollen Bedingungen aufstellen, unter denen die Versicherungskassen auch solche Tiere auf Begehren ihrer Besitzer in die Versicherung aufzunehmen verpflichtet sind.

Besondere Bestimmungen gelten für die Entschädigung bei Viehverlust durch Seuchen; bei polizeilich angeordneter Abschachtung von Tieren des Pferde- und Rindviehgeschlechts, Schafen, Ziegen und Schweinen wird für getötete seuchenfreie Tiere voller Schadenersatz geleistet, für seuchenkranke 80⁰/₀. Die Ausgaben fallen zu 30⁰/₀ der Gemeinde, in der die Seuche herrscht, zu 70⁰/₀ dem Staate zu. Diesen Beitrag, sowie den von 20⁰/₀ an die ordentliche Versicherung bringt der Staat auf durch einen zu bildenden kantonalen Versicherungsfonds, dessen Grundstock der schon bestehende kantonale Viehseuchenfonds abgibt und der auf Patentgebühren, Bussen, Bundesbeiträge und Zuschüsse aus der Staatskasse verwiesen wird.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Polizeibusse bis auf 200 Fr. bestraft.

136. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Graubünden) *betreffend Rindviehversicherung*. Grossratsabschied vom 2. Juni.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. November.
(Absch. d. Gr. R., S. 49 ff.)

Um eines Bundesbeitrages an die Kosten der Viehversicherung teilhaftig zu werden, muss man bekanntlich die Versicherung obligatorisch machen. Dies geschieht durch das vorliegende Gesetz und zwar „auf dem Wege der allmählichen Einführung des Obligatoriums durch die Beteiligten selbst von unten herauf“ (Abschied S. 17), d. h. es bleibt den Gemeinden überlassen, für sich das Obligatorium einzuführen und dadurch Anspruch auf die kantonale und die eidgenössische Subvention zu erhalten. Das geschieht dann, wenn auf Antrag eines Viertels der in der Gemeinde ständig wohnhaften Rindviehbesitzer eine Versammlung sämtlicher Rindviehbesitzer mit zwei Dritteln Mehrheit die Errichtung einer Viehversicherungsanstalt beschliesst. Beschwerden gegen diesen Beschluss können binnen 8 Tagen beim Gemeindevorstand erklärt und binnen 21 Tagen an die Regierung prosequiert werden, die endgültig entscheidet. Ist die Versicherungsanstalt beschlossen, so wählt die Versammlung eine Kommission zur Ausarbeitung der Statuten, mit deren Inkrafttreten die Anstalt den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Korporation erhält. Streitigkeiten zwischen den Genossen und den Organen der Anstalt werden auf dem Administrativwege wie Rekurse in Gemeindeangelegenheiten erledigt. Zur Auflösung der Anstalt ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Genossen erforderlich, für alle andern Beschlüsse die Mehrheit der anwesenden Genossen. Die Versicherung umfasst alles bleibend in der Ortschaft befindliche Rindvieh, das den ständig in der Gemeinde wohnenden Rindviehbesitzern gehört und bleibend (über 6 Monate) in der Gemeinde eingestellt ist. Hievon ausgenommen ist Vieh unter vier Monaten und über 15 Jahre, krankes und Handelsvieh. Viehverluste, die durch nachgewiesenes Verschulden des Besitzers entstanden sind, werden nicht entschädigt. Der Ersatz darf 80 % des wirklichen Schadens nicht übersteigen. Als Schaden gilt der Verlust durch Krankheit oder Unfall in Verbindung mit nachfolgendem Tod. An die Versicherungsanstalten zahlt der Kanton einen Beitrag von 30 % der Leistungen der Mitglieder (Prämien).

4. Erbrecht.

137. Abänderung (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Uebergang der Erbschaft und des Gesetzes über die Einlagen bei Rechnungsrüfen.* Vom 2. Mai. (Memorial der Landsgemeinde S. 62 ff.)

Bisher galt für die Erbschaftsausschlagung eine Frist von 60 Tagen, während die Schuldpflicht bei Rechnungsrüfen (Schulden-

rufen) für den Schuldner noch volle zwei Jahre dauerte, bloss mit Abzug von 10 % an der Schuldsomme, wenn der Gläubiger die Anmeldung im Rechnungsrufe unterlassen hatte. Nun aber waren die Erben, die auf Grund eines *beneficium inventarii* die Erbschaft antraten, noch lange der Gefahr ausgesetzt, dergestalt mit ihrem eigenen Vermögen für die Schulden des Erblassers eintreten zu müssen. Ein Spezialfall scheint Aufsehen gemacht zu haben und gab die Veranlassung zu diesem neuen Gesetz, das folgenden Weg einschlägt:

Die Frist für Erbschaftsausschlagung (bürg. Ges. B. § 244, Landsb. III, S. 369) wird von 60 auf 120 Tage vom Todestage des Erblassers an gerechnet ausgedehnt. Als Folge dieser Ausdehnung hat man beigefügt, dass der Präsident des Civilgerichtes auf Ansuchen der Erben oder der Gläubiger für die Zeit der Deliberationsfrist ausserordentliche Verfügungen zur Sicherung und Erhaltung des Nachlasses treffen kann. Die Fristen bei Rechnungsrufen dagegen (Ges. v. 1846) werden so behandelt: Rechnungsrufe für Verstorbene und zu Bevogtende sowie den Kanton Verlassende erfolgen wie bisher binnen 4 Wochen seit dem Todesfall, resp. der Verhängung der Bevogtigung zweimal im Amtsblatt und innerhalb sechs Wochen nach der zweiten Publikation müssen die Eingaben der Forderungen gemacht werden; darauf geschieht der Schlussruf und vier Wochen nach Erlass desselben hört die Schuldpflicht des Debtors oder dessen Erben für nicht angemeldete Forderungen auf, also vor Ablauf der 120 Tage Deliberationsfrist, so dass die Erben das Ergebnis der Auskündigung abwarten können. Erfolgt dagegen der Rechnungsruf bei Verwaltungsänderungen oder zur Feststellung der vermögensrechtlichen Verhältnisse von Korporationen, Gesellschaften, einzelnen (lebenden) Personen, so braucht die Schuldpflicht nicht so rasch aufzuhören, hier ist sie aber immerhin von den bisherigen zwei Jahren auf ein Jahr reduziert.

138. *Beschluss* (des Regierungsrates des Kantons Solothurn) *betreffend erblose Verlassenschaften*. Vom 22. Juni. (S. d. G., LXII.)

Wenn die Verlassenschaft eines Verstorbenen Mangels Verwandter dem Staate zufällt, so soll der Amtschreiber dem Regierungsrat hievon Kenntnis geben, sobald das betreffende Inventar bei ihm hängig wird, und ihn zur Vertretung bei den bezüglichlichen Verhandlungen einladen.

III. Civilprozess.

139. *Loi* (du Grand Cons. du canton de Genève) *de Procédure civile. Deuxième partie, Procédures non contentieuses*. Du 23 janvier. (Rec. des Lois, LXXXIII p. 38 ss.)

140. *Loi (du même) concernant la capacité de la femme en matière de tutelle.* Du 3 juillet. (Ibid. p. 471 ss.)

Das Civilprozessgesetz vom 15. Juni 1891 enthält nur das eigentliche Prozessrecht, nicht aber das in französischen Prozessordnungen als zweiten Teil angeschlossene Verfahren in allen möglichen Aeusserungen der sog. nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Für diese bestanden bisher 17 verschiedene Gesetze und noch ein Teil des französischen Code de procédure civile von 1806. Hievon werden nun als Bestandteil der Loi de procédure civile neu redigiert:

1. Die Titel 31 bis 39 (de l'apposition des scellés, de la levée des scellés, de l'inventaire, de la vente du mobilier, des partages et licitations, de la vente des biens immeubles, ordonnée par justice, de la surenchère, de la radiation des inscriptions en suite de consignation volontaire, du bénéfice d'inventaire), herübergenommen aus dem alten Prozessgesetz von 1806 und einigen seither erlassenen modifizierenden Gesetzen.

2. Titel 40 (dispositions concernant l'assurance immobilière) als Ersatz der Gesetze vom 5. November 1864 und vom 21. September 1870 über die Gebäudeversicherung.

3. Titel 41 (de la puissance paternelle) statt des gleichnamigen Gesetzes vom 22. Mai 1891.

4. Titel 42 (de la tutelle et de l'émancipation), eine tiefgreifende Umarbeitung des bisherigen Vormundschaftsrechtes hauptsächlich wegen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

5. Titel 43 (de l'absence), Titel 44 (des formes de l'adoption), Titel 45 (de l'application dans le canton de Genève de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour), Titel 46 (de l'autorisation de la femme mariée qui s'oblige pour son mari), Titel 47 (dispositions relatives aux changements de noms) an Stelle einiger Specialgesetze.

Die Hauptneuerung betrifft das Vormundschaftsrecht. Die bisherige höchst einfache Verwaltung des Vormundschaftswesens erwies sich als ungenügend schon wegen des starken Anwachsens der Bevölkerung und besonders infolge des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891, das auch die nichtgenferischen Schweizerbürger im Kanton der Fürsorge der Genfer Behörden unterstellte. Hiefür wird nun eine neue Behörde geschaffen, die Chambre des tutelles, die mit der obersten Leitung und Ueberwachung der Vormundschaften betraut ist. Sie besteht aus den drei Friedensrichtern, und diese sollen ihre Funktionen unter sich verteilen. Vor sie als Kollegium, Chambre du Conseil, werden alle Klagen, sowie Beschwerden gegen Verfügungen eines einzelnen Friedensrichters, eines Vormundes oder eines Familienrats gebracht. Jährlich erstattet diese Kammer einen

Bericht über ihre Verwaltung an den Staatsrat. Nach Tod eines Ehegatten gebührt die Vormundschaft der minorennen Kinder dem überlebenden Ehegatten, Vater oder Mutter. Die letztere braucht sie aber nicht anzunehmen. Ist sie Vormünderin geworden und will sie sich wieder verheiraten, so entscheidet der Familienrat, ob sie Vormünderin bleiben soll. Der überlebende Ehegatte kann durch letztwillige Verfügung oder durch Erklärung vor einem Notar oder der Chambre des tutelles einen Vormund für die Kinder bestimmen, ohne Verbindlichkeit für diesen. Mangels eines solchen fällt die Vormundschaft an die Grosseltern und die Urgrosseltern, unter Vorgang der väterlichen Linie vor der mütterlichen im gleichen Grade. Fehlen auch solche, so ernennt der Familienrat den Vormund. Der Familienrat wird von der Chambre des tutelles zusammenberufen, diese erhält zu diesem Behufe Anzeige von allen Sterbefällen, die eine Vormundsbestellung notwendig machen, Seitens des Civilstandsamtes. Der Familienrat besteht aus sechs Verwandten, mangels solcher aus Freunden der Minderjährigen. Der Familienrat ernennt einen Nebenvormund (subrogé-tuteur), der die Interessen der Mündel zu wahren hat, wo sie in Konflikt mit denen des Vormundes kommen, und die nötigen Massregeln bei der Chambre des tutelles beantragt. Ueber die Vormundschaftsverwaltung wird einlässlich legifertiert. Das Hauptprinzip ist etwas allgemein gefasst: Le tuteur administrera les biens du mineur en bon père de famille, et répondra des dommages-intérêts qui pourraient résulter d'une mauvaise gestion. Für Verkauf, Tausch, Teilung oder Versteigerung von Liegenschaften und Fahrnis, die dem Minderjährigen gehören, ist der Vormund an die Ermächtigung des Familienrates gewiesen, ebenso für Aufnahme von Darlehen und Errichtung oder Löschung von Hypotheken. Der Vormund legt der Chambre des tutelles jährlich Rechnung ab. Erreicht die Vormundschaft ihre Endschaft, so erfolgt Ablegung der Schlussrechnung, damit beginnt die Verjährungsfrist der Klage gegen den Vormund zu laufen. — Emancipiert, d. h. volljährig erklärt werden kann ein Minderjähriger nach erreichtem achtzehntem Altersjahr auf Begehren seines Vaters, bzw. seiner Mutter oder seines Vormundes durch den Familienrat unter Genehmigung des Friedensrichters, der den Familienrat präsidiert. Bei ablehnendem Beschluss des Familienrates entscheidet die Chambre des tutelles, der die Sache von Amtswegen von dem betreffenden Friedensrichter zu unterbreiten ist.

Das Verfahren bei der Versiegelung und Inventarisierung von Hinterlassenschaften ist nun eben durch die der Chambre des tutelles hiebei zugewiesene Rolle modifiziert. Die Einzelheiten können hier nicht namhaft gemacht werden.

Der Titel 41 über die väterliche Gewalt reproduziert fast wört-

lich das Gesetz von 1891, s. diese Zeitschr., N. F. XI S. 394 Nr. 63.

In Rücksicht auf das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen vom 25. Juni 1891 wird die *Chambre des tutelles* als die Behörde erklärt, die die Funktionen zu erfüllen hat, für welche das Bundesgesetz Art. 14, 15, 16 und 20 einfach „die zuständige Behörde des Kantons“ nennt.

Schliesslich ist noch folgendes hervorzuheben: Das Ergänzungsgesetz vom 23. Januar hatte von der Mitgliedschaft im *Conseil de famille* und von der Vormundschaft alle Frauenspersonen ausser der Mutter und den weiblichen Ascendenten ausgeschlossen. Das Nachtragsgesetz vom 3. Juli (Nr. 140) hebt diese Beschränkung auf und setzt fest: *Toute personne, sans distinction de sexe, peut être appelée aux fonctions de tuteur, de subrogé-tuteur, de curateur et de conseil judiciaire, ainsi qu'à faire partie d'un conseil de famille.* Eine verheiratete Frau kann aber keine Vormundschaft ohne Ermächtigung ihres Ehemannes annehmen, und dieser haftet solidarisch für die (von ihm gestattete) Vormundschaftsführung seiner Frau. Auch wenn sich eine bisher mit einer Vormundschaft betraute Frauensperson verheiratet, bedarf sie zur Fortführung derselben der Genehmigung des Familienrates und des neuen Ehemannes. In einem Familienrat können nicht mehr als drei Frauenspersonen sein; Ausnahme bloss bei Geschwistern.

141. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zug) *betreffend Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes.* Vom 18. März. (S. d. G., VIII Nr. 5 S. 69 ff.)

Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes soll geniessen, wer ohne Beschränkung des notwendigsten Lebensunterhaltes für sich und seine Familie die Kosten eines Civilprozesses, der Verteidigung resp. Vertretung in Strafprozessen als Angeklagter resp. Civilpartei, oder von gerichtlichen Verfügungen zur Geltendmachung seiner Rechte nicht aufzubringen vermag. Dies gilt aber nur für Kantonseinwohner und Einwohner vergegenrechteter Kantone und Staaten, unbedingt nur in Haftpflichtprozessen gemäss Bundesgesetzen. Das Armenrechtsgesuch ist mit den nötigen Nachweisen der Polizeidirektion einzugeben, die Gegenpartei ist zur Vernehmung und zur Erhebung von Einwendungen einzuladen. Für friedensrichterliche Verhandlung wird ein Parteibeistand nur gegeben, wenn der Petent zur persönlichen Führung der Sache nicht geeignet ist, in allen andern Fällen schliesst das Armenrecht auch die Zuteilung eines Anwaltes aus den zugerischen Anwälten in sich. Für Vertretung in Strafprozessen ist das Gesuch an die Untersuchungsbehörde zu richten. Die Anwälte haben nur aus wichtigen Gründen ein Ablehnungsrecht. Der mit Armenrecht versehenen Partei wer-

den alle Kautionen, Gerichtstaxen u. dgl. erlassen und die Auslagen (für Zeugengelder u. s. w.) aus der Gerichtskasse vergütet. An die der Gegenpartei zugesprochenen Kosten im Falle des Unterliegens der verbeiständeten Partei leistet der Staat nichts. Das Urteil bestimmt, welcher Kostenbetrag der armen Partei im Falle ihres Obsiegens von der Gegenpartei zu vergüten ist; dieser Betrag muss aber zur Deckung der dem Staat erlaufenen Kosten verwendet werden. Das Urteil bestimmt auch das Honorar des Armenanwalts. Gelangt die arme Partei später zu Vermögen oder besserem Erwerb, so muss sie dem Staat den ungedeckten Kostenbetrag ersetzen. Wissentlich falsche Angaben über die Bedürftigkeit werden als Betrug geahndet. Gegen alle Verfügungen der Polizeidirektion resp. der Untersuchungsbehörde ist Rekurs an die Justizdirektion zulässig.

Als Kuriosum bemerken wir, dass die neue Zeitschrift für Sozialwissenschaft herausg. v. J. Wolf, Bd I S. 53 dieses Gesetz als „das erste derartige Gesetz in der Schweiz“ abdruckt. Es würde zu weit führen, hier alle schon vorher geltenden Gesetze, von dem höchst ausführlichen Neuenburger Gesetze vom 17. April 1895 bis zu den diesbezüglichen häufigen Bestimmungen der Civilprozess- und Strafprozessordnungen herab, aufzuzählen.

141a. Verordnung (des Landrates des Kantons Basellandschaft) *betreffend das Einleitungsverfahren in den direkt an das Obergericht gelangenden Civilstreitigkeiten.* Vom 27. Dezember. (G. S., XIV S. 427 ff.)

Eine kleine Civilprozessordnung für das Verfahren in den Civilstreitigkeiten, die nach § 1 des Gesetzes über Aenderungen in der Organisation des Obergerichts u. s. w. (unten Nr. 165) direkt an das Obergericht gelangen. Der Kläger stellt das schriftliche Gesuch um Vorladung der Parteien an den Obergerichtspräsidenten. Dieser ordnet in den Fällen, wo das Obergericht einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten über die bundesgesetzlich geregelten Arten des gewerblichen Rechtsschutzes (Erfindungspatente, gewerbliche Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken) ist, schriftliches Einleitungsverfahren an, in den andern, dem Obergericht durch Vereinbarung unterstellten Fällen entscheidet er, ob das Verfahren mündlich oder schriftlich sein soll, nach Natur und Umfang des Prozesses und Höhe des Streitwertes. Bei schriftlichem Verfahren erhält der Kläger eine Frist für Einreichung der Klage, die dem Beklagten behufs Eingabe der Antwort ebenfalls in anzusetzender Frist mitgeteilt wird. Klage und Antwort sollen die Beweismittel anführen. Bei Widerklagen und sonst nach Bedürfnis ist nochmaliger Schriftenwechsel zu bewilligen. Nichteinhaltung einer Frist wird als Ausbleiben im Sinne der Civilprozessordnung behandelt. Nach beendigtem Schriftenwechsel und nötigenfalls mündlicher Schluss-

verhandlung der Parteien Cirkulation der Akten bei den Gerichtsmitgliedern. Im weitem Verfahren wie in andern Civilprozessen.

142. Ergänzung (des Gr. Rates des Kantons Appenzell Innerrhoden) *zu Art. 45 der Civilprozessordnung für den K. Appenzell I. Rh. vom 10. März 1892.* Vom 11. März. (Bes. gedr.)

Allfällige Intervenienten sind in Spanprozessen spätestens innert der für Ablegung des Spruchgeldes bestimmten Frist von zehn Tagen beim Gerichtsdienner anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Anschluss nicht mehr zulässig.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

143. Teilweise Revision und Ergänzung (des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *der Einführungsverordnung zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 26. Juli. Vom Bundesrate genehmigt den 14. August. (Amtsbl. 1897 S. 483 ff.)

Zusatz zu § 24: Grundversichert bleiben auch alle jene Gültenzinse, die in einem Konkurse vor dem 11. November nach deren Verfall an das Konkursprotokoll gestellt worden sind, und zwar ist dann eine Eingabe an den Betreibungsbeamten nicht mehr nötig. — § 29^{bis}: Leichtsinlige oder nicht ernstlich gemeinte Angebote bei Versteigerungen des Betreibungs- oder des Konkursamtes sind strafbar. — § 70: Der ausgepfändete Schuldner ist rechtlich dem Konkursiten gleichgestellt, verliert also das Aktivbürgerrecht, wie letzterer mit der Konkurseröffnung, so er mit der Ausstellung des Verlustscheines, freilich bis zur Beurteilung durch den Richter nur provisorisch. Für Minderjährige gilt dies nicht, wohl aber für unbeschränkt haftende Mitglieder einer insolvent werdenden Gesellschaft. Auch der provisorische Verlust des Aktivbürgerrechts wird im Amtsblatt veröffentlicht. — § 71 Abs. 1: Trifft den Schuldner keine Schuld an seinem Konkurs oder seiner Auspfändung, so wird auf seinen Antrag die provisorische Einstellung im Aktivbürgerrecht aufgehoben unter Publikation im Amtsblatt. Sonst wird sie, nach dem Grade des Verschuldens, auf 1—10 Jahre verhängt. — § 73: Der Verlustschein wird sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner zugestellt. Weist sich dieser nachher beim Betreibungsamte darüber aus, dass er sich mit den betreffenden Gläubigern abgefunden habe, und liegt kein Vergehen (leichtsinligen Bankerotts u. dgl.) vor, so wird die Einstellung im Aktivbürgerrecht aufgehoben und dies publiziert. Das Konkursamt hat in jedem Konkursfalle dem Regierungsrat über die persönlichen Qualitäten des Konkursiten und über Grund und Ergebnis des Konkurses Bericht zu erstatten, ebenso das Be-

treibungsamt über ausgepfändete Schuldner. Gläubiger und Schuldner können beim Regierungsrate nach Einsicht dieses Berichtes ein Untersuchungsverfahren begehren, und wenn sie mit diesem Begehren abgewiesen werden, an das Kantonsgericht rekurrieren. — § 75: Ausgefällte Strafurteile über Konkursiten und Ausgepfändete sind im Amtsblatt zu publizieren.

144. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen) *die Aufhebung von § 477 des schaffhauserischen Privatrechts betreffend.* Vom 5. Oktober 1896, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Mai 1897.

S. oben Nr. 71. Hier zu erwähnen wegen seiner Bedeutung für die Schuldbetreibung.

145. Weisung (der Rekurskommission des Obergerichtes des Kantons Thurgau als kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs) *an die sämtlichen Konkurs- und Betreibungsämter des Kantons, betreffend Konkurskostenrechnungen.* Vom 30. Januar. (Amtsbl. Nr. 11.)

146. Beschluss (des Gr. Rates des Kantons Thurgau) *betreffend Schuldnerwechsel in Betreibungs- und Konkursfällen.* Vom 6. September. (Amtsbl. Nr. 76.)

Die Betreibungs- und Konkursämter sollen in allen betreibungs- und konkursrechtlichen Liquidationsfällen, in denen Hypothekargläubiger nicht durch Barzahlung, sondern durch blossen Schuldnerwechsel befriedigt werden, den Notariatskanzleien gemäss § 55 des Ges. betr. die Organisation des Fertigungswesens von den eingetretenen Novationen Anzeige machen, damit letztere sowohl in den Schuldprotokollen als in den Schuldtiteln vorgemerkt werden.

147. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa gli effetti di diritto pubblico del fallimento e della carenza dei beni.* Del 20 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIV [1898] p. 1 s.)

Aenderung des Art. 28 des kantonalen Einführungsgesetzes betr. das eidg. Betreibungs- und Konkursrecht. Fortan gilt: die Falliterklärung zieht den Verlust der Ausübung der politischen Rechte während der Konkursliquidation nach sich. In dem Beschluss, durch den das Gericht den Konkurs als geschlossen erklärt, bestimmt es nach Anhörung des Falliten und der Konkursverwaltung, ob und wie weit der Konkurs vom Falliten verschuldet gewesen sei oder nicht, verfügt bei letzterer Annahme die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte, bei ersterer die Fortdauer des Verlustes derselben auf mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Art. 29 behandelt analog den Fall der resultatlosen Betreibung. Doch ist hier das Minimum der Dauer des Verlustes ein Jahr und das Maximum drei Jahre. — Zu Art. 30 wird beigefügt: das Gericht erster Instanz

fällt diese Entscheide nach summarischer Verhandlung. Es kann dagegen binnen 14 Tagen appelliert werden. Die Erkenntnisse sind dem Departement des Innern mitzuteilen, das davon den Behörden des Heimats- und des Wohnorts des Schuldners Anzeige macht. — Die obigen Vorschriften treffen auch die Mitglieder einer Kollektivgesellschaft und die unbeschränkt haftbaren Mitglieder einer Kommanditgesellschaft oder einer Genossenschaft, wenn die Gesellschaft, bzw. die Genossenschaft in Konkurs gerät.

V. Strafrecht.

148. *Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich.* Neue Ausgabe vom 6. Dezember. (Off. G. S., XXV S. 89 ff.)

Neuer Abdruck des geltenden Strafgesetzbuches von 1871 blos mit Einfügung des Gesetzes vom 30. März/27. Juni 1897 (Nr. 152).

149. *Verordnung* (des Grossen Rates des Kantons Aargau) *über die Ausübung des Begnadigungsrechts und die Bewilligung der bedingten Freilassung.* Vom 22. November. (G. S., N. F. V S. 71 ff.)

Alle bezüglichen Gesuche sind der Justizdirektion einzureichen, die darüber Bericht an die Petitionskommission erstattet, wenn es sich um Strafnachlass (Begnadigung) handelt, an den Regierungsrat, wenn bedingte Freilassung in Frage steht. Die Petitionskommission beschliesst in zuchtpolizeilichen Fällen, in denen es sich bloss um Bezirksgefängenschaft handelt, endgültig mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit; lehnt sie die Begnadigung ab, so können drei Mitglieder die Behandlung des Falles im Plenum des Grossen Rates verlangen. In Kriminalen und in zuchtpolizeilichen Fällen mit Freiheitsstrafen über vier Wochen entscheidet der Grosse Rat auf Bericht der Regierung und der Petitionskommission. Ein abgewiesenes Gesuch kann vor Ablauf eines halben Jahres nicht wiederholt werden. Ueber Gesuche um bedingte Freilassung entscheidet auf Bericht und Antrag der Justizdirektion, die hinwiederum das Gutachten der Strafhauskommission, bzw. der Aufsichtskommission für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg einholt, der Regierungsrat.

150. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur le sursis à l'exécution des peines.* Du 13 mai. (Rec. des Lois, XCIV p. 313 ss.)

Eine im Grossen Rate von einigen Mitgliedern gestellte Motion hat den Anstoss zu diesem Gesetze gegeben, das sich wesentlich an das Genfer Gesetz vom 29. Oktober 1892 (diese Zeitschr. N. F. XII S. 418 Nr. 226) anschliesst. Es bestimmt: wenn ein bisher noch nicht kriminell bestrafter Angeklagter zu einer Geldbusse oder

einer Gefängnisstrafe nicht über sechs Monate verurteilt wird, so kann der Richter Verschiebung der Exekution auf einen Termin von wenigstens zwei und höchstens fünf Jahren anordnen, falls der Verurteilte dieser Gunst würdig scheint. Macht sich letzterer in dieser Frist keines neuen Vergehens schuldig, so ist die Strafe hinfällig geworden. Gegenteiligenfalls wird die erste Strafe sofort exequiert, ohne mit der für das neue Vergehen verbunden zu werden. Die Civilentschädigungsfrage bleibt hievon unberührt. — Diese Bestimmungen gelten übrigens nicht für Verurteilungen aus Vergehen gegen fiskalische Gesetze, Polizeiübertretungen und Delikte, die nach eidgenössischen Gesetzen strafbar sind.

151. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *complétant celui du 6 novembre 1894 et accordant un supplément de nourriture aux détenus des prisons de cercle et de district.* Du 10 décembre. (Rec. des Lois, XCIV p. 809 ss.)

152. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches vom 8. Januar 1871 (zweite Abteilung, vierter Titel: Verbrechen gegen die Sittlichkeit).* Vom 30. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Juni mit 40,564 gegen 14,697 Stimmen. (Off. G. S., XXV S. 17 ff.)

Ein Initiativbegehren mit 16,311 gültigen Unterschriften verlangte dringend Verschärfung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Bestrafung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit, namentlich Verbot der gewerbsmässigen Unzucht in öffentlichen Häusern, und reichte dafür einen Gesetzesvorschlag ein. Der Kantonsrat fand diesen Entwurf nicht ganz präzis und stellte einen neuen auf, der in den Hauptpunkten mit dem der Initianten übereinstimmte und von den letztern auch acceptiert wurde. Der Volksabstimmung sah man nicht ohne Bangen entgegen, sie ergab aber einen glänzenden Sieg der guten Sache.

Die neuen Bestimmungen des Strafges., Abt. II, Tit. 4 sind: § 111: Die Strafe der Notzucht verwirkt auch, wer ein Mädchen, von dem er weiss oder wissen muss, dass es noch nicht 15 Jahre alt ist, zum Beischlafe missbraucht oder zu missbrauchen versucht. § 113: Wer eine offensichtlich mangelhaft entwickelte oder in ihrer geistigen Gesundheit oder in ihrem Bewusstsein beeinträchtigte Person zur Unzucht missbraucht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft. § 116 a: Missbrauch der geschlechtlichen Unerfahrenheit von Minderjährigen, der Not oder der Abhängigkeit einer Person zu Unzucht wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. § 121: Wer aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder Ueberredung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird

wegen Kuppelei mit Gefängnis verbunden mit Busse oder mit Arbeitshaus bestraft. § 121 a: Wer Frauenspersonen hält, um aus ihrer Unzucht Gewinn zu ziehen, wer gewerbsmässig Frauenspersonen Gelegenheit zur Unzucht verschafft oder den unzüchtigen Verkehr mit solchen vermittelt oder begünstigt, ebenso wer Frauenspersonen kupplerisch zu Unzuchtszwecken anwirbt oder verhandelt, wird wegen gewerbsmässiger Kuppelei mit Arbeitshaus und mit Geldbusse bis zu 5000 Franken, im Rückfall mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und mit Geldbusse bis zu 15,000 Fr. bestraft. § 122: Die Strafe der Kuppelei ist Zuchthaus: a) Wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe anwendet, oder wenn er unbescholtene Personen zur Gestattung der Unzucht durch falsche Vorspiegelungen anwirbt oder verleitet; b) wenn er zu der angeworbenen oder verleiteten Person in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Erziehern oder Lehrern zu Schülern oder Zöglingen steht. § 122 a: Wer die gewerbsmässige Unzucht seiner Ehefrau oder einer Zuhälterin aus Eigennutz begünstigt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, im Rückfall mit Arbeitshaus und Entzug des Aktivbürgerrechtes bestraft. § 122 b: Wer in Räumen, über die ihm die Verfügung zusteht, gewerbsmässige Kuppelei oder gewerbsmässige Unzucht duldet, wird mit Geldbusse von 100 bis 1000 Fr., im Wiederholungsfalle überdies mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. § 123: Wer öffentlich unzüchtige Handlungen vornimmt, wer solche vor oder mit Kindern begeht, wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängnis verbunden mit Busse bestraft. In schweren Fällen kann auch Arbeitshaus verhängt werden. § 123 a: Wer an einer Person, die sich ihm zur ärztlichen Behandlung oder Untersuchung anvertraut hat, wider ihren Willen eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft. § 123 b: Wer widernatürliche Unzucht treibt oder dazu Vorschub leistet, wird mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft. § 123 c: Wer einer Person öffentlich unzüchtige Zumutungen macht oder ihr schamlos nachstellt, ohne dass sie dazu Anlass gegeben, wird mit Polizeibusse von 10 bis 100 Fr. bestraft. § 123 d: Frauenspersonen, die sich an öffentlichen Orten zur Unzucht anbieten oder dazu anlocken, werden durch Entscheid der Gemeindepolizeibehörde mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft. Gegen Ausländerinnen kann überdies die Ausweisung, gegen Kantonsbürgerinnen im Wiederholungsfalle die Unterbringung in einer Korrekptionsanstalt beantragt werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist hiebei nicht an die Vorschriften in § 1 a und 6 des Ges. über Errichtung staatlicher Korrekptionsanstalten (v. 4. Mai 1879) gebunden. § 123 e: Ergiebt

sich anlässlich einer auf Grund dieses Titels des Strafgesetzbuches erhobenen Untersuchung, dass Eltern die Erziehung ihrer Kinder nicht länger anvertraut bleiben darf, so ist hievon dem Waisenamte behufs Anordnung weiterer vormundschaftlicher Massregeln Kenntnis zu geben. Im Falle der Verurteilung kann das Strafgericht den Entzug der Elternrechte aussprechen.

153. Aufhebung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *des Beschlusses vom 27. August 1884 betreffend das Auftreten der Heilsarmee.* Vom 3. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVI S. 92.)

weil durch bundesgerichtliche Urteile die weitere Anwendung des Ratsbeschlusses unmöglich gemacht ist.

154. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend Aufhebung des Verbotes der roten Fahne.* Vom 13. November. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVI S. 214.)

weil die Gründe des Verbotes zur Zeit nicht mehr bestehen.

155. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *über die Vivisektion (§ 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1895 betreffend den Schutz der Tiere).* Vom 13. September. (Off. G. S., XXV S. 43 f.)

Bezeichnet die kantonalen Heil- und Lehranstalten, denen Vivisektion gestattet ist, und giebt einige Verhaltensvorschriften.

156. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *betreffend teilweise Abänderung des Polizeistrafgesetzes vom 6. Juni 1861.* Vom 2. Juni. (S. d. Ges., VIII S. 17 ff.)

Giebt der Sonntagsruhe mehr Raum, indem § 141 des Polizeistrafgesetzes nun die Fassung erhält, dass an den öffentlichen Ruhetagen alle Beschäftigungen in industriellem, gewerblichem und landwirtschaftlichem Betrieb und solche anderer Art, die Lärm oder Störung verursachen, untersagt werden. Ausnahmen gelten aber für Apotheken und Bäckereien, eventuell (im Sommer) für Metzgereien, für Notwerke, für Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten, für Arbeiten in Gewerben, die einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, für das Einbringen von Früchten, Heu und Emd in Notfällen. Verkaufsläden sind während des Vormittagsgottesdienstes geschlossen zu halten, an hohen Festtagen bis abends 5 Uhr. Wirtschaften sind ausser für durchreisende Fremde an Sonn- und Festtagen ebenfalls während des Vormittagsgottesdienstes geschlossen zu halten. Einschränkungen auch für öffentliche Aufzüge mit Musik u. s. w., Uebungen der Feuerwehren, Turn- und Schiessvereine u. s. w. Busse von Fr. 10—100 bei Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes. — Oeffentliche Ruhetage sind ausser den Sonntagen: Neujahr, Dreikönigstag, die Marientage (Lichtmess, Verkündigung, Himmelfahrt, Empfängnis), St. Joseph, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam,

Allerheiligen, Weihnachten und das Patrociniumsfest der betreffenden Kirchgemeinde.

157. Kantonsratsbeschlüsse (des Kantons Appenzell A. Rh.) *betreffend Abänderung von § 79 der Polizeiverordnung über den Schutz der Tiere.* Vom 13. Mai 1889, 15. Mai 1894 (litt. e) und 24. November 1896 (litt. h). (A. S. der Ges. und Verordn., IV S. 210 f.)

Als Tierquälerei wird bezeichnet jede einem Tiere zugemutete Arbeitsleistung, die nach ihrer Art oder Dauer seine Kräfte übersteigt oder seiner Konstitution unangemessen ist; Anwendung schmerzhafter Mittel zur Strafe oder behufs Zwangs zu Leistungen, sofern solche das unschädliche Mass übersteigen; anhaltendes Aussetzen unter schädliche Witterungseinflüsse ohne den nötigen Schutz; Transport in schmerzhafter und unnatürlicher Lage, Viehtrieb mit bissigen Hunden u. dgl.; Schlachten von Gross- und Kleinvieh ohne Betäubung vor dem Blutentzuge; jede Misshandlung, Verletzung oder Verstümmelung von Tieren; Vorenthalten der nötigen Nahrung und Pflege. Nur bedingt gestattet ist die Verwendung der Hunde als Zugtiere, worüber einer regierungsrätlichen Vorschrift gerufen wird, die auch am 22. Dezember erlassen worden und a. a. O. S. 212 ff. abgedruckt steht.

158. Regulativ (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell A. Rh.) *zu den §§ 153 und 156 des Strafgesetzes betreffend Tanz und Polizeistunde.* Erlassen am 7. November 1894, revidiert am 20. Juli 1897. (A. S. d. Ges., IV S. 247 ff.)

159. Polizeigesetz (des Grossen Rates des Kantons Graubünden) *des Kantons Graubünden.* Grossratsabschied vom 2. Juni, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. November. (Absch. d. Gr. R., S. 33 ff.)

Veranlassung zu diesem Gesetz hatte hauptsächlich eine Petition von 153 Gemeinden gegeben, die das Begehren von Straf- und Zwangsbestimmungen gegen liederliche, ihre Familien der öffentlichen Unterstützung überlassende Familienväter stellten, ein Begehren, das durch Revision des Polizeigesetzes am besten berücksichtigt werden konnte. Auch erschien es wünschenswert, das polizeirichterliche Verfahren mit der neuen Strafprozessordnung in Einklang zu bringen. Somit blieb das eigentliche Polizeistrafrecht im Wesentlichen unberührt, nur das Polizeistrafverfahren erhielt eine neue Gestalt. Der Abschied bemerkt hierüber: „Die Vorschriften des (bisherigen) Gesetzes sind so allgemein gehalten, dass sie sich selbst für die Behandlung von Polizeifällen als ungenügend erwiesen haben. Die Gerichte haben vielfach auf die Bestimmung, dass das Verfahren ein summarisches sei, das Hauptgewicht gelegt und diesen Ausdruck trotz der im Gesetze erwähnten, allerdings

sehr allgemein gehaltenen Beschränkung in einer Weise interpretiert, als ob damit die Regeln des Strafverfahrens ausser Kraft erklärt seien. Der Umstand, dass laut Volksbeschluss vom 9. November 1890 die Kreisgerichte auch Kriminalvergehen leichterer Art nach den Bestimmungen des Polizeistrafverfahrens zu untersuchen und zu beurteilen haben, macht es zur dringenden Notwendigkeit, dieses Verfahren genauer zu regeln und an die Stelle der allgemeinen Weisung, dass zwar nach den Grundsätzen des Strafprozesses, aber summarisch verfahren werden solle, einzelne bestimmte Vorschriften treten zu lassen.“ Und weiter: „Es ist eine durch viele Rekursfälle bewiesene Thatsache, dass das Polizeistrafverfahren mangels gesetzlicher Detailbestimmungen sehr verschieden gehandhabt wird, so dass mitunter der strafpolizeiliche Charakter desselben vollständig verschwindet und nichts anders übrig bleibt als die dürftigste Form eines vor Kreisgerichtsausschuss oder dem gesamten Kreisgerichte sich summarisch abwickelnden Civilprozesses. In dieser Beziehung muss durch Aufstellung etwas präziserer Normen Wandel geschaffen werden, namentlich auch im Hinblick auf die doppelte Thatsache, dass einerseits die eidgenössischen Polizeigesetze mitunter sehr scharfe Strafandrohungen enthalten und andererseits auf Grund des Volksbeschlusses vom 9. November 1890 nun auch Kriminalvergehen nach dem Polizeistrafverfahren untersucht und beurteilt werden.“

Demgemäss erhält das Polizeistrafverfahren hauptsächlich folgende neue Bestimmungen: 1. Vorläufige Einvernahme des Angeeschuldigten und die summarische Erhebung der Belastungs- und Entlastungsbeweise schon vor der Gerichtsverhandlung; damit sich das Verfahren vor Gericht einfacher und klarer gestalten kann und der Gerichtspräsident die Möglichkeit erhält, offenbar grundlose Klagen, wie solche in Polizeisachen nicht selten vorkommen, kurzer Hand zu beseitigen. Gegen allfällige Willkürlichkeiten in dieser Richtung besteht das Recht der Beschwerde an den Kleinen Rat. 2. Bei schwereren Deliktsfällen wird den Gerichten das Recht eingeräumt, einen Amtskläger zu ernennen. 3. Das gegen Kriminalurteile bestehende Rechtsmittel der Revision wird auch gegen Urteile über Polizeivergehen, wenigstens zu Gunsten des Verurteilten, zugelassen, nicht aber zu Ungunsten des Freigesprochenen.

Das Polizeistrafrecht selbst erhält folgendes Neue: 1. Bisher konnten Geldstrafen in Gefängnisstrafen umgewandelt werden, wenn der Geldbetrag entweder gar nicht oder nicht ohne empfindlichen Nachteil für die Familie des Verurteilten geleistet werden konnte. Dies traf nur die armen Leute, während vermögliche, wenn sie nicht zahlten, betrieben wurden. Es wird daher nun bestimmt, dass die Strafumwandlung in allen Fällen eintritt, wo der Geldbetrag binnen einer vom Urteil festzusetzenden Frist nicht gezahlt wird.

Der Präsident kann übrigens die Frist angemessen erstrecken, wo es billige Rücksicht verlangt. Für 5 Fr. hat ein Tag Gefängnis einzutreten (statt bisher für Fr. 3). 2. Verjährungsfrist für Polizeivergehen zwei Jahre. 3. Schadenersatzklagen können (müssen nicht mehr wie bisher) mit der Strafklage verbunden werden. 4. Die Geldbussen sind wegen Verminderung des Geldwertes durchweg im Verhältnis von 3 zu 5 erhöht worden. 5. Für die Versetzung in die Korrekptionsanstalt wird eine maximale Zeitdauer (für die einzelnen Fälle verschieden) aufgestellt. 6. Entsprechend der eingangs erwähnten Petition lauten die neuen §§ 23 und 24: „Wer seine Familie verlässt und dadurch der Not preisgibt oder wer durch Müssiggang oder Trunk diese Folge herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten oder mit Versetzung in eine Korrekptionsanstalt bis zu einem Jahre bestraft. (§ 24:) Betrunkene, welche durch ihren Zustand öffentliches Aergernis erregen und binnen Jahresfrist wiederholt in dieser Weise betreten werden, sind mit Geldbusse bis zu Fr. 50 oder Gefängnis bis zu 1 Woche zu bestrafen. Gleichzeitig kann dem Schuldigen der Besuch von Wirtshäusern bis auf 2 Jahre verboten werden. Uebertretungen dieses Verbotes sind als Widersetzlichkeit nach § 15 dieses Gesetzes zu bestrafen. In gleicher Weise sind auch Wirte und Kleinverkäufer geistiger Getränke zu bestrafen, welche in Kenntnis des Wirtshausverbotes den damit Belegten geistige Getränke verabreichen.“ 7. Die auf Tierquälerei gesetzte Strafe wird allgemeiner gefasst und erhöht. 8. Ebenso Erhöhung der Strafe auf Hausfriedensstörungen. 9. Der Verwahrlosung von Kindern und Zöglingen, die dem Betreffenden zur Pflege oder Erziehung anvertraut sind, wird gleichgestellt die Verwahrlosung anderer, infolge geistiger oder körperlicher Zustände hilfloser Personen. 10. Der Begriff der Verläumdung und Ehrenkränkung wird genauer und verschärfter bestimmt, indem die Verläumdung nicht blos dann angenommen wird, wenn die betreffende Behauptung gegen besseres Wissen, sondern auch, wenn sie in grobfahrlässiger Weise aufgestellt oder verbreitet wurde. Als Ehrenkränkung gilt fortan auch, wenn jemand einen andern unbesonnener Weise einer vor dem Gesetze strafbaren Handlung bezichtigt. Dagegen bleiben solche Injuriensachen auch fernerhin der Kompetenz der Civilgerichte unterstellt (der Kleine Rat hatte sie als Polizeigerichtssachen behandeln wollen). 11. Neu ist § 46: Das Oeffnen fremder verschlossener Briefe, Urkunden oder Packete in rechtswidriger Absicht wird an sich schon, abgesehen von einer Bestrafung für ein damit begangenes Verbrechen, bestraft. Ebenso § 47: Mitteilung eines Berufsgeheimnisses (Geldbusse bis zu Fr. 200 oder Gefängnis bis zu 14 Tagen).

VI. Strafprozess.

160. *Loi* (du Grand Conseil du canton de Genève) *abrogeant le chapitre II, livre II, titre VI du Code d'instruction pénale et le remplaçant par des dispositions nouvelles*. Du 26 mai. (Rec. des Lois, LXXXIII p. 375 ss.)

Auch diese Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens („la revision“ wie man jetzt statt des früher üblichen „la révision“ sagt) wurde, wie dies z. B. auch in Frankreich mehrfach der Fall gewesen, durch einen Spezialfall veranlasst, der auf Lückenhaftigkeit der Gesetzgebung hinzuweisen schien. Eine solche Lücke völlig zu vermeiden, wird selbst dem sorgsamsten Gesetzgeber sehr schwer, weil natürlich unter Festhaltung des unendlich wichtigen Grundsatzes der Aufrechterhaltung der Rechtskraft eines Urteils die Zulassung einer ausnahmsweisen Durchbrechung dieser Rechtskraft auf den engen Kreis der nach den Lebenserfahrungen vorkommenden berücksichtigungswerten Fälle beschränkt wird. In dieser Beziehung schienen nun die bisherigen Erfahrungen dafür zu sprechen, dass in drei Fällen eine solche Ausnahme gerechtfertigt sei, wenn es sich namentlich um Beseitigung eines verurteilenden Erkenntnisses handelt: dass nämlich ein solches früheres Urteil durch falsches Zeugnis oder Verwertung falscher Urkunden oder aber durch ein strafbares Verhalten der an der früheren Entscheidung beteiligten Gerichtspersonen, des Angeklagten oder eines Dritten veranlasst worden war oder aber später neue Thatsachen oder Beweismittel zu Tage treten, die für sich oder in Verbindung mit den früher in Betracht gezogenen irgend eine Fehlerhaftigkeit jener früheren Entscheidung annehmen lassen. In der näheren Ausgestaltung dieses Grundgedankens weichen die neueren Strafprozessordnungen recht wesentlich unter einander ab, lassen aber doch den Grundgedanken erkennen, ich verweise hiefür auf deutsche St. P. O. §§ 399—403, die österr. St. P. O. §§ 353—356, die neue ungarische St. P. O. v. 4. Dezember 1896 (XXXIII. Gesetzartikel v. Jahre 1896) §§ 444—446 ¹⁾, Neuchâtel code de procédure pénale du 25 septembre 1893 Art. 500—509, Ticino codice di procedura penale 3 maggio 1895 Art. 249—257, Norwegisches Jurygesetz vom 1. Juli 1897 §§ 414, 415.

¹⁾ Ich benütze als deutsche Ausgabe: *Gesetzsammlung für das Jahr 1896* (Drittes Heft. Budapest 1896. Pester Buchdruckerei-Aktiengesellschaft) und als magyarische die von Dr. Konrad Imling annotierte Ausgabe: 1896: XXXIII. *Törvényczikk A Bünvádi Perrendtartásról*. Budapest 1896. Kiadja Ráth Mor.

Auch die französische Loi du 8 juin 1895 hat sich diesem Vorbilde des Auslandes endlich angeschlossen.¹⁾ Ebenso bewegten sich in dieser Richtung die bisherigen Bestimmungen der Art. 470 bis 472 des code d'instruction pénale genevois du 25 octobre 1884. Nun trug sich aber — nach dem Bericht von Prof. Alfred Gautier in der Revue pénale suisse XI 91 ss. — folgender Fall zu. Ein gewisser François Bérard — né à Neuville-sur-Ain (Département de l'Ain) France, le 27 juin 1860 — sollte sich im Jahre 1896 behufs Bewerbung um eine Stelle bei einer französischen Verwaltung über seine bisherige Aufführung ausweisen und erfuhr hier nun zu seinem grössten Erstaunen, dass er — der zu jener Zeit als Diener bei M. E. Secretan in Lausanne domiziliert war — durch Urteil des korrekzionellen Gerichts in Genf vom 28. November 1883 wegen Diebstahls zu 6 Monaten Gefängnis und dreijähriger Landesverweisung verurteilt worden sei und diese Strafe auch verbüsst habe, während er diese ganze Zeit hindurch in Lausanne in Dienst gestanden hatte!

Es wurde nun ermittelt, dass der damals vom Genfer Gericht Verurteilte zur Zeit seiner Verhaftung im Besitze zweier Geburtsurkunden sich befunden, indem er sich eine auf jenen François Bérard lautende — in nicht festgestellter Weise — verschafft und bei den Gerichtsverhandlungen sich als diesen François Bérard ausgegeben hatte, deshalb auch unter diesem Namen verurteilt worden war. Hier war nun nach dem bisherigen Rechte nicht zu helfen; wenigstens schien irgend ein Ausweg, jenes Erkenntnis für ihn unnachteilig zu erklären — worüber ich zu urteilen nicht befähigt bin — ausgeschlossen. Ein Grossratsmitglied nahm sich der Sache an, indem es die Aufnahme einer auf diesen Fall passenden gesetzlichen Bestimmung beantragte, um dem Manne die Einlegung der Revision zu ermöglichen. Man gab dem Antrag Folge und schritt zu einer gründlichen Aenderung des ganzen Kapitels. Der erste Fall des früheren Art. 470 wurde dahin abgeändert, dass jede Verurteilung irgend welcher Art (nicht nur wegen „crime ou délit“) genügt, falls irgend sich feststellen lässt, dass ein oder mehrere Zeugen damals ein falsches Zeugnis abgegeben haben (während früher erfolgte Verurteilung eines solchen deswegen gefordert war). Man ersetzte im zweiten Falle (früher Art. 471) bei Unvereinbarkeit zweier Urteile, durch die zwei Angeklagte nach einander verurteilt worden waren, die frühere Einschränkung „pour le même crime ou délit“ durch den Satz „à raison de la même infraction“ und sagte im 3. Falle (früher Art. 472) anstatt „lorsque quelques preuves de l'innocence d'un individu viennent à être découvertes“

¹⁾ Einige Ausstellungen an diesem Gesetz bei A. Berlet, de la réparation des erreurs judiciaires. Paris 1896 p. 68 ss.

nunmehr „si des preuves précises et concordantes viennent à être découvertes“. Dann fügte man als 4. Fall hinzu:

4. Si, par suite d'une erreur, il a été attribué à l'inculpé, ou si l'inculpé s'est attribué lui-même un faux état civil appartenant à une personne déterminée qui se trouve ainsi frappée d'une condamnation pour une infraction qu'elle n'a pas commise, et si même l'état civil usurpé se trouve de pure fantaisie.

Endlich verbesserte man die Vorschriften über das einzuschlagende Verfahren in den Art. 470—473. Nach diesem Art. 473 hat der Kassationshof bei Vorliegen des Falles 4. des Art. 469 lediglich die nötigen Richtigstellungen und Aenderungen des Civilstandes und des Strafregisters (casier judiciaire) anzuordnen. Gestützt auf diese Bestimmung ergriff nun der richtige Namensträger die Revision und es sprach der Kassationshof nach stattgehabter Untersuchung am 29. Oktober 1897 aus:

ordonne que sur la minute du jugement rendu le 28 novembre 1883 par la Cour correctionnelle de Genève, contre sieur Bérard et Jean Staef, il sera inscrit que ledit jugement doit être rectifié en ce sens qu'il n'est point rendu contre François Bérard, né à Neuville-sur-Ain (département de l'Ain), France, le 27 juin 1860, lequel doit être déchargé de la condamnation prononcée contre lui par ledit jugement; ordonne que sur le casier judiciaire dudit François Bérard toute mention concernant une condamnation prononcée contre lui par la Cour correctionnelle de Genève, le 28 novembre 1883, pour vol, sera définitivement rayée et mise à néant.

Auf das gestellte Entschädigungsbegehren in Höhe von 1000 Fr. erklärte der Kassationshof wegen Inkompetenz nicht eintreten zu können, da vielmehr diese Fragen vor kompetenter Behörde zur Entscheidung gebracht werden müssten.

A. T.

VII. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

161. *Geschäftsreglement* (des Reg. - Rates des Kantons St. Gallen) *des Regierungsrates des Kantons St. Gallen.* Vom 3. Juli. (G. S., N. F. VII S. 337 ff.)

Enthält auch die Einteilung der Departemente. Dem Justizdepartement ist zugewiesen die Civil- und Strafrechtspflege, das Handänderungs- und Hypothekarwesen, die Zwangsarbeitsanstalt, das Vormundschaftswesen, Jagd, Fischerei, Wasserrecht, Sanitätswesen, Sparkassenwesen. Dem Departement des Innern ist das

Civilstandswesen unterstellt, dem Polizeidepartement die Strafanstalt und die Gefängnisse, sowie der Strafvollzug.

162. *Neuer Grossratsbeschluss* (des Kantons Aargau) *betreffend teilweise Abänderung der Verordnung über Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 27. November 1885.* Vom 23. November. (G. S., N. F. V S. 76 ff.)

Vgl. diese Zeitschr. N. F. V S. 486 Nr. 177.

163. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte.* Erlassen am 16. Februar, in Kraft getreten am 29. März 1897, in Anwendung am 1. Januar 1898. (G. S., N. F. VII S. 313 ff.)

Hiemit tritt auch St. Gallen in die Reihe der Kantone, die diesen Modeartikel einführen, allerdings nur fakultativ: gewerbliche Schiedsgerichte können für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden auf Beschluss der Bürgerversammlung für einzelne oder alle Berufsarten durch den Regierungsrat eingeführt werden, mit Kompetenz in Civilstreitigkeiten, die zwischen den Inhabern von Gewerben, Handels- und Fabrikationsgeschäften und den bei ihnen beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen aus dem Dienst- bzw. Lehrverhältnisse entstehen und den Streitwert von 200 Fr. nicht übersteigen. Doch können beide Parteien sich vereinbaren, auch solche Sachen vor die gewöhnlichen Gerichte zu bringen, wenn sie streitig geworden sind; Ausschluss des gewerblichen Schiedsgerichts zum Voraus durch Vertrag ist unzulässig. Diese Gerichte bestehen aus einem Präsidenten und zwei für jede Sitzung in bestimmter Kehrordnung einzuberufenden Richtern, nämlich einem Arbeitgeber und einem Arbeiter der betreffenden Berufsgruppe. Das Bezirksgericht wählt den Präsidenten und dessen Stellvertreter je auf ein Jahr, er darf weder einer Arbeitgeber- noch einer Arbeitergruppe angehören. Als Gerichtsschreiber funktioniert der des Bezirksgerichtes. Die Wahl der Richter erfolgt auf drei Jahre durch Gruppen, in die die Gewerbe und Geschäfte eingeteilt werden, und zwar in getrennter Abstimmung der Arbeitgeber und der Arbeiter. Das relative Mehr entscheidet bei der Wahl. Der Regierungsrat bestimmt die Bildung der Gruppen und die Zahl der von ihnen zu wählenden Richter. Jeder wahlfähige Bürger ist zur Annahme der Wahl auf eine Amtsdauer verpflichtet. Stimmberechtigt und wahlfähig sind nur die der betreffenden Gruppe angehörigen, im Gerichtskreise wohnhaften Personen. Für das Verfahren gelten im Allgemeinen die Vorschriften über das Verfahren vor der Gerichtskommission, ausser dass die Klage auch mündlich angebracht werden kann, die Fristen abgekürzt sind, ein Vermittlungsversuch des Gerichts stattfindet, auf Expertise nur ausnahmsweise erkannt werden soll, das Urteil mündlich eröffnet wird. Die Parteien haben per-

sönlich vor Gericht zu erscheinen, statt der Arbeitgeber können höhere Angestellte auftreten. Gerichtsferien giebt es nicht. Fünf Tage Frist für Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil wegen Verletzung dieses Gesetzes bei der Rekurskommission des Kantons. Entschädigung der Schiedsrichter und des Gerichtsschreibers 2 Fr. für die Sitzung, Gerichtsgebühr 1—10 Fr. von jedem Prozess. Jährliche Berichterstattung an das Kantonsgericht als Oberaufsichtsbehörde.

164. Schlussnahme (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend Einsetzung eines Gewerbegerichtes für die Gemeinden Luzern, Kriens, Littau u. s. w.* Vom 28. Mai. (S. d. Verordn. des R. R., Heft VII S. 367 ff.)

In Anwendung des Gesetzes betr. Einführung von Gewerbegerichten im Kanton Luzern vom 16. Februar 1892 werden auf Gesuch von Vereinen und Initiativkomites die Gemeinden Luzern, Kriens, Littau, Emmen, Buchenrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Meggen und Root zu einem Gewerbegerichtskreis vereinigt und für die Wahlen der Gewerberichter die nötigen Gruppen bestellt und Wahlvorschriften aufgestellt.

165. Gesetz (des Landrates des Kantons Baselland) *betreffend Aenderungen in der Organisation des Obergerichts und der Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 28. Juni. (G. S., XIV S. 388 ff.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des gleichnamigen, vom Volke verworfenen Gesetzes vom 12. Okt. 1896 und ist durch Volksabstimmung vom 29. Aug. 1897 angenommen worden. Der Tag des Inkrafttretens wird durch den Landrat festgesetzt werden. Sein wesentlicher Inhalt ist folgender:

Die Beurteilung derjenigen Streitigkeiten, für welche die Bundesgesetzgebung eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, wird dem Obergericht übertragen.

Ferner können Civilprozesse, welche in die Kompetenz des Plenar-Bezirksgerichts fallen, auf Grund einer vor dem Friedensrichter oder bei der Prozesseinleitung abzuschliessenden Vereinbarung, mit Umgehung des Bezirksgerichtes direkt an das Obergericht gezogen werden. Die Prozessinstruktion hat in diesem Falle der Obergerichtspräsident zu besorgen; dabei finden die Vorschriften der C. P. O. über das Verfahren bei der Prozesseinleitung und über die Verhandlungen bei dem Bezirksgericht entsprechende Anwendung. Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, darf bei der Instruktion dieser Prozesse das Verfahren auch ein schriftliches sein; das Nähere regelt die Verordnung oben Nr. 141 a.

Während bisher die Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs dem Regierungsrate übertragen war, kriert nun das Gesetz

eine besondere kantonale Aufsichtsbehörde, bestehend aus dem Präsidenten des Obergerichts (als Präsident), dem Vizepräsidenten des Obergerichts und dem Justizdirektor. Aktuar der Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme ist der 1. Obergerichtsschreiber.

Die Stellung des Obergerichtspräsidenten wird im Uebrigen durch das Gesetz normiert wie folgt: Er muss rechtswissenschaftliche Bildung besitzen, darf kein anderes Amt bekleiden, keinen Nebenberuf treiben, nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder der Direktion einer Erwerbsgesellschaft sein und auch kein Mandat in die Bundesversammlung annehmen. Er wird vom Landrate auf je 3 Jahre gewählt und bezieht ein Fixum von Fr. 3600 pro Jahr und Tagelder für amtliche Ausgänge ausserhalb des Amtssitzes Liestal.

166. *Verordnung* (des Grossen Rates des Kantons Aargau) *betreffend kommissionelle Behandlung einzelner Geschäfte beim Obergericht.* Vom 24. Mai. (G. S., N. F. V S. 17 ff.)

Das Obergericht stellt aus seiner Mitte auf je zwei Jahre folgende Kommissionen auf: 1. Für Zuchtpolizeifälle (Rekurse gegen zuchtpolizeiliche Urteile der Gerichtspräsidenten und gegen bezirksgerichtliche Zuchtpolizeurteile, die nicht über 4 Wochen Freiheitsstrafe oder 300 Fr. Geldbusse hinausgehen), Kommission von fünf Mitgliedern; 2. für Verwaltungsstreitigkeiten, ebenfalls 5 Mitglieder, d. h. für Beschwerden gegen Entscheide der Bezirkssteuerkommissionen in Gemeinde und Staatssteuerstreitigkeiten und in allen andern Fällen, wo der Streitgegenstand in einer einmaligen Leistung von 300 Fr. oder in wiederkehrenden Leistungen von 50 Fr. an besteht; 3. für Inspektion der Bezirksgerichte und ihrer Kanzleien, drei Mitglieder; 4. für Prüfung und Beaufsichtigung der Anwälte, drei Mitglieder; 5. für Prüfung und Beaufsichtigung der Notare und Geschäftsagenten, drei Mitglieder (bei Nr. 4 und 5 mit dem Recht, Rügen und Ordnungsbussen auszusprechen); 6. für Feststellung der in Folge eines Rechtsmittels dem Obergericht vorgelegten Kostenverzeichnisse und für Herabsetzung von Spruchgebühren, drei Mitglieder; 7. für Beaufsichtigung der Betreibungs- und Konkursämter, drei Mitglieder; 8. für Beaufsichtigung der Obergerichtsbibliothek, drei Mitglieder.

167. *Décret* (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *apportant diverses modifications à l'administration de la Justice.* Du 19 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 49 ss.)

Schaffung einiger neuer Stellen an Gerichtsschreibereien und Besoldungserhöhungen.

168. *Décret* (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *sur une modification de l'article 51 de la loi sur l'organisation judiciaire.* Du 20 novembre 1896. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 463 ss.)

Aufstellung von zwei Untersuchungsrichtern, des einen für die Distrikte Neuchâtel, Boudry, Val-de-Travers und Val-de-Ruz, des andern für Locle und La Chaux-de-Fonds.

169. *Loi* (du Grand Conseil du canton de Genève) *modifiant la loi sur l'organisation judiciaire du 15 juin 1891*. Du 23 janvier. (Rec. des Lois, LXXXIII p. 113 ss.)

170. *Loi* (du même) *modifiant l'article 126 de la loi sur l'organisation judiciaire du 15 juin 1891*. Du 12 mai. (Ibid. p. 295 s.)

Das erste dieser zwei Gesetze fügt die chambre des tutelles, auf die in dem Ergänzungsgesetze zur Civilprozessordnung (oben Nr. 139) Bezug genommen ist, in die Gerichtsorganisation ein. Sie besteht aus den drei zu einem Kollegium vereinigten Friedensrichtern. Die Friedensrichter erhalten ferner die juridiction non contentieuse in den durch jenes Ergänzungsgesetz behandelten Fällen. Einer von ihnen präsidiert das Polizeigericht wenigstens zweimal wöchentlich als Einzelrichter.

Das zweite Gesetz giebt dem Staatsanwalt, der Vormundschaftskammer und dem Polizeirichter ebenfalls einen Gerichtsschreiber.

171. *Loi organique* (du Grand Cons. du canton de Genève) *sur les Conseils de Prud'hommes*. Du 12 mai. (Rec. des Lois, LXXXIII p. 297 ss.)

Dieses Gesetz ist eine Ausführung des Verfassungsgesetzes vom 24. Oktober/25. November 1888 (diese Zeitschrift, N. F. VIII S. 482 Nr. 189). Es organisiert die Gruppen der Gewerbetreibenden, wonach die Gerichte (Conseils de Prud'hommes) gesondert werden. Jeder Conseil besteht aus 30 Mitgliedern (15 Arbeitgebern und 15 Arbeitern), und wird auf 4 Jahre gewählt, mit Wiederwählbarkeit; die Mitglieder leisten dem Staatsrat den Richtereid und wählen ihren Präsidenten und Gerichtsschreiber und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte auf ein Jahr, das Präsidium wechselt zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer. Jeder Streit kommt zuerst vor eine Vermittlerinstanz (Bureau de conciliation), bestehend aus je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die auch mangels einer Vermittlung bei Streitbetrag bis auf 20 Fr. endgültig, und bei solchem von Fr. 20—75 erstinstanzlich entscheidet. Hiefür ist das Tribunal de Prud'hommes Appellationsinstanz, für höhere Beträge bis auf 300 Fr. ist es einzige und für Beträge über 300 Fr. erste Instanz, mit Appellation an die Chambre d'Appel. Das Tribunal de Prud'hommes besteht aus einem Präsidenten und je 2 Arbeitgebern und Arbeitnehmern; das Verfahren ist möglichst rasch und einfach. Die Appellationskammer besteht aus einem Präsidenten und je 3 Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Im Uebrigen noch manches, wie es in den gangbaren Gesetzen über

Gewerbegerichte jeweilen enthalten ist. Zu diesem Gesetze ist noch beizuziehen:

172. *Règlement pour les Commissions de surveillance des apprentissages des Conseils de Prud'hommes.* Du 9 novembre.

173. *Règlement de la Commission Centrale des Conseils de Prud'hommes.* Du 9 novembre.

Approuvés par le Conseil d'Etat du canton de Genève le 9 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIII p. 646 ss. 651 ss.)

Jeder Conseil de Prud'hommes wählt aus seiner Mitte eine Kommission für Ueberwachung des Lehrlingswesens, wie das schon die Loi organique vorschreibt (Mitglieder je 4 Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Die Commission centrale wird aus diesen Spezialkommissionen gewählt und besteht aus 2 Delegierten (je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Sie repräsentiert die Conseils beim Staatsrate und übt die Aufsicht über die Gewerbegerichte. Besonders hervorzuheben ist unter ihren Funktionen noch folgende: wenn eine mise à l'index oder ein Streik beabsichtigt wird, müssen die Veranstalter einer solchen Massregel das Handels- und Industriedepartement davon benachrichtigen, und dieses beruft sofort die Commission centrale und versucht mit deren Hilfe eine Verständigung (Art. 74 der loi organique).

174. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) instituant un conseil d'apprentissage.* Du 30 mars. (Rec. des Lois, XCIV p. 113 ss.)

175. *Arrêté (du même) organisant les commissions d'apprentissage.* Du 23 avril. (Ibid. p. 131 s.)

176. *Arrêté (du même) concernant l'assurance des apprentis.* Du 23 avril. (Ibid. p. 132 ss.)

177. *Arrêté (du même) exemptant certaines professions des règles légales sur la durée du travail des apprentis.* Du 23 avril. (Ibid. p. 135 ss.)

Diese Verordnungen sind die Konsequenz des Gesetzes über das Lehrlingswesen vom 21. November 1896 (diese Zeitschr., N. F. XVI S. 445). Den in diesem Gesetz vorgesehenen conseil d'apprentissage organisiert die erste Verordnung aus dem Chef des Landwirtschafts- und Handelsdepartements als Präsidenten, dem Chef du service auquel ressortit l'apprentissage und fünf vom Staatsrat auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. Aufgabe: die Verbesserungen im Lehrlingswesen zu studieren, die Prüfungen der Lehrlinge zu überwachen und die allfällig an ihn gelangenden Rekurse zu entscheiden.

Die Commissions d'apprentissage wählt das Landwirtschafts- und Handelsdepartement (drei bis fünf Mitglieder), in den Gemeinden, die conseils de prud'hommes haben, wählen diese.

Die Versicherung der Lehrlinge ist Ausführung von Art. 12 des genannten Gesetzes. Sie ist jedoch fakultativ erklärt für eine grosse Zahl von Gewerben, die wenig Gefahr von Unfällen bieten.

Die letzte Verordnung endlich bezeichnet bestimmte Gewerbe, in denen die Lehrlinge nicht der gesetzlichen Arbeitsdauer teilhaftig sind, immerhin unter Gewährung der Freizeit für ihren religiösen und schulmässigen Unterricht, acht Stunden ununterbrochener Nachtruhe und mindestens eines freien Sonntags auf drei. Uebertretung dieser Vorschriften kann ausser den schon im Gesetz aufgestellten Strafen zur Folge haben, dass der Schuldige der Erleichterung dieser Verordnung verlustig geht.

178. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) *betreffend die Streitigkeiten in Steuersachen*. Vom 30. März. (S. d. G. LXII.)

Die Streitigkeiten in Steuersachen sind vom Regierungsrate als einzig kompetenter Behörde zu behandeln und zu entscheiden.

Ein hiegegen beim Bundesgericht anhängig gemachter Rekurs (wegen Verfassungsverletzung) ist von diesem Gericht am 29. Sept. 1897 abgewiesen worden.

179. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulla riorganizzazione del Pubblico Ministero*. Del 18 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIII p. 254 s.)

Die Funktionen, die der neue Strafprozess dem Staatsanwalt zuweist, werden zwei Beamten zugeteilt, von denen der eine seinen Sitz in Bellinzona oder Locarno, der andere ihn in Lugano hat, jener für das Sopracenere, dieser für Lugano und Mendrisio. Jeder hat einen Schreiber. Besoldung jährlich Fr. 3500, des Sekretärs Fr. 1600—2000.

180. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *in punto a modificazione dell' art. 23 della legge organico-giudiziaria*. Del 1^o giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIII p. 49 s.)

Der Appellhof soll künftig den Vizepräsidenten (aus seiner Mitte) und den Gerichtsschreiber wählen, welcher letzterer am Sitz des Gerichtshofes wohnen muss, ebenso die Commissione di sorveglianza o dei Censori. Besoldung des Gerichtsschreibers Fr. 2000 bis Fr. 2500.

181. Grossratsbeschluss (des Kantons Baselstadt) *betreffend Schaffung der Stelle eines dritten Untersuchungsrichters*. Vom 23. Dezember. (G. S., XXIV. Kantonsbl. II Nr. 52.)

Durch die Vermehrung der Geschäfte notwendig geworden.

182. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Baselstadt) *betreffend die Errichtung eines Vermittlungsamtes*. Vom 20. Mai. (G. S. XXIV. Kantonsbl. I Nr. 42.)

Infolge eines Maurerstreikes, der ziemlich grosse Dimensionen angenommen hatte, wurde im Grossen Rate der Antrag auf Errichtung eines Vermittlungsamtes für solche Fälle gestellt. Die Regierung brachte dann den Gesetzesvorschlag ein, der im Wesentlichen angenommen wurde, aber kaum als eine Lösung der Schwierigkeiten gelten kann und dem Zwecke „Arbeitseinstellungen möglichst zu verhindern,“ schwerlich genügen wird. Wenn ein Streik droht oder schon ausgebrochen ist, so soll der Regierungsrat auf Antrag einer Partei oder von sich aus ein Vermittlungsamt unter dem Vorsitz eines Regierungsmitgliedes oder eines unbeteiligten Dritten ernennen. Dieses Amt soll aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern des betreffenden Gewerbes oder sonstigen Fachleuten bestehen. Jede Partei kann aber die Thätigkeit des Vermittlungsamtes ablehnen, und ebenso den von dem Amte gemachten Vermittlungsvorschlag. Solche Ablehnungen sollen dann vom Regierungsrat im Kantonsblatt publiziert werden; das ist so gleichsam eine schlechte Note, die dem Ablehnenden von höchster Stelle erteilt wird, aber dabei bleibt es, ein Zwang zur Unterwerfung unter das Vermittlungsamt und zur Annahme seines Vorschlages existiert nicht. Darum war auch im Grossen Rat eine Minderheit für Nichteintreten auf den Gesetzesvorschlag, indem sie wohl mit Recht bemerkte, dass der Regierungsrat auch ohne ein solches Gesetz alles darin Enthaltene vornehmen und versuchen könne.

183. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend das Kantonspolizeikorps*. Vom 20. April. Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Juni. (Off. G. S., XXV S. 14 ff.)

Enthält namentlich eine Verstärkung des Polizeikorps mit Rücksicht auf die Zunahme der Bevölkerung besonders in der Stadt Zürich. Sonst wird am alten Gesetz nur Unwesentliches geändert. Hiezu:

184. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *zum Gesetze betreffend das Kantonspolizeikorps*. Vom 13. September. (Off. G. S., XXV S. 45 ff.)

185. Ordnung (des Reg.-Rates des Kantons Baselstadt) *betreffend Organisation und Verwaltung der kantonalen Rettungsanstalt Klosterfiechten*. Vom 7. April. (S. d. G., XXIV. Kantonsbl. I Nr. 29.)

Ausführung von Art. IV des Gesetzes über Versorgung verwaarloster Kinder und jugendlicher Bestrafter und die Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten vom 9. März 1893.

186. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend Abänderung des Prüfungsreglementes der Fürsprecher und Notare vom 5. März 1887.* Vom 8. Juni. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVI S. 116.)

1. Ein Kandidat, dessen Muttersprache die deutsche ist, kann das Jahr französische Bureauzeit auch in einem Fürsprecherbüro des französischen Kantonsteils oder in einem Fürsprecher- oder Notariatsbüro oder auf einem Betreibungs- und Konkursamt der übrigen französischen Schweiz machen und umgekehrt.

2. Personen, welche die Advokatur im Kanton Bern gestützt auf einen Ausweis der Befähigung gemäss Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung von 1874 ausüben wollen, haben lediglich eine Kanzleigebühr von 20 Fr. an die Staatskanzlei zu entrichten.

187. Beschluss (des Obergerichtes des Kantons Bern) *betreffend die Ausübung der Advokatur im Kanton Bern durch Anwälte, die mit einem Fähigkeitsausweis eines andern Kantons versehen sind.* Vom 10. Juli. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXVI S. 170 f.)

Für die Ausübung der Advokatur im Kanton fordert das Obergericht von den auf Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur B.-Verf. sich berufenden Anwälten aus andern Kantonen schriftliche Anmeldung beim Obergericht unter Einsendung ihres Fähigkeitsausweises, den das Obergericht prüfen wird; je nach dem Ergebnis trägt es den Petenten in die hierfür bestehende Kontrolle ein oder verweigert es dessen Zulassung zur Praxis.

188. Zusätze (des Gr. Rates des Kantons Appenzell Innerrhoden) *zu § 7 der Verordnung betreffend die Ausübung des Anwalts-Berufs im K. Appenzell I. Rh. vom 25. November 1892.* Vom 11. März. (Bes. gedr.)

In Prozessen, in denen Korporations-, Bezirks-, oder Gemeindeverwaltungen beteiligt sind, genügt für die Vertretung derselben als Prozesslegitimation die Vorweisung des Verwaltungsprotokolls, das den Beschluss der rechtlichen Austragung der Angelegenheit enthält. Bei mangelhaftem Ausweis über Prozessbevollmächtigung entscheidet das Gericht über die Zulassung der Partei den Umständen gemäss nach freiem Ermessen.

189. Reglement (des Obergerichts des Kantons Thurgau) *betreffend die Prüfung der Rechtsanwälte.* Vom 27. November. (Amtsbl. Nr. 96.)

Die Bewerbung um Ausübung des Anwaltsberufs im Kanton Thurgau steht den stimmberechtigten Schweizerbürgern oder Kantonsbewohnern zu, die sich über den Besitz des Aktivbürgerrechts, Erwerb der Maturität, Besuch rechtswissenschaftlicher Kollegien

und, falls sie von der Prüfung dispensiert werden wollen, über eine mindestens fünfjährige praktische juristische Thätigkeit, über deren Zulänglichkeit das Obergericht nach freiem Ermessen entscheidet, auszuweisen haben. Das Gesuch ist an das Obergericht zu richten, das nach Prüfung der Zeugnisse die Kandidaten an die Prüfungskommission weist. Diese besteht aus höchstens fünf vom Obergerichte inner oder ausser seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Prüfungsfächer sind Kantonalgesetzgebung, römisches und deutsches Privatrecht, Strafrecht, Civil- und Strafprozess, Betreibungs- und Konkursrecht, allgemeines, schweizerisches und kantonales Staatsrecht. Schriftliche und mündliche Prüfung. Ueber deren Ergebnis berichtet die Kommission an das Obergericht, das über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses entscheidet. Bei Abweisung kann das Obergericht eine Frist von höchstens zwei Jahren bestimmen, innerhalb deren eine neue Anmeldung zur Prüfung unzulässig sein soll.

190. *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *sur la représentation des parties en matière contentieuse et non contentieuse et sur l'exercice de la profession d'agent d'affaires patenté.* Du 17 février. (Rec. des Lois, XCIV p. 70 ss.)

Regelt hauptsächlich die Befugnis der Geschäftsagenten zur Vertretung von Parteien in gerichtlichen Handlungen. Dieselben bedürfen keiner besondern Vollmacht für Vertretung bei Sühnversuchen und im summarischen Verfahren, haften aber mangels Bevollmächtigung persönlich für die Kosten. Für patentierte Geschäftsagenten stellt der Staatsrat einen Gebührentarif auf, nicht patentierte können bloss ihre Auslagen der Gegenpartei verrechnen. Auch Betreibungen können patentierte Geschäftsagenten für den Gläubiger führen, unter gleichen Voraussetzungen. Das Patent erteilt das Kantonsgericht, nur an Schweizerbürger, die in bürgerlichen Rechten stehen, im Kanton domiciliert sind und guten Leumund haben, auch nicht wegen bestimmter genannter Verbrechen bestraft oder in Konkurs oder zahlungsunfähig sind. Die Geschäftsagenten müssen Kautions von Fr. 10,000 leisten, gehörige Bücher führen und ihren Kommittenten genaue Rechenschaft ablegen. Ueberwacht werden sie von den Distriktsgerichtspräsidenten, die alle sechs Monate ihre Bureaux visitieren, unter Oberaufsicht des Kantonsgerichts, das Disziplinarstrafbefugnis über sie hat. Das Patent wird erteilt auf Grund eines Examens, das eine vom Kantonsgericht gewählte Kommission jährlich abhält.

Für dieses Gesetz ist im Hinblick auf Art. 27 und 29 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs die bundesrätliche Ratifikation nachgesucht und am 2. April erteilt worden.

Hiezu gehört noch ein

191. *Tarif* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *pour les*

agents d'affaires patentés. Du 22 juin. (Rec. des Lois, XCIV p. 353 ss.)

192. *Règlement* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *sur l'examen à subir pour être admis à exercer la profession d'avocat, en conformité de l'art. 139 de la loi du 15 juin 1891.* Du 4 août. (Rec. des Lois, LXXXIII p. 486 ss.)

Dieses Reglement ist im Gerichtsverfassungsgesetz Art. 139 vorgesehen. Der Staatsrat wählt die Prüfungsbehörde auf je drei Jahre (5 Mitglieder, aus Gerichtsbeamten, Professoren der Juristenfakultät und Advokaten wählbar unter dem Vorsitz des Vorstehers des Justizdepartements). Zum Examen zugelassen werden alle in bürgerlichen Rechten stehenden Schweizerbürger, die sich über praktische Kenntnisse ausweisen. Dieser Ausweis ist unnötig bei Kandidaten, die auf einer Universität den Licentiaten- oder Doktorgrad erworben haben. Zweimal jährlich findet eine Prüfung statt. Sie besteht aus schriftlicher und mündlicher Prüfung, erstere in Clausur über zwei Fragen, letztere (nur nach Genehmigung der schriftlichen Arbeiten) über Genferisches und Bundescivilrecht, Bundes- und Kantonalgesetze über Gerichtsverfassung, eidgenössischen und kantonalen Civilprozess (inkl. Schuldbetreibung und Konkurs), eidgenössisches und kantonales Strafrecht, Strafprozess und schweizerisches öffentliches Recht. Die schriftliche Prüfung kann solchen, die die Prüfungsbehörde auf Grund ihrer Universitätsstudien und ihres Diploms als im Besitz genügender Kenntnisse über Teile des Rechts befindlich erachtet, bezüglich dieser Teile erlassen werden. Examengebühr 100 Fr.

193. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant la surveillance à exercer par l'Etat sur les mines et carrières.* Du 9 juillet. (Rec. des Lois, XCIV p. 375 s.)

Die mit Ausführung der Flusskorrekturen beauftragten Kommissionen sollen die Beobachtung des Gesetzes vom 6. Februar 1891 über die Minen betreffend Ablagerung von Material in den Flussbecken durch die Konzessionäre von Minen und Steinbrüchen überwachen und dafür sorgen, dass die Eröffnung von Steinbrüchen keine Erdbeben verursacht oder den Flussarbeiten Beschädigungen zufügt. Von Zuwiderhandlungen der Konzessionäre haben sie dem Baudepartement und dem Regierungsstatthalter Anzeige zu machen behufs Bestrafung gemäss Gesetz vom 15. Februar 1892 über die Verfolgung von Vergehen in Administrativsachen.

194. *Vollziehungsbeschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *betreffend Aufstellung einer Lokalbehörde für Abschätzung von Baumschädigungen bei Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien.* Vom 18. Oktober. (G. S., N. F. V S. 47 ff.)

Diese Lokalbehörde ist der Gemeinderat; Rekurs gegen seine Entscheide an das Bezirksgericht.

195. Dienstinstruktion (des Reg.-Rates des Kantons Uri) für die Revierförster. Vom 13. März. (G. S., V S. 236 ff.)

196. Décret (du Grand Conseil du canton de Vaud) concernant l'organisation de l'Administration forestière. Du 1^{er} décembre. (Rec. des Lois, XCIV p. 689 ss.)

Einteilung des Kantons in elf Forstkreise, mit je einem Forstaufseher und Förstern. Das Forstwesen steht unter dem Landwirtschafts- und Handelsdepartement.

197. Règlement (du Cons. d'Etat du canton du Valais) pour le service des gardes-pêche du canton du Valais. Du 12 février. (Bull. off. Nr. 16.)

Der Kanton wird in drei Fischereikreise geteilt, jeder erhält einen Fischereiaufseher, die unter dem Finanzdepartement stehen, und den Verkauf der Fische und die Fischereigeräte u. s. w. zu überwachen haben.

198. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) betreffend die Aufstellung neuer Ergänzungen zu der Vermessungsinstruktion des Geometer-Konkordates. Vom 15. Januar. (Amtsblatt Nr. 8.)

146 Artikel voll minutiöser Details.

199. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Baselstadt) betreffend Aenderung des § 18 der Verordnung zum Brandversicherungsgesetze vom 9. Oktober 1869. Vom 25. September. (G. S., XXIV. Kantonsbl. II S. 404.)

Erhöhung der Taggelder der Schatzungskommissäre; diese Taggelder werden fortan von der Brandversicherungskasse bezahlt, die dafür die Controlgebühr der Eigentümer bezieht (bisher ging alles durch die Gemeinderäte).

200. Grossratsbeschluss (des Kantons Baselstadt) betreffend Aenderung des Gesetzes über die Beamten und Gebühren des Civilstandes. Vom 25. November. (G. S., XXIV. Kantonsbl. II, Nr. 43.)

Für das Civilstandsamt wird noch „die erforderliche Anzahl von Gehilfen“ in das Gesetz aufgenommen.

201. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Aargau) betreffend die Beaufsichtigung der Betreibungsbeamten. Vom 23. November. (G. S., N. F. V S. 74.)

Die Gerichtspräsidenten sollen jährlich wenigstens einmal, und so oft es sonst die Umstände erfordern, eine Kassenuntersuchung vornehmen und darüber der Finanzdirektion Bericht erstatten, sowie die Weisungen der letzteren vollziehen. Die Gemeinderäte ihrerseits sind zur Vornahme von Kassenuntersuchungen berechtigt.

202. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Luzern) *über die Besoldung der richterlichen Beamten und Angestellten des Staates.* Vom 1. Juni. (S. d. G., VIII S. 13 ff.)

Erhöhung der Besoldungen: Obergerichter Fr. 3500, Zulage des Präsidenten Fr. 800, Oberschreiber Fr. 3400, Kriminalgerichtspräsident Fr. 3200, Kriminalrichter Fr. 1800, Gerichtsschreiber Fr. 2700—3000, Staatsanwalt Fr. 3600, öffentlicher Verteidiger Fr. 1500 u. s. w.

203. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Luzern) *betreffend Abänderung des § 8 Ziff. 1 des Besoldungsdekretes vom 29./30. Mai 1895.* Vom 2. Juni. (S. d. G., VIII S. 16 f.)

Betrifft die Besoldung des Kantonsoberförsters (Fr. 3000) und der Kreisförster (Fr. 2500), nebst Taggeldern und Reisespesen.

204. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend die Besoldung der Landschreiber.* Vom 17. April. (G. S., V S. 250.)

Erhöhung der jährlichen fixen Gehaltsquote des Gerichtsschreibers von Fr. 800 auf Fr. 1000.

205. Revidierte Gehaltsliste (des Grossen Rates des Kantons Graubünden) *der kantonalen Beamten und Angestellten.* Abschied vom 2. Juni. (Absch. d. Gr. R., S. 59 ff.)

Erhöhung der Besoldungsansätze. Hieher gehört II, 2: Justizwesen (z. B. Kantonsgerichtspräsident 1000 Fr., Kantonsgerichtsschreiber 1700—2200 Fr., beide mit Taggeldern, Instruktionsrichter Fr. 2800—3500, u. s. f.).

206. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Aargau) *betreffend Festsetzung der Mindest- und Höchstbesoldungen der Beamten.* Vom 29. November. (G. S., N. F. V S. 94 ff.)

207. Décret (du Grand Conseil du canton de Vaud) *fixant les traitements des juges, des greffiers et des huissiers du Tribunal cantonal, du juge d'instruction, de son greffier et de son huissier et rapportant les articles 143 et 144 de la loi du 23 mars 1886 revisant l'organisation judiciaire.* Du 1^{er} décembre. (Rec. des Lois, XCIV p. 683 s.)

208. Décret (du même) *abrogeant l'art. 90 de la loi du 21 novembre 1892 sur l'organisation du Conseil d'Etat et fixant les traitements des officiers du ministère public.* Du 1^{er} décembre. (Rec. des Lois, XCIV p. 685 s.)

Gehalt der Kantonsrichter Fr. 6000, des Kantonsgerichtsschreibers Fr. 4500—5500, des Substituten Fr. 3500—4500, der Weibel Fr. 1600—2500, des Untersuchungsrichters Fr. 4000 bis Fr. 5000, dessen Schreibern Fr. 2000—3000, des Weibels Fr. 1600 bis Fr. 2500, des Staatsanwalts Fr. 5500—6500, seiner Substituten Fr. 4000—5000.

209. *Décret* (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *relatif à une revision partielle de la loi du 10 février 1891 sur la nomination et les traitements des fonctionnaires de l'administration cantonale.* Du 20 novembre 1896. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 460 ss.)

Vorschriften über die Termine der Gehaltserhöhungen, über Bezug der Besoldung bei Rücktritt u. A.

210. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) *betreffend Besoldung des Polizeikorps.* Vom 24. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juli. (S. d. G., LXII.)

211. *Decreto legislativo* (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *circa la cauzione degli impiegati dello Stato.* Del 1^o giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIII p. 51.)

Als Kaution wird zugelassen die Bürgschaft von solidarisch sich verpflichtenden habhaften Bürgern. Untergeordnete Beamte, die keine Kasse verwalten und nicht in Fall kommen Geld in Empfang zu nehmen, sind von der Bürgschaftspflicht frei.

212. *Decreto legislativo* (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *circa la creazione di un casellario giudiziario.* Del 17 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIII p. 223 s.)

213. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *in applicazione della legge 17 novembre 1897 sul casellario giudiziario.* Del 23 novembre. (Ibid. p. 225 ss.)

Es wird auf dem Justizdepartement ein Register aller Strafurteile, die im Kanton ergangen sind, und aller ausserhalb des Kantons verurteilten Tessiner geführt. Jede Behörde kann da ein Attest über Nichtbestraftsein irgend einer Person, über die sie im öffentlichen Interesse Auskunft haben muss, einholen, besonders auch die Untersuchungsrichter über Vorstrafen Angeklagter. Die Vollziehungsverordnung enthält die Formalvorschriften für die technische Einrichtung des Registers.
